

BEKANNTMACHUNG

zur 32. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal
am Donnerstag, 24.09.2015, 20:00 Uhr
in die Halle des Dorfgemeinschaftshauses Göttingen, Am Rauschenberg 2, 35094 Lahntal-Göttingen

Gleichzeitig wird für die Ältestenratssitzung um 19:30 Uhr eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Bericht des Gemeindevorstandes
4. Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln | Bahnhofsvorplatz Caldern (VL-267/2015)
5. EAM (Energie aus der Mitte) | Beteiligung der Gemeinde Lahntal (VL-268/2015)
6. Neue Mitte Goßfelden | Verkaufspreis für die Feuerwehzufahrt (VL-269/2015)
7. Einbringung des Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahntal (VL-279/2015)
8. Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal (VL-278/2015)
9. Bebauungsplan Nr. 2 „Stetefeld“, Lahntal-Caldern | 1. Änderung (VL-270/2015)
10. Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Kasseler Straße“, Lahntal-Göttingen | Aufstellungsbeschluss (VL-274/2015)
11. Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet Kasseler Straße“, Lahntal-Göttingen | Aufstellungsbeschluss (VL-275/2015)
12. Einführung und Verpflichtung einer/ eines ehrenamtlichen Beigeordneten (MI-11/2015)

Dirk Geißler
Vorsitzender der Gemeindevertretung

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 32. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal
am Donnerstag, 24.09.2015, 20:08 Uhr bis 21:05 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Göttingen, Am Rauschenberg 2, 35094 Lahntal-Göttingen

Anwesenheiten

Vorsitz:

Geißler, Dirk (SPD)

Anwesend:

Agricola, Patricia (SPD)

Batz, Achim (SPD)

Becker, Walter (SPD)

Boßhammer, Holger (BGL)

Demele, Merlin (GRÜNE)

Felgenhauer, Reiner (SPD)

Henkel, Tobias (BGL) (ab 20:12 Uhr)

Dr. Hildebrandt, Lars (GRÜNE)

Höhl, Michael (SPD)

Imhof, Jeanette (SPD)

Immel, Frank (SPD)

Kieselbach, Rainer (SPD)

Dr. Koch, Herbert (SPD)

Lies, Wilfried (SPD)

Moog, Kurt (CDU)

Munz, Hildegard (GRÜNE)

Nies, Erika (CDU)

Nies, Michael (CDU)

Pitz, Heinrich (BGL)

Prinz, Michael (CDU)

Ruppersberg, Hans-Jakob (BGL)

Seitz, Barbara (GRÜNE)

Selbmann, Otto (SPD)

Süß-Bieker, Michaela (CDU)

Vogt, Kurt (SPD)

Entschuldigt fehlten:

Erle, Florian (SPD)

Dr. Opper, Claus (GRÜNE)

Schmidt, Werner (BGL)

Schneider, Elisabeth (CDU)

Stolz, Hans-Albert (SPD)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Apell, Manfred
Dersch, Dieter
Geißler, Stephanie
Kamolz, Dieter
Michael, Harald
Muth, Anneliese

Entschuldigt fehlten:

Meyer-Bairam, Claudia
Ruppersberg, Erich

Von der Verwaltung waren anwesend:

Riehl, Sandra (Schriftführerin)

Gäste:

4

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Bericht des Gemeindevorstandes
4. Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln | Bahnhofsvorplatz Caldern (VL-267/2015)
5. EAM (Energie aus der Mitte) | Beteiligung der Gemeinde Lahntal (VL-268/2015)
6. Neue Mitte Goßfelden | Verkaufspreis für die Feuerwehrezufahrt (VL-269/2015)
7. Einbringung des Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahntal (VL-279/2015)
8. Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal (VL-278/2015)
9. Bebauungsplan Nr. 2 „Stetefeld“, Lahntal-Caldern | 1. Änderung (VL-270/2015)
10. Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Kasseler Straße“, Lahntal-Göttingen | Aufstellungsbeschluss (VL-274/2015)
11. Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet Kasseler Straße“, Lahntal-Göttingen | Aufstellungsbeschluss (VL-275/2015)
12. Große Anfrage der CDU Fraktion | Wohnberatung der Nordkreiskommunen (MI-13/2015)
13. Dringlichkeitsantrag des Gemeindevorstandes | Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Anschaffung eines Bürgerbusses (VL-307/2015)
14. Dringlichkeitsantrag des Gemeindevorstandes | Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen (VL-309/2015)
15. Einführung und Verpflichtung einer/ eines ehrenamtlichen Beigeordneten (MI-11/2015)

Sitzungsverlauf

Öffentliche Sitzung

1.	Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit
-----------	---

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Dirk Geißler eröffnete die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 09. September 2015 auf Donnerstag, den 24. September 2015, 20.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren bekannt gegeben worden.

Im Anschluss daran wurde an den verstorbenen Beigeordneten Herrn Hans Dieter Schmidt, der am 27. August 2015 im Alter von 67 verstorben ist, in einer Schweigeminute gedacht.

Zu Beginn der Sitzung gab der Vorsitzende einen Dringlichkeitsantrag des Gemeindevorstandes | „**Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Anschaffung eines Bürgerbusses**“ bekannt.

Über die Aufnahme dieses Antrages auf die Tagesordnung wurde wie folgt abgestimmt:

Abstimmung	
Anwesend:	26
Dafür:	25
Dagegen:	
Enthaltungen:	1

Der Vorsitzende gab einen weiteren Dringlichkeitsantrag des Gemeindevorstandes | „**Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen**“ bekannt.

Über die Aufnahme dieses Antrages auf die Tagesordnung wurde wie folgt abgestimmt:

Abstimmung	
Anwesend:	26
Dafür:	25
Dagegen:	
Enthaltungen:	1

2.	Fragestunde
-----------	--------------------

Es lagen keine schriftlichen kleinen Anfragen als aktuellem Anlass vor.

Der Gemeindevertreter Michael Nies stellte eine aus aktuellem Anlass folgende kleine Anfrage zur momentanen Flüchtlingssituation in Lahntal. Konkret wollte er wissen, wie viele Flüchtlinge derzeit in Lahntal untergebracht sind und welchen Nationalitäten diese zugehörig sind.

Herr Bürgermeister Apell erläuterte, dass auch wir diese Informationen aktuell nicht genau wüssten, er aber die Mail bereits an den Landkreis Marburg-Biedenkopf zur Beantwortung weitergeleitet habe. Es wurde zugesagt, die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal umgehend per Mail zu informieren, sobald eine Rückmeldung vorliegt.

Ergänzend wurde nachgefragt, ob der Status der in der gemeindlichen Liegenschaft in Goßfelden untergebrachten Familie bekannt sei. Hierzu erläuterte der Bürgermeister, dass der Gemeindeverwaltung die Nationalität bekannt sei; der Status des Asylverfahrens jedoch nicht.

Der Gemeindevertreter Michael Prinz erkundigte sich nach den auf den Altkleidercontainern angebrachten Aufklebern mit der Aufschrift „Im Auftrag der Gemeinde Lahntal“. Er wollte wissen, ob die Gemeinde Lahntal diese Aufkleber so in Auftrag gegeben und angebracht hat.

Herr Bürgermeister Apell erläuterte, dass die Aufkleber zwar in Abstimmung mit der Gemeinde Lahntal entstanden seien, aber der Text nicht explizit abgesprochen war. Die Anbringung der Aufkleber erfolgte durch die Firma, die die Konzession nach der öffentlichen Ausschreibung erhalten hatte.

Es wurde angeregt, den irreführenden Text umzuändern in „Mit Erlaubnis der Gemeinde Lahntal“ oder „Mit Genehmigung der Gemeinde Lahntal“.

3.	Bericht des Gemeindevorstandes
-----------	---------------------------------------

Der Bürgermeister gab in der Sitzung einen Bericht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal zu folgenden Themen ab:

- 3.1 Übersicht über den Verkauf von Bauplätzen
- 3.2 Hessisches Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)
- 3.3 Beprobung des Grund- und Oberflächenwassers im Umfeld des Gewerbegebietes „Dürrwiese“

4.	Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln Bahnhofsvorplatz Caldern	VL-267/2015
-----------	--	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die Haushaltssperre für die Haushaltsposition, Kostenstelle 12.010150, Investitionsnummer I12010121, über 15.000 € für die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes Caldern aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	26	Nein-Stimmen		Enthaltungen	
------------	----	--------------	--	--------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

5.	EAM (Energie aus der Mitte) Beteiligung der Gemeinde Lahntal	VL-268/2015
-----------	---	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, sich mit einer Beteiligungsquote von 0,128 % an der EAM (Energie aus Mitte) GmbH Co. KG zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	22	Nein-Stimmen	2	Enthaltungen	2
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

6.	Neue Mitte Goßfelden Verkaufspreis für die Feuerwehrezufahrt	VL-269/2015
-----------	---	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal erteilt ihre Zustimmung zum Verkauf der Feuerwehrezufahrt im Bereich der Neuen Mitte Goßfelden an den Verein „Wohnhof Lahntal e.V.“ zum Preis von 10 €/m² (139 m² x 10,00 € = 1.390,00 €).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	26	Nein-Stimmen		Enthaltungen	
------------	----	--------------	--	--------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

7.	Einbringung des Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahntal	VL-279/2015
----	--	-------------

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahntal wurde in die Gemeindevertretung zur Beratung eingebracht. Eine endgültige Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

8.	Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal	VL-278/2015
----	---	-------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die beigefügte Friedhofsgebührenordnung als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	26	Nein-Stimmen		Enthaltungen	
------------	----	--------------	--	--------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

9.	Bebauungsplan Nr. 2 „Stetefeld“, Lahntal-Caldern 1. Änderung	VL-270/2015
----	--	-------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Stetefeld“

in Lahntal-Caldern.

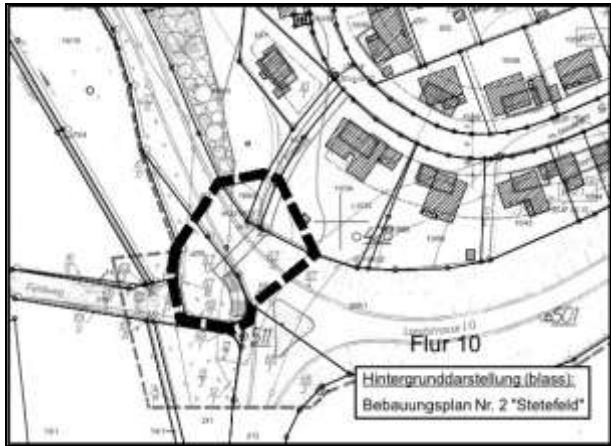
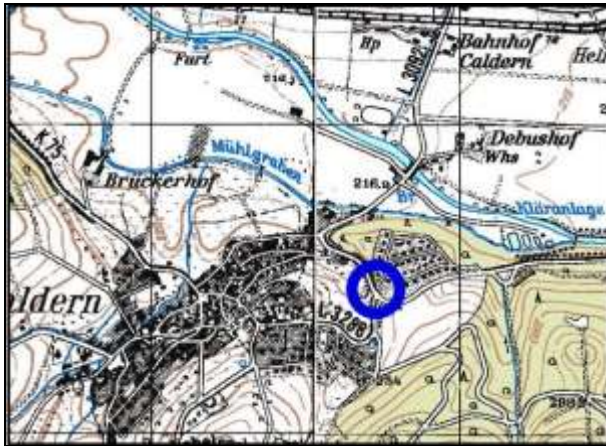
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden Flurstücke:

10/7 (tw.), 10/34 (tw.), 189/2, 208/1 (tw.), 209 (tw.)

in der Flur 10, Gemarkung Caldern und umschließt eine Fläche von rd. 0,2 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist darüber hinaus aus der nachfolgenden Karte ersichtlich, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Räumliche Lage des Plangebietes (Ausschnitt TK25 - unmaßstäblich)	Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Stetefeld“
---	---



Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	26	Nein-Stimmen		Enthaltungen	
------------	----	--------------	--	--------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

10.	Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Kasseler Straße“, Lahntal-Göttingen Aufstellungsbeschluss	VL-274/2015
-----	--	-------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung für den Bereich des Bebauungsplans

„Gewerbegebiet Kasseler Straße“

im Ortsteil Göttingen.

Die Bauleitplanung wird nur in Auftrag gegeben, wenn zuvor ein Kostenübernahmevertrag zwischen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal und dem Investor abgeschlossen werden konnte.

Der Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich (fett umrandeter Bereich), die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Räumliche Lage (Ausschnitt TK 25 - unmaßstäblich)



Räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung im Bereich "Gewerbegebiet Kasseler Straße" (unmaßstäblich)



Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	25	Nein-Stimmen		Enthaltungen	1
------------	----	--------------	--	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

11.	Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet Kasseler Straße“, Lahntal-Göttingen Aufstellungsbeschluss	VL-275/2015
-----	---	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des nachfolgend aufgeführten Bebauungsplans im Ortsteil Göttingen:

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

„Gewerbegebiet Kasseler Straße“

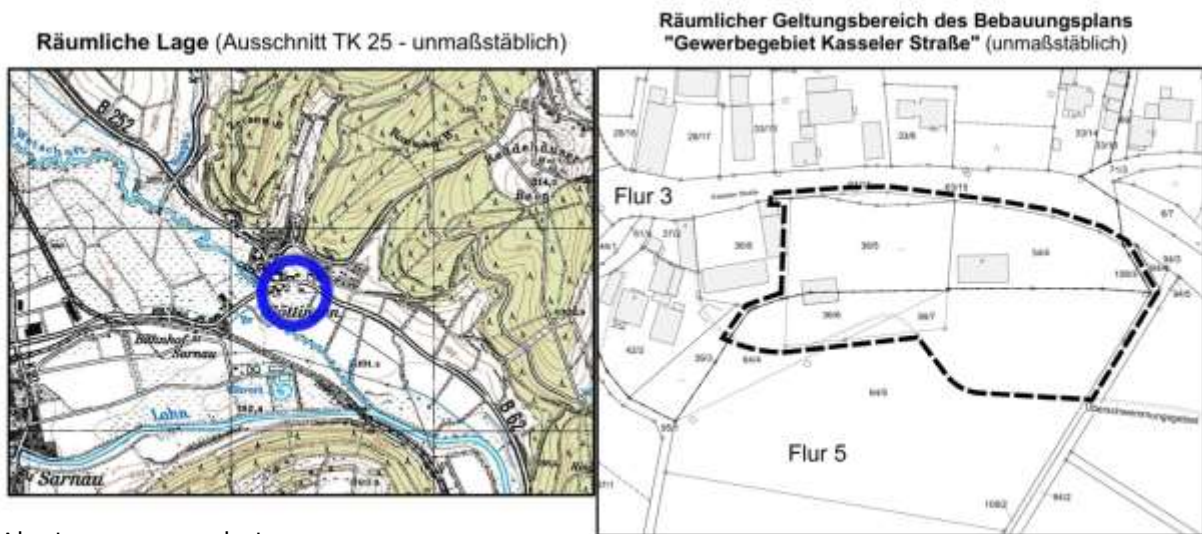
Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die nachfolgenden Flurstücke in der Gemarkung Göttingen,

- Flur 3: Flurstücke: 34/4, 36/5, 63/11
- Flur 5: Flurstücke: 36/6, 36/7, 64/4 (tw.) und 64/5 (tw.)

und besitzt eine Größe von ca. 1 ha.

Die Bauleitplanung wird nur in Auftrag gegeben, wenn zuvor ein Kostenübernahmevertrag zwischen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal und dem Investor abgeschlossen werden konnte.

Die Lage im Ort und der räumliche Geltungsbereich sind darüber hinaus aus den nachfolgenden Karten ersichtlich (fett umrandeter Bereich), die Bestandteil dieses Beschlusses sind.



Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	25	Nein-Stimmen		Enthaltungen	1
------------	----	--------------	--	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

12.	Große Anfrage der CDU Fraktion Wohnberatung der Nordkreiskommunen	MI-13/2015
-----	--	-------------------

Die große Anfrage wurde im Rahmen der Tischvorlage von Herrn Bürgermeister Apell beantwortet.

13.	Dringlichkeitsantrag des Gemeindevorstandes Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Anschaffung eines Bürgerbusses	VL-307/2015
-----	--	-------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von 15.000,00 € im Budget I20801 Sonstiger Personen und Güterverkehr bei der Investitionsnummer I12080101 Anschaffung Bürgerbus.

Die Deckung erfolgt durch Einsparungen in gleicher Höhe im Budget 060401 Kindertagesstätten bei der Investitionsnummer I06040101 Kindertagesstätte Goßfelden Erneuerung der Küche.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	26	Nein-Stimmen		Enthaltungen	
------------	----	--------------	--	--------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

14.	Dringlichkeitsantrag des Gemeindevorstandes Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen	VL-309/2015
-----	---	-------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung nachfolgender Haushaltsmittel:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Kultur- und Gemeinschaftszentrum Goßfelden; Wohnung | 5.000,00 € |
| 2. | DGH Caldern, Wohnung | 50.000,00 € |
| 3. | Project „VOICE“ | 4.000,00 € |
| 4. | Betreuung Flüchtlinge in Lahntal | 2.500,00 € |

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	25	Nein-Stimmen		Enthaltungen	1
------------	----	--------------	--	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

15.	Einführung und Verpflichtung einer/ eines ehrenamtlichen Beigeordneten	MI-11/2015
-----	---	------------

Aufgrund des Wahlvorschlages der SPD Lahntal rückt Herr Frank Immel aus Lahntal-Goßfelden als ehrenamtlicher Beigeordneter in den Gemeindevorstand. In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal wurde Herr Immel in sein Amt eingeführt und erhielt die Ernennungsurkunde durch den Bürgermeister ausgehändigt.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal, Herr Dirk Geißler, nahm Herrn Frank Immel den Dienst ab.

Für die Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 9 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den laufenden Nummern 1 bis 15 (in Worten: eins bis fünfzehn).

Dirk Geißler
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Sandra Riehl
Schriftführerin

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	01.09.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	24.09.2015	beschließend

Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln | Bahnhofsvorplatz Caldern

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die Haushaltssperre für die Haushaltsposition, Kostenstelle 12.010150, Investitionsnummer I12010121, über 15.000 € für die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes Caldern aufzuheben.

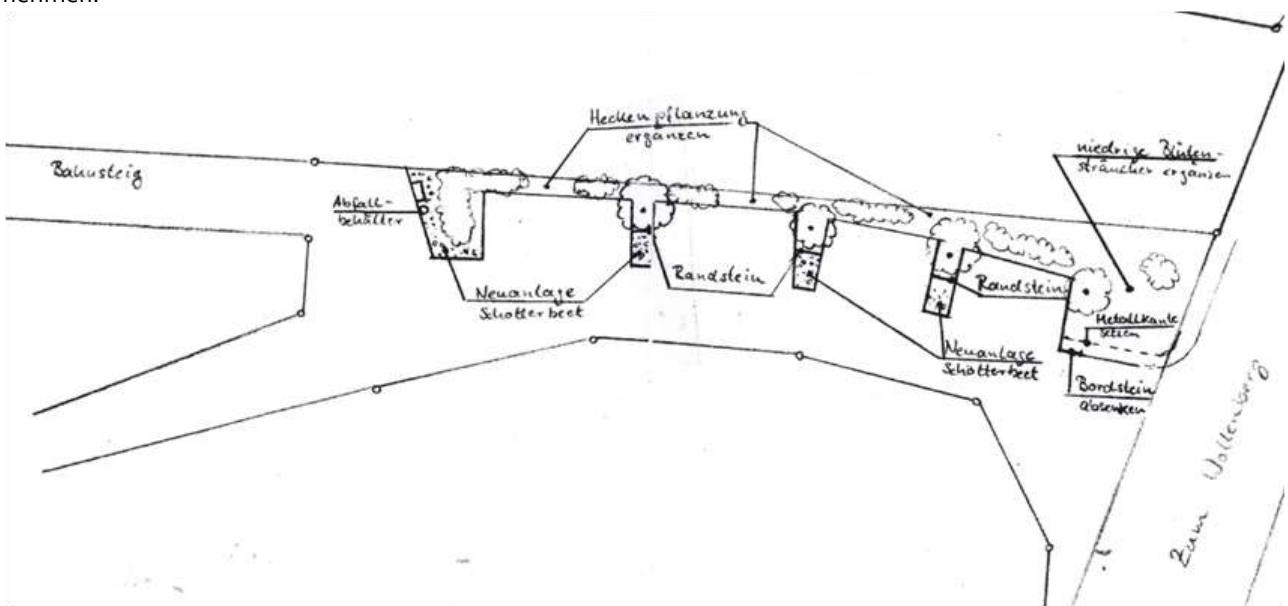
Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2016 bereit.

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat in Ihrer 27. Sitzung der X. Wahlperiode am 16. Dezember 2014 die vorgenannte Haushaltsposition mit einer Haushaltssperre versehen.

Die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes wurde aus der Bürgerschaft vorgeschlagen und soll überwiegend mit ehrenamtlicher Arbeit umgesetzt werden. Bürgerinnen aus Caldern beabsichtigen die bestehende Heckenpflanzung zu ergänzen, pflegeleichte Schotterbeete anzulegen, bestehende Grünflächen soll durch Anpflanzung von Blütensträuchern aufzuwerten und einen fehlenden Gehweg anzulegen. Die Maßnahmen sind der nachstehenden Skizze zu entnehmen:



Die bereitgestellten Haushaltsmittel werden für die begleitenden Arbeiten durch den Zweckverband Kommunalen Bauhof Cölbe | Lahntal | Wetter und die Materialkosten benötigt.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.09.2015 wird das Projekt durch projektbeteiligte Bürgerinnen vorgestellt.

Es wird daher die Freigabe dieser Haushaltsmittel beantragt.

Manfred Apell
Bürgermeister

Gemeinde Lahntal



Beschlussvorlage

Drucksache VL-268/2015

- öffentlich -

Datum: 31.08.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	01.09.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	24.09.2015	beschließend

EAM (Energie aus der Mitte) | Beteiligung der Gemeinde Lahntal

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt sich mit einer Beteiligungsquote von 0,964 % an der EAM (Energie aus der Mitte) GmbH Co. KG zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Wird noch ermittelt.

Sachdarstellung:

Die EAM hat der Gemeinde Lahntal eine Beteiligung angeboten. Informationen hierzu sind den Fraktionsvorsitzenden zugegangen.

Nach Rückmeldung der CDU Fraktion Lahntal sollte eine Beteiligung geprüft werden. Der Bürgermeister hat dies der EAM angezeigt und die erbetene Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet.

Die EAM wird die Gemeinde Lahntal zu im September 2015 geplanten Informationsveranstaltungen einladen.

Manfred Apell
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache VL-269/2015

- öffentlich -

Datum: 31.08.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	01.09.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	24.09.2015	beschließend

Neue Mitte Goßfelden | Verkaufspreis für die Feuerwehrezufahrt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal erteilt ihre Zustimmung zum Verkauf der Feuerwehrezufahrt im Bereich der Neuen Mitte Goßfelden an den Verein „Wohnhof Lahntal e.V.“ zum Preis von 10 €/m² (139 m² x 10,00 € = 1.390,00 €).

Finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt hat die Gemeinde Lahntal Mehreinnahmen zu verzeichnen (siehe nachstehenden Text). Durch die Reduzierung des Verkaufspreises für die Feuerwehrezufahrt verzichtet die Gemeinde Lahntal auf 6.950 € Einnahmen.

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat in Ihrer 14. Sitzung der X. Wahlperiode am 23. Januar 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, dass sich im Bereich der Neuen Mitte Lahntal-Goßfelden der Verkaufspreis am Wert des Gutachterausschusses von

- 60,00 €/m² für den bebaubaren Bereich und
- 10,00 €/m² für den nicht bebaubaren Bereich (Uferrandstreifen zum Rodenbach)

orientieren soll.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal wird ausdrücklich beauftragt, auf der Grundlage des vorstehenden Verkaufspreises sowohl mit dem St.-Elisabeth-Verein als auch dem Verein „Wohnhof Lahntal e.V.“ über einen einvernehmlichen Verkaufspreis Verhandlungen aufzunehmen. Sofern es zu einem Verkauf unter dem vorgenannten Preis kommen sollte, bedürfen diese Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal.

Ein Straßenerschließungsbeitrag und Ausgleichsbetrag nach dem Bundes-Naturschutzgesetz werden zusätzlich nicht mehr erhoben.“

Während der Verkaufsverhandlungen und im Rahmen des gestellten Bauantrages ergaben sich noch vielfältige Änderungen. Unter Anderem wurde seitens des Kreisbauamtes eine Feuerwehrezufahrt für erforderlich gehalten. Der jetzt

verkaufte Bereich einschließlich der Feuerwehrezufahrt ist dem nachstehenden Plan zu entnehmen:



Der Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Lahntal und dem Verein „Wohnhof Lahntal e.V.“ wurde am 17. August 2015 notariell beurkundet. Für den abweichend von dem vorstehenden Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal vereinbarten Kaufpreis wurde vereinbart, dass dieser Preis unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindevertretung Lahntal steht.

Mit der Beschlussvorlage zur Sitzung am 23. Januar 2013 wurde folgende Kostenkalkulation bzw. Flächenzuordnungen mitgeteilt:

Pos.	Bezeichnung	m ²	€/m ²	€
1	St. Elisabeth-Verein	715	60,00 €	42.900,00 €
2	Wohnhof Lahntal e.V.	1.745	60,00 €	104.700,00 €
3	Wohnhof Lahntal e.V. (Uferrandstreifen)	400	10,00 €	4.000,00 €
4	Einnahmen	2.860		151.600,00 €
5	Straßenerschließung			61.500,00 €
6	Herstellung Stellplätze			45.500,00 €
7	Ausgaben			107.000,00 €
8	Saldo			44.600,00 €

Nach dem abgeschlossenen Kaufvertrag mit dem Verein „Wohnhof Lahntal e.V.“ ändert sich diese Kalkulation wie folgt (die Werte des St. Elisabeth-Vereins stehen noch nicht fest; es wurden die damaligen Werte übernommen):

Pos.	Bezeichnung	m ²	€/m ²	€
1	St. Elisabeth-Verein	715	60,00 €	42.900,00 €
2	Wohnhof Lahntal e.V.	2.653	60,00 €	159.180,00 €
3	Wohnhof Lahntal e.V. (FW-Zufahrt)	139	10,00 €	1.390,00 €
3	Wohnhof Lahntal e.V. (Uferrandstreifen)	400	10,00 €	4.000,00 €
4	Einnahmen	3.907		207.470,00 €
5	Straßenerschließung			- €
6	Herstellung Stellplätze			- €
7	Ausgaben			- €
8	Saldo			207.470,00 €

Die seiner Zeit geplanten Aufwendungen für die Straßenerschließung und für die Herstellung von Stellplätzen sind entfallen. Die an den Verein „Wohnhof Lahntal e.V.“ verkaufte Fläche hat sich vergrößert, so dass die Gemeinde Lahntal Mehreinnahmen von über 50 T€ erzielen wird.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal empfiehlt der Gemeindevertretung dem abweichend vereinbarten Kaufpreis für die Feuerwehrezufahrt nachträglich zuzustimmen.

Manfred Apell
Bürgermeister

Gemeinde Lahntal



Beschlussvorlage

Drucksache VL-279/2015

- öffentlich -

Datum: 07.09.2015

Federführendes Amt	Verwaltungsleitung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	24.09.2015	zur Kenntnis

Einbringung des Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahntal

Beschlussvorschlag:

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahntal wird in die Gemeindevertretung zur Beratung eingebracht. Eine endgültige Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt zu diesem Zeitpunkt.

Sachdarstellung:

Entfällt zu diesem Zeitpunkt.

Florian Sauermann

Beschlussvorlage

Drucksache VL-278/2015

- öffentlich -

Datum: 07.09.2015

Federführendes Amt	Verwaltungsleitung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	15.09.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	24.09.2015	beschließend

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die beigefügte Friedhofsgebührenordnung als Satzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Einnahmen.

Sachdarstellung:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof (vor Ort Erhebung im Juli 2015), wurde auch die Friedhofsgebührenkalkulation untersucht. Dabei ist aufgefallen, dass diese Gebühren bislang ohne Abschreibungen und ohne kalkulatorische Zinsen ermittelt wurden. Die Friedhofsgebührenordnung für das Jahr 2016 enthält daher im Wesentlichen die Berücksichtigung der Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen. Dies hat zur Folge, dass die Nutzungsgebühren für die Liegezeiten der Grabstätten deutlicher angehoben werden mussten, als beispielsweise die reinen Bestattungsgebühren, welche sich am Aufwand des Vorjahres orientieren.

Sowohl die Abschreibungen als auch die kalkulatorischen Zinsen sind letztlich von der Investitionstätigkeit (z.B. Neuanlage befestigter Wege, Neu- und oder Teilbauten von Friedhofsgebäuden u.a.) im Bereich Friedhofswesen abhängig. So erhöht jede Neuinvestition diese Gebühr in den künftigen Jahren, andererseits hätten Jahre ohne Investition tendenziell Einfluss auf niedrigere Gebühren, sofern sich andere Faktoren wie z.B. erhöhter Unterhaltungsaufwand (weil ggf. Investitionen in die Substanz ausbleiben) nicht verändern.

Neben der Gebühren selbst sind auch Leistungen im Rahmen der Satzungsänderung zu verändern. Die vorherigen Gebührenordnungen haben den Bestattern die Möglichkeit eingeräumt, die Urnengruben auf den Friedhöfen selbst zu öffnen oder zu schließen. Von dieser Möglichkeit wurde hin und wieder auch Gebrauch gemacht. Allerdings tritt in den Ortsteilen, in denen Kirche und Friedhof weiter voneinander entfernt sind (z.B. Sterzhausen), die Problematik auf, dass eine Absicherung durch den kommunalen Bauhof in den Fällen in denen die Bestatter die Graböffnung vornehmen, nicht mehr erfolgt, da der Bauhof in diesen Fällen nicht an der Bestattung beteiligt ist. Ferner ist unsere Wahrnehmung, dass bei schlechter Witterung (gefrorener Boden im Winter etc.) die Bestatter die Herstellung der Grabstätte nicht selbst durchführen.

Auch im Hinblick auf etwaige Nacharbeiten durch den Bauhof im Rahmen der „Bestatteroption“ erscheint diese Wahlmöglichkeit insgesamt als unpraktikabel (vgl. § 6 (2)).

Ein weiterer Punkt ist die Einführung des § 10 (3). Der Friedhofsverwaltung liegen vermehrt Anfragen vor, wonach Inhaber „alter“ Nutzungsrechte nachträglich die Grabräumung hinzuerwerben möchten. Insbesondere ältere Menschen haben den Wunsch, dass die eigene Grabstätte den eigenen Nachfahren nicht zur Last wird, dies spiegelt sich auch insgesamt bei der Wahl von alternativen Bestattungsmethoden (Rasengräber etc.) wieder. Dem Wunsch der Bevölkerung sollte mit der Regelung daher Rechnung getragen werden.

Die Änderungen sind kursiv und unterstrichen dargestellt; die Zahlen in den Klammern geben die Vorjahreswerte wieder.

Florian Sauer mann

Gemeinde Lahntal
Ortsrecht

7.5
Gebührenordnung
zur Friedhofsordnung
der Gemeinde Lahntal

Gültig ab: 01.01.2016
AZ.: 55.30.30

Ortsrecht der
Gemeinde Lahntal

7.5

Gebührenordnung
zur Friedhofsordnung

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal
7.5 Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal

Inhaltsverzeichnis:

I	Allgemein	
§ 1	Gebührenerhebung	Seite 3
§ 2	Gebührenschildner	Seite 3
§ 3	Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit	Seite 3
§ 4	Rechtsbehelfe / Zwangsmittel	Seite 3
II	Gebührenarten	
§ 5	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle Caldern	Seite 4
§ 6	Bestattungsgebühren	Seite 4
§ 7	Umbettungsgebühren	Seite 4
§ 8	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte	Seite 5
§ 9	Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	Seite 5
§ 10	Gebühren für Grabräumung	Seite 5
§ 11	Gebühren für die Inschriftenplatten bei pfleglosen Grabstätten	Seite 5
§ 12	Verwaltungsgebühren	Seite 6
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Seite 6
	<u>Erläuterungen</u>	
I.	Erläuterungen der Satzungsänderungen zum 01. Januar 2015	Seite 7

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), und des § 42 der Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal vom 29. April 2008 und der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal vom 01.10.2009, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in der Sitzung am 24.09.2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Lahntal folgende

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal

beschlossen:"

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal vom 29.04.2008 und der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal vom 01.10.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Lahntal gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle Caldern

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zum Tage der Bestattung	<u>110,00 €</u> (80,00€)
b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zum Tage der Bestattung	15,00 €
c) Reinigung der Leichenhalle im Ortsteil Sterzhausen	35,00 €
d) Bei nicht erfolgter Reinigung einer anderen Leichenhalle / der Friedhofskapelle	55,00 €
e) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	55,00 €
f) Benutzung der Friedhofskapelle Caldern	<u>110,00 €</u> (80,00 €)

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1. in einer Reihengrabstätte	<u>700,00 €</u> (690,00 €)
2. in einer Einzelwahlgrabstätte	<u>700,00 €</u> (690,00 €)
3. in einer Familiengrabstätte (Doppelgrabstätte in Erdbestattung)	
3.1 als Erstbestattung	<u>700,00 €</u> (690,00 €)
3.2 als weitere Bestattung	920,00 €
4. in einer Tiefengrabstätte	
4.1 als Erstbestattung	1.250,00 €
4.2 als weitere Bestattung	<u>550,00 €</u> (500,00 €)
5. in einer Reihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung	<u>700,00 €</u> (690,00 €)
b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden keine Bestattungsgebühren erhoben.	

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	<u>275,00 €</u> (260,00 €)
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	<u>275,00 €</u> (260,00 €)
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	<u>275,00 €</u> (260,00 €)
d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	<u>275,00 €</u> (260,00 €)

Die Urnenbestattungen werden ausschließlich durch die Gemeinde Lahntal bzw. deren Beauftragte (kommunaler Bauhof) durchgeführt.

Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden keine Bestattungsgebühren erhoben. Dies gilt auch für Aschenreste von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr.

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird eine Zuschlag in Höhe von 360,00 € erhoben. Bei Urnenbestattungen reduziert sich dieser Zuschlag auf 250,00 €.

(4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten erfolgt kostenlos.

§ 7 Umbettungsgebühren

(1) Für das Öffnen und Schließen vorhandener Gräber (bei Erdbestattungen) bis zum Sargdeckel im Rahmen einer Umbettung und Überführung nach auswärts durch Dritte sind zu zahlen:

a) Je Grabstelle für Erdbestattungen innerhalb desselben Friedhofs	500,00 €
b) Nach einem anderen Friedhof	
1) innerhalb der Gemeinde	700,00 €
2) in eine andere Kommune	1.000,00 €

Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.

Für die Umbettung einer Aschurne

a) innerhalb desselben Friedhofs	150,00 €
b) nach einem anderen Friedhof	
1) innerhalb der Gemeinde	250,00 €
2) in eine andere Kommune	350,00 €

- (2) Finden Umbettungen nach Absatz 1 auf dem selben Friedhof oder eines Friedhofs innerhalb der Gemeinde Lahntal statt, sind zusätzlich Gebühren nach Maßgabe der §§ 5,6,8,9 und 10 dieser Satzung zu entrichten.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|--------------------------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 0,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | <u>1.900,00 €</u> (1.700,00 €) |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 1.300,00 € (1.100,00 €)

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|--------------------------------|
| 1 für eine Grabstätte (Einzelreihengrab) | <u>1.900,00 €</u> (1.700,00 €) |
| 2. für eine Grabstätte (Wahlgrab) | <u>2.300,00 €</u> (2.000,00 €) |
| 3. für zwei Grabstätten (Doppelgrab / Familiengrab in Erdbestattung) | <u>3.600,00 €</u> (3.200,00 €) |
| 4. für zwei Grabstätten Doppelgrab / Familiengrab als Tiefengrab *) | <u>2.400,00 €</u> (2.000,00 €) |
| 5. für ein pflegeloses Rasen Reihengrab | <u>2.300,00 €</u> (2.000,00 €) |
| 6. für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden erhoben
Je Grabstätte (je Urne) | <u>1.300,00 €</u> (1.100,00 €) |

*) Im Ortsteil Caldern werden zusätzlich zu der Gebühr 120,00 € erhoben, da die Grab-Einfassung mit Granitplatten von der Gemeinde ausgeführt wird.

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 22 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 26, 27 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--|
| a) bei Wahlgrabstätten | |
| je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 1/35 pro Jahr der Gebühr nach Absatz 1 |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten | |
| je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 1/35 pro Jahr der Gebühr nach Absatz 1 |
- Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht für Einzelreihengräber zulässig. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für maximal 10 Jahre zulässig.

§ 10 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 37 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen | |
| 1. für eine Grabstätte (Einzelreihengrab) | 300,00 € |
| 2. für eine Grabstätte (Wahlgrab) | 300,00 € |
| 3. für zwei Grabstätten (Doppelgrab / Familiengrab in Erdbestattung) | 500,00 € |
| 4. für zwei Grabstätten (Doppelgrab / Familiengrab als Tiefengrab) | 200,00 € |
| 5. für ein pflegeloses Rasen Reihengrab | -,-- € |
| 6. für eine Urnengrabstätte
je Grabstätte | 200,00 € |
- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.07.2008 aufgestellt wurde (§ 40 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte die Gebühren nach Absatz 1 erhoben. Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.
- (3) Nutzungsberechtigte, die eine Grabstätte vor dem 01.07.2008 erworben haben, haben die Möglichkeit auf Antrag die Grabräumung nachträglich hinzuzuerwerben. In diesen Fällen wird die aktuelle Grabräu-

munungsgebühr zum Stichtag des Antrages zugrunde gelegt. Der Antrag ist formlos an die Friedhofsverwaltung zu richten.

**§ 11 Gebühren für die Inschriftenplatten bei pfleglosen Grabstätten
(§ 28 Abs. 2 Friedhofsordnung)**

- (1) Die Aufwendungen für die Anbringung des Namens des Verstorbenen auf der Inschriftenplatte sind der Gemeinde zu erstatten bzw. direkt an die Herstellerfirma zu zahlen.
- (2) Für die Nutzung der Inschriftenplatte (Gedenkstein/Obilisk) beträgt die Gebühr für die Dauer der Nutzungszeit 35,00 €. Die Kosten für den Schriftzug (Buchstaben) sind von den Nutzungsberechtigten, nach Vorgabe der Gemeinde, in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten zu zahlen.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
 - 1) einmalig 30,00 €
 - 2) für die Dauer von 1 Jahr 80,00 €
 - 3) für die Dauer von 5 Jahren 270,00 €
 - b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung), 70,00 €
 - c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung), 50,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung 2015 gültig ab 01.01.2015, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Lahntal, den 24.09.2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahntal

(Dienstsiegel)

Manfred Apell
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache VL-270/2015

- öffentlich -

Datum: 31.08.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	01.09.2015	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	15.09.2015	vorberatend
Energie- und Umweltausschuss	15.09.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	24.09.2015	beschließend

Bebauungsplan Nr. 2 „Stetefeld“, Lahntal-Caldern | 1. Änderung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Stetefeld“

in Lahntal-Caldern.

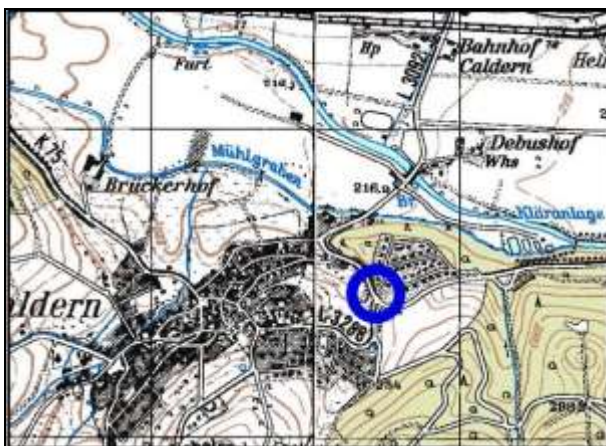
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden Flurstücke:

10/7 (tw.), 10/34 (tw.), 189/2, 208/1 (tw.), 209 (tw.)

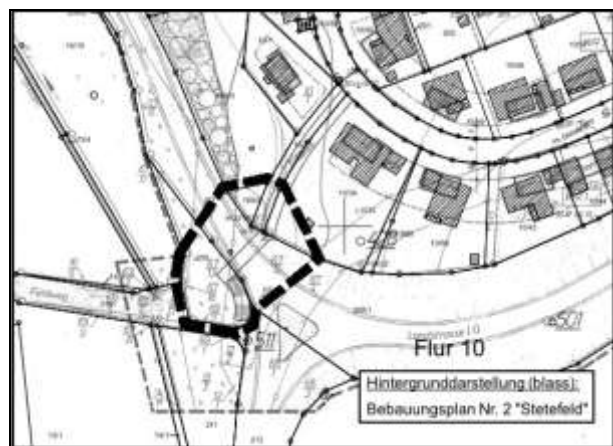
in der Flur 10, Gemarkung Caldern und umschließt eine Fläche von rd. 0,2 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist darüber hinaus aus der nachfolgenden Karte ersichtlich, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Räumliche Lage des Plangebietes (Ausschnitt TK25 - unmaßstäblich)



Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Stetefeld“



Finanzielle Auswirkungen:

Es ist mit folgenden Kosten für die Gemeinde Lahntal zu rechnen:

- Bauleitplanung, Vermessung und Nebenkosten ca. 10.000 €
- Errichtung einer Querungshilfe mittels Lichtzeichenanlage ca. 70.000 €

Es ergeben sich möglicherweise „Verrechnungen“ mit der Versicherung des Unfallverursachers.

Sachdarstellung:

Ziel der Änderung ist die Herausnahme der Fußwegequerung mit der Landesstraße sowie der Treppendarstellung. Damit soll dem erneuten Wiederaufbau des Fußgängersteges, der gemeindlichen Interessen entgegensteht, die planungsrechtliche Grundlage entzogen werden.

Dieses Vorgehen wurde in einem Ortstermin am 27.07.2015 mit Vertretern von Hessen Mobil sowie der Verkehrsbehörde des Landkreises besprochen. Ein weiterer Gesprächstermin mit den Behörden ist vorgesehen.

Manfred Apell
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache VL-274/2015

- öffentlich -

Datum: 31.08.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	01.09.2015	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	15.09.2015	vorberatend
Energie- und Umweltausschuss	15.09.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	24.09.2015	beschließend

Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Kasseler Straße“, Lahntal-Göttingen | Aufstellungsbeschluss

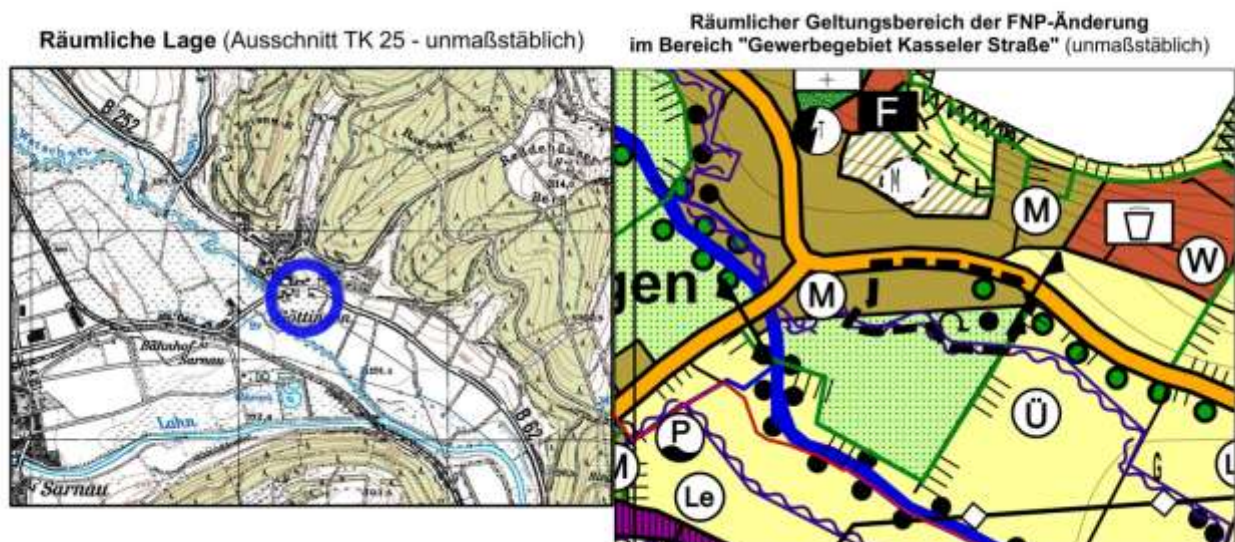
Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung für den Bereich des Bebauungsplans

„Gewerbegebiet Kasseler Straße“

im Ortsteil Göttingen.

Der Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich (fett umrandeter Bereich), die Bestandteil dieses Beschlusses ist.



Finanzielle Auswirkungen:

Der Erwerber des ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens hat die Gemeinde Lahntal über einen Kostenübernahmevertrag von allen der Gemeinde Lahntal entstehenden Kosten freizustellen.

Die Gemeinde Lahntal wird die Bauleitplanung nur in Auftrag geben, sobald der entsprechende Kostenübernahmevertrag abgeschlossen werden konnte.

Sachdarstellung:

Der Erwerber eines ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens in Göttingen, Kasseler Straße beabsichtigt dort seinen Landschaftsgartenbaubetrieb anzusiedeln.

Auf den erworbenen, angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken will er eine Baumschule errichten, um seinen Betrieb wirtschaftlich abzusichern. Für diese Grundstücke hat ein Landwirt sein landwirtschaftliches Vorkaufsrecht geltend gemacht. Dies gefährdet das geschäftliche Engagement des Landschaftsgartenbaubetriebes. Entsprechend bat er darum, dass die Gemeinde Lahntal durch eine Bauleitplanung seine betriebliche Entwicklung unterstützt.

Die Ausweisung von Baugebieten ist nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur für die Teilbereiche möglich, die nicht im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet liegen (--> der im Geltungsbereich befindliche Teil des Überschwemmungsgebietes stellt eine Restfläche der Flurstücke 36/6 und 36/7 dar und wird im weiteren Verfahren nicht als Baugebiet festgesetzt).

Zur Klarstellung der kleinräumlichen Nutzungsabgrenzung wird auch das östlich anschließende Betriebsgelände in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Damit wird für das gesamte Areal klargestellt werden, dass hier keine unbeschränkte Wohnbebauung, die zu Immissionskonflikte mit dem Gewerbegebiet hervorrufen könnte und damit zu einer Abwertung des Gebietes führen würde, zulässig ist, sondern dieser Bereich südlich der Kasseler Straße ausschließlich gewerblicher Nutzung dienen soll.

Manfred Apell
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache VL-275/2015

- öffentlich -

Datum: 31.08.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	01.09.2015	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	15.09.2015	vorberatend
Energie- und Umweltausschuss	15.09.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	24.09.2015	beschließend

Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet Kasseler Straße“, Lahntal-Göttingen | Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des nachfolgend aufgeführten Bebauungsplans im Ortsteil Göttingen:

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

„Gewerbegebiet Kasseler Straße“

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die nachfolgenden Flurstücke in der Gemarkung Göttingen,

- Flur 3: Flurstücke: 34/4, 36/5, 63/11
- Flur 5: Flurstücke: 36/6, 36/7, 64/4 (tw.) und 64/5 (tw.)

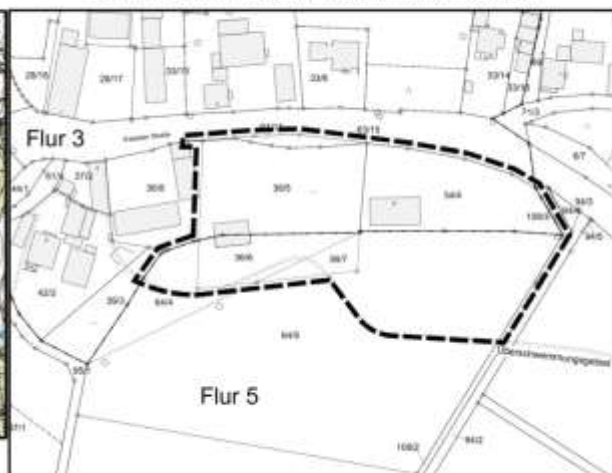
und besitzt eine Größe von ca. 1 ha.

Die Lage im Ort und der räumliche Geltungsbereich sind darüber hinaus aus den nachfolgenden Karten ersichtlich (fett umrandeter Bereich), die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Räumliche Lage (Ausschnitt TK 25 - unmaßstäblich)



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kasseler Straße“ (unmaßstäblich)



Finanzielle Auswirkungen:

Der Erwerber des ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens hat die Gemeinde Lahntal über einen Kostenübernahmevertrag von allen der Gemeinde Lahntal entstehenden Kosten freizustellen.

Die Gemeinde Lahntal wird die Bauleitplanung nur in Auftrag geben, sobald der entsprechende Kostenübernahmevertrag abgeschlossen werden konnte.

Sachdarstellung:

Auf die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird verwiesen.

Manfred Apell
Bürgermeister

Gemeinde Lahntal



Mitteilungsvorlage
Drucksache MI-13/2015
- öffentlich -

Datum: 22.09.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	24.09.2015	zur Kenntnis

Große Anfrage der CDU Fraktion | Wohnberatung der Nordkreiskommunen

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Sachdarstellung:

Die CDU-Fraktion bat um Beantwortung der nachfolgenden Fragen durch den Gemeindevorstand:

1. Gibt es einen Tätigkeitsbericht der Wohnberatung für den bisherigen Tätigkeitszeitraum ? Falls nein, bekommt der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal regelmäßig Informationen, wie das Beratungsangebot von Bürgern unserer Gemeinde genutzt wird?
2. Wie viele Beratungen wurden durchschnittlich in den letzten 12 Monaten für das Gebiet der Gemeinde Lahntal durchgeführt?
3. Wurden zusätzlich zu den Sprechzeiten Beratungen bei den Bürgern zu Hause durchgeführt? Wenn ja, wie viele waren es.
4. Soll die Stelle der Wohnberaterin dauerhaft besetzt bleiben oder bis wann ist das Projekt zeitlich begrenzt?

Die große Anfrage wird in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal mündlich sowie schriftlich im Rahmen der Tischvorlage beantwortet.

CDU Fraktion Lahntal

Anlage:

Große Anfrage

CDU - Fraktion Lahntal
Michael Nies
Kornacker 5 , 35094 Lahntal-Sarnau
Telefon: 06423/2820 Mobil 0173 9391740

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
der Gemeinde Lahntal
Herrn Dirk Geißler
Oberdorfer Str. 1
35094 Lahntal

Gemeindevertretung Lahntal
- Vorsitzender -

Eingang: 09.09.15
Nr.



Lahntal, den 09.09.2015

Wohnberatung der Nordkreiskommunen

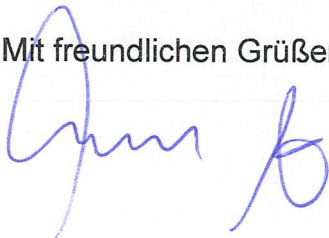
Sehr geehrter Herr Geißler,

bitte nehmen Sie folgende **große Anfrage** auf die Tagesordnung der
nächsten Gemeindevertreterversammlung :

Wir bitten im Namen der CDU-Fraktion um Beantwortung der folgenden
Fragen durch den Gemeindevorstand:

1. Gibt es einen Tätigkeitsbericht der Wohnberatung für den bisherigen Tätigkeitszeitraum ? Falls nein, bekommt der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal regelmäßig Informationen, wie das Beratungsangebot von Bürgern unserer Gemeinde genutzt wird?
2. Wie viele Beratungen wurden durchschnittlich in den letzten 12 Monaten für das Gebiet der Gemeinde Lahntal durchgeführt?
3. Wurden zusätzlich zu den Sprechzeiten Beratungen bei den Bürgern zu Hause durchgeführt? Wenn ja, wie viele waren es.
4. Soll die Stelle der Wohnberaterin dauerhaft besetzt bleiben oder bis wann ist das Projekt zeitlich begrenzt?

Mit freundlichen Grüßen



Beschlussvorlage

Drucksache VL-307/2015

- öffentlich -

Datum: 22.09.2015

Federführendes Amt	Hauptamt	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	21.09.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	24.09.2015	beschließend

Dringlichkeitsantrag des Gemeindevorstandes | Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Anschaffung eines Bürgerbusses

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von 15.000,00 € im Budget 120801 Sonstiger Personen und Güterverkehr bei der Investitionsnummer 112080101 Anschaffung Bürgerbus.

Die Deckung erfolgt durch Einsparungen in gleicher Höhe im Budget 060401 Kindertagesstätten bei der Investitionsnummer 106040101 Kindertagesstätte Goßfelden Erneuerung der Küche.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

1. Veranlassung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hatte mit dem Haushalt 2015 bei dem vorgenannten Budget insgesamt 30.000,00 € für die Anschaffung eines Bürgerbusses bereit gestellt.

Der Veranschlagung lagen eingeholte Preisauskünfte von Anbietern zu Grunde, die einen solchen Anschaffungspreis für erforderlich hielten. Die nähere Prüfung (Mindeststandards wie Automatikgetriebe, barrierearme Anordnung der Bestuhlung, automatische Schiebetür usw.) ergab jedoch, dass ein geeigneter Kleinbus für diesen Preis nicht zu erwerben ist. Mit Beschluss vom 20.07.2015 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal die Gemeindeverwaltung damit beauftragt, eine rechtssichere Vergabe im Sinne des der einschlägigen Vergabevorschriften durchzuführen. Aufgrund der zu erwartenden Auftragssumme wurde eine freihändige Vergabe im Rahmen der VOL durchgeführt. Hierzu wurden insgesamt fünf Vergleichsangebote im Sinne des § 11 (3) des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) eingeholt; lediglich zwei Unternehmen haben ein Angebot abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ist die Anschaffung eines Kleinbusses zum Angebotspreis von 42.721,00 € des günstigsten Anbieters vorgesehen.

Als Haushaltsmittel für die Beschaffung des Bürgerbusses stehen lediglich 30.000,00 € zur Verfügung. Dem Bruttoprinzip folgend muss eine Ausgabe im Haushalt vollständig geplant und etwaigen Einnahmen gegenüber gebucht werden. Um den Auftrag nun an das mindestbietende Unternehmen erteilen zu können, müssen die Mittel folglich in der Höhe der Auftragssumme auch zur Verfügung stehen. Es handelt sich bei dem Beschluss über die überplanmäßige Ausgabe damit lediglich um die Wahrung eines Haushaltsgrundsatzes. Die Gemeinde Lahntal erhält aus regionalen Fördermitteln einen Zuschuss von 25.125,00 €. Rein rechnerisch kann der Eigenanteil, welcher nach Abzug des Zuschusses von der Gemeinde zu tragen ist (17.596,00 €) mit den Haushaltsmitteln in Höhe von 30.000,00 € beglichen werden.

Der bereitzustellende Betrag wurde um 2.200,00 € auf 15.000,00 € aufgerundet, um die für die Kennzeichnung des Kleinbusses als „Bürgerbus“ zu erstellenden Foliensätze bezahlen zu können.

2. Deckung

Für die Küchenerneuerung der Kindertagesstätte Goßfelden wurden 30.000,00 € mit dem Haushalt 2015 bereitgestellt. Ausgegeben wurden lediglich 15.569,28 €.

Die Küche der Kindertagesstätte Goßfelden wurde in den Sommerferien erneuert. Aufgrund eines sehr günstigen Angebotes der mindestbietenden Firma ergeben sich diese Einsparungen.

3. Eilbedürftigkeit

Die Begründung der Eilbedürftigkeit ergibt sich aus folgendem Umstand:

Abgabefrist für die Einreichung der Angebote war Freitag, der 04.09.2015 24:00 Uhr. Eine Bearbeitung der Angebote konnte daher erst am 07.09.2015 erfolgen; die Ladungsfrist für die Gemeindevertretung endete am 05.09.2015. Unter Berücksichtigung der Lieferzeiten (12 Wochen) wird um überplanmäßige Bereitstellung der Haushaltsmittel gebeten, um eine schnelle Bereitstellung des Busses zu ermöglichen.

Florian Sauer mann

Beschlussvorlage

Drucksache VL-309/2015

- öffentlich -

Datum: 24.09.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	24.09.2015	beschließend

Dringlichkeitsantrag des Gemeindevorstandes | Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung nachfolgender Haushaltsmittel:

1.	Kultur- und Gemeinschaftszentrum Goßfelden; Wohnung	5.000,00 €
2.	DGH Caldern, Wohnung	50.000,00 €
3.	Project „VOICE“	4.000,00 €
4.	Betreuung Flüchtlinge in Lahntal	2.500,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung:

1. Veranlassung

Die Bundesregierung und die Hessische Landesregierung erwarten in diesem Jahr etwa 1 Million Flüchtlinge in unserem Land. Es ist zu erwarten, dass die aktuelle Flüchtlingswelle vorerst nicht abreißt.

In seiner aktuellen Regierungserklärung vom 22. September 2015 zur Lage der Flüchtlinge in Hessen teilte der Ministerpräsident mit, dass die Landesregierung davon ausgeht, dass

- In den vergangenen zwei Wochen ca. 15.000 Flüchtlingen nach Hessen gekommen sind und
- mindestens 60.000 Flüchtlinge in Hessen bleiben werden.
- Der Zuwanderung stehen in Hessen in diesem Jahr 1.300 Abschiebungen und 2.500 freiwillige Ausreisen gegenüber.

Die Gemeinde Lahntal bedankt sich ausdrücklich bei den vielen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die die Flüchtlinge bei uns in Lahntal willkommen heißen und sie nach Kräften unterstützen. Ebenfalls gilt unser Dank den Eigentümern, die bereit sind, Wohnungen und Häuser für die Unterkunft der Flüchtlinge bereitzustellen.

2. Vorhaben und Begründung

Bereitstellung von Wohnraum

Die derzeitige dezentrale Unterbringung der Flüchtlinge in Lahntal dient der Integration der Flüchtlinge und wird seitens der Gemeinde Lahntal begrüßt und unterstützt. Hierdurch werden Gemeinschaftsunterkünfte vermieden, z.B. in unseren Mehrzweckhallen und Bürgerhäusern.

Die Gemeinde Lahntal wird aufgrund der sehr starken Zuwanderung ihre Bemühungen verstärken, Flüchtlingen sowohl in gemeindeeigenen Wohnungen als auch in Privatwohnungen unterzubringen:

- Eigentümer, die Wohnungen oder Häuser für die Unterbringung von Flüchtlingen bereitstellen, können für diesen Wohnraum direkt Mietverträge mit der Gemeinde abschließen. In diesem Fall kümmert sich die Gemeinde direkt um alle Formulare.

- Im Ausnahmefall prüft die Gemeinde auch den Ankauf von für die Unterbringung geeigneter Häuser.

Die Gemeinde Lahntal wird für Flüchtlinge Wohnraum in folgenden Liegenschaften anbieten (weitere Möglichkeiten werden geprüft):

Gemeinschafts- und Kulturzentrum Goßfelden

Die Gemeinde wird ein freigewordenes Apartment ab sofort bereitstellen. Hier können voraussichtlich 4 Personen untergebracht werden. Es werden ca. 5.000 € für die Erstausrüstung mit Möbeln benötigt.

Dorfgemeinschaftshaus Caldern

Die derzeit als Jugendraum genutzte Wohnung im Obergeschoß des Dorfgemeinschaftshauses soll wieder als Wohnung hergerichtet werden. Hier könnten voraussichtlich 10 Personen untergebracht werden. Der Jugendclub wurde zuletzt von nur noch ca. 5 Jugendlichen besucht; ein Angebot der Jugendbetreuung ist jedoch weiterhin im DGH möglich.

Der Umbau kann schnell erfolgen. Umfangreichste Baumaßnahme ist der Wiedereinbau eines Bades. Es wird mit Kosten von maximal 50.000 € gerechnet.

Beteiligung am Projekt „VOICE“ des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der Arbeitsagentur Marburg

Landkreis Marburg-Biedenkopf und der Arbeitsagentur Marburg haben ein Projekt „VOICE“ gestartet, das der beruflichen und sprachlichen Integration von Flüchtlingen dient.

„VOICE“ steht als Kürzel für die fünf Säulen des Programms: **vocational** (Berufe kennenlernen), **orientation** (Orientierung), **information** (Information), **culture** (Kultur) und **experience** (Erlebnis). Der englische Begriff Voice bedeutet auch Stimme – das Programm dient auch dazu, Flüchtlingen eine Stimme zu geben.

Ein entscheidender Schritt für die Integration ist die Arbeit: Wir wissen, dass Flüchtlinge viele berufliche Kompetenzen mitbringen und sich wünschen, bald auch in Deutschland zu arbeiten.

Deswegen soll Voice helfen, sich auf dem Arbeitsmarkt zu orientieren.“ (Internetseite des Landkreises)

Mindestens 25 Flüchtlinge nehmen an dem Projekt teil, das über jeweils neun Monate läuft und aus Arbeitsangeboten und einem begleitenden Sprachkurs besteht.

Vorgesehen ist, dass die die Gemeinde Lahntal und die Nachbarkommunen Arbeitsgelegenheiten anbieten, bei denen es sich um „zusätzliche“ Dienstleistungen handeln müsste. Für jede Arbeitsgelegenheit beteiligt sich die Gemeinde Lahntal mit ca. 1.800 € für die Dauer des Projektes an den Kosten des Landkreises. Derzeit besteht die Überlegung, dass die Gemeinde etwa 6 Arbeitsgelegenheiten anbieten könnte. Hierfür werden in 2015 ca. 4.000 € benötigt; die restlichen Kosten werden mit dem Haushalt 2016 bereitgestellt.

Betreuung Flüchtlinge in Lahntal

Mehr Flüchtlinge in Lahntal benötigen ein Mehr an Unterstützung. Ein Haushaltsansatz von 2.500 € soll die Gemeinde Lahntal in die Lage versetzen, im Bedarfsfall Erstbegleiter auf der Basis einer geringfügigen Beschäftigung befristet einzustellen und die Arbeit der ehrenamtlichen Betreuer zu unterstützen.

3. Deckung / Finanzierung

Die Schaffung gemeindeeigenen Wohnraums kann aus der Entschädigung gegenfinanziert werden, die die Gemeinde aus den mit dem Landkreis abzuschließenden langfristigen Verträgen gesichert werden. Allerdings wird die Gemeinde zuerst in Vorleistung gehen müssen.

Die Aufwendungen für das Projekt VOICE kann durch Einsparungen im Personaletat gedeckt werden; ebenso die Aufwendungen für die Betreuung der Flüchtlinge.

4. Eilbedürftigkeit

Die Begründung der Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der Zunahme der Zuwanderung von Flüchtlingen in den letzten Wochen. Ein Handeln innerhalb der Fristen nach der Hauptsatzung der Gemeinde Lahntal war dem Bürgermeister und dem Gemeindevorstand nicht möglich.

Manfred Apell
Bürgermeister

Gemeinde Lahntal



Mitteilungsvorlage
Drucksache MI-11/2015
- öffentlich -

Datum: 09.09.2015

Federführendes Amt	Verwaltungsleitung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	24.09.2015	zur Kenntnis

Einführung und Verpflichtung einer/ eines ehrenamtlichen Beigeordneten

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Der Beigeordnete Hans Dieter Schmidt (SPD) ist am 27.08.2015 verstorben und damit aus dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal ausgeschieden.

Die Nachbesetzung des freigewordenen Sitzes im Gemeindevorstand erfolgt aufgrund des Wahlvorschlages der SPD Fraktion zur Besetzung des Gemeindevorstandes vom 27.04.2011.

Ehrenamtliche Beigeordnete werden gem. § 46 HGO in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Florian Saueremann

Gemeinde Lahntal



Mitteilungsvorlage
Drucksache MI-14/2015
- öffentlich -

Datum: 23.09.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	24.09.2015	zur Kenntnis

Tischvorlage für die 32. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal | 24.09.2015

1. Bericht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal

- 1.1 Übersicht über den Verkauf von Bauplätzen
- 1.2 Hessisches Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)
- 1.3 Beprobung des Grund- und Oberflächenwassers im Umfeld des Gewerbegebietes „Dürrwiese“

2. Tagesordnungspunkte der kommenden Sitzung

- 2.1 TOP 10: Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Kasseler Straße“, Lahntal-Göttingen | Aufstellungsbeschluss
- 2.2 TOP 11: Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet Kasseler Straße“, Lahntal-Göttingen | Aufstellungsbeschluss
- 2.3 Große Anfrage der CDU-Fraktion | Wohnberatung der Nordkreiskommunen
- 2.4 Dringlichkeitsantrag des Gemeindevorstandes | Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Anschaffung eines Bürgerbusses
- 2.5 Dringlichkeitsantrag des Gemeindevorstandes | Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen
- 2.6 TOP 7: Einbringung des Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahntal

Bericht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal

1.1 Übersicht über den Verkauf von Bauplätzen

Folgende Anzahl von Bauplätzen der Gemeinde Lahntal wurden bisher verkauft oder sind reserviert:

Ortsteil	Wohngebiet	Anzahl der Bauplätze	davon verkauft	davon reserviert	davon frei
Kernbach	"Auf'm Hofacker"	10	6	2	2
Caldern	"Sprinkelwiesen"	17	13	0	4
Sterzhausen	"Auf der Leimkaul"	38	23	14	1
Goßfelden	"Hofacker" (ehem. Spielplatz)	1		1	
	"Brunnenquell"	4	4		
Gesamt		70	46	17	7

Die Lage der noch freien Grundstücke ist den nachstehenden Skizzen zu entnehmen.

Hinzu kommt, dass im Gewerbegebiet „Sandhute“ noch eine Fläche von ca. 2.500 qm zum Verkauf steht. Alle anderen Gewerbeflächen der Gemeinde Lahntal sind verkauft!

OT Kernbach, „Auf'm Hofacker“



OT Caldern, „Sprinkelwiesen“



OT Sterzhausen, „Auf der Leimkaul“



- *Monika von Glahn*

1.2 Hessisches Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)

Herr Staatsminister Dr. Thomas Schäfer hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 15. September 2015 die Kommunen in Hessen über das Hessische Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) informiert. Dem Schreiben ist zu entnehmen, dass für die Gemeinde Lahntal folgende Förderung in Aussicht gestellt wurde:

- aus dem „Bundesprogramm“ 487.804 € und
- aus dem Landesprogramm Hessen 145.212 €.

Nachdenklich stimmten bereits die Eingangsformulierungen des Staatsministers, wonach „das Bundesprogramm ja von vornherein das Manko hatte, dass der Förderkatalog äußerst restriktiv gestaltet war. Dies hatten wir zwar im Rahmen der Bundesratsbefassung versucht zu korrigieren, was aber - nicht zuletzt aufgrund der eingeschränkten grundgesetzlichen Kompetenzen des Bundes - nicht in vollem Umfang gelungen ist.“

Endgültig irritiert ist man, wenn man den Förderkatalog des Bundesprogrammes gelesen hatte. Gefördert werden danach:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- Krankenhäuser
- Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
- Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels
- Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
- Luftreinhaltung

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

Nach wiederholter Sichtung kommen der Bürgermeister und die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung hier zu dem Schluss, dass die Gemeinde Lahntal **eher keinen Zuschuss aus dem so genannten Bundesprogramm wird erhalten können** (und wir gehen davon aus, dass dies auf die meisten ländlichen Kommunen zutrifft).

Kommunen des ländlichen Raumes haben keine Krankenhäuser, keinen Investitionsbedarf im Lärmschutz, keine bis kaum Möglichkeiten im Städtebau, keine ‚sonstige Infrastruktur‘ (diese Formulierung schließt Gebäude aus!) und keinen Bedarf hinsichtlich der Luftreinhaltung. Ebenfalls haben Kommunen in Hessen keine Schulinfrastruktur, keine Einrichtungen der Weiterbildung und überbetriebliche Berufsbildungsstätten.

Bleibt die Informationstechnologie. Hier aber haben wir dem Problem gemeinsam mit dem Landkreis bereits abhelfen können. Und unsere Kindertagesstätten haben wir leider auch schon an Nahwärmenetze angeschlossen.

Der Bürgermeister hat daher den örtlichen Bundestagsabgeordneten Bartol und Dr. Heck dies mitgeteilt.

Wir werden das Programm weiter prüfen, ob wir eine Möglichkeit übersehen haben, die zudem natürlich auch ein vernünftiges Vorhaben sein sollte.

Die durch das Land Hessen zusätzlich bereit gestellten Mittel von 145.212 € sind für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Investitionen in Ganztagschulen (Pakt für den Nachmittag)
2. Sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand)
3. Verbesserung der Mobilität (insbesondere Instandhaltung und Sanierung von Straßen und Fußgängerwegen, Neuerrichtung, Instandhaltung und Sanierung von Radwegen, Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr, Elektromobilität, Herstellung der Barrierefreiheit)
4. Breitbandausbau in der Informationstechnologie
5. Sonstige Kommunale Infrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand)

Insbesondere für die Verwendungszwecke „Verbesserung der Mobilität“ und „Sonstige Kommunale Infrastrukturinvestitionen“ kann die Gemeinde Lahntal diese Gelder in Anspruch nehmen.

Entsprechende Vorschläge werden der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal zu gegebener Zeit vorgebracht.

Weiter wurde seitens des Landes Hessen ein zusätzliches Programmteil „Wohnraum“ aufgelegt, das ggfs. weitere Möglichkeiten der Gemeinde Lahntal eröffnet. Hierbei handelt es sich um ein Darlehensprogramm der WIBank mit 30-jähriger Laufzeit. Das Volumen beträgt insgesamt 230 Mio. Euro. Die Tilgung erfolgt in diesem Programm vollständig durch die Kommunen. Das Land unterstützt jedoch bei den Zinszahlungen und übernimmt diese vollständig in den ersten zehn Jahren der Programmlaufzeit. Die Kommunen sollen mit diesem Teil des Programms unter anderem darin unterstützt werden, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

• *Bürgermeister Manfred Apell*

1.3 Beprobung des Grund- und Oberflächenwassers im Umfeld des Gewerbegebietes „Dürrwiese“

Das Regierungspräsidium Gießen hat den Bürgermeister mit einer Mail vom 27.08.2015 über das in der oben genannten Angelegenheit Veranlasste wie folgt unterrichtet.

Grundwasseruntersuchung:

Bei der am 23.07.2015 durchgeführten Nachbeprobung des Grundwassers an der Messstelle an der Südost-Ecke des Betriebsgeländes wurde ein PFC-Gehalt von 0,617 µg/l (PFC=perfluorierte Chemikalien) und ein AOX-Gehalt von 42 µg/l ermittelt. Diese PFC-Belastungen stehen mit großer Wahrscheinlichkeit noch im Zusammenhang mit dem Großbrand am 01.07.2011 (PFC-haltige Schaumlöschmittel).

Kohlenwasserstoffe, PCB und Metalle waren nicht nachweisbar.

Für die Summenparameter PFC und AOX existieren in Hessen derzeit keine verbindlichen Grenzwerte. Die AOX-Konzentration liegt geringfügig über dem ehemals existierenden Prüfwert (25 µg/l) und unter dem ehem. geltenden Sanierungsschwellenwert (100 µg/l).

Die PFC-Konzentration liegt im Bereich der in Baden-Württemberg vorläufig eingeführten Geringfügigkeitsschwelle (Quotientensumme als Orientierungswert).

Beide Konzentrationen geben keinen Anlass zur Sorge; eine schädliche Beeinflussung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist aufgrund der Distanz zu den Brunnen nicht zu erwarten.

Dennoch ist beabsichtigt, der Empfehlung der Gutachterin zu folgen und ein halbjährliches Grundwasser-Monitoring über einen Zeitraum von 2 Jahren durchzuführen.

Gleichzeitig mit der o.g. Grundwasser-Messstelle wurde auch der Betriebsbrunnen an der nördlichen Grundstücksgrenze beprobt. Dort konnten nur geringe Spuren PFC und AOX weit unter der Geringfügigkeitsschwelle bzw. dem Prüfwert festgestellt werden. Alle anderen Parameter (KW, PCB, Metalle) waren dort nicht nachweisbar (kleiner Nachweisgrenze).

Oberflächenwasseruntersuchung:

An Oberflächengewässern in Betriebsnähe ist mir lediglich ein zeitweise wasserführender Graben auf der Nordseite des Betriebsgeländes bekannt, der nach über 1 Kilometer in die Wetschaft mündet. Mir liegen keine Anhaltspunkte für die Einleitung von belastetem Abwasser in diesen Graben vor, so dass derzeit auch kein Anlass für eine Untersuchung vorliegt.

Die in 2013 von der BI Windrose angesprochene Container-Stellfläche wurde von mir am 24.06.2015 nach vorangegangenen Regenfällen überprüft. Dabei wurde in einer Rest-Lache an der südöstlichen Grundstücksecke eine geringe Belastung (Schlierenbildung) des dort versickernden Regenwassers festgestellt. Aufgrund dieser offensichtlich betriebsbedingten Belastung des Regenwassers wurde die MRV von mir aufgefordert, gutachterlich untersuchen zu lassen, inwieweit es durch die Versickerung des Regenwassers in diesem Bereich zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Grundwasser gekommen ist. Die MRV hat diese Untersuchungen beauftragt; Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor.

Sollten sich in der Angelegenheit noch Fragen ergeben, stehe ich zur Klärung gerne zur Verfügung.

• Bürgermeister Manfred Apell

2. Tagesordnungspunkt der kommenden Sitzung

2.1 TOP 10: Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Kasseler Straße“, Lahntal-Göttingen | Aufstellungsbeschluss

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt durch einen weiteren Satz ergänzt:

Die Bauleitplanung wird nur in Auftrag gegeben, wenn zuvor ein Kostenübernahmevertrag zwischen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal und dem Investor abgeschlossen werden konnte.

2.2 TOP 11: Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet Kasseler Straße“, Lahntal-Göttingen | Aufstellungsbeschluss

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt durch einen weiteren Satz ergänzt:

Die Bauleitplanung wird nur in Auftrag gegeben, wenn zuvor ein Kostenübernahmevertrag zwischen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal und dem Investor abgeschlossen werden konnte.

2.3 Große Anfrage der CDU-Fraktion | Wohnberatung der Nordkreiskommunen

Die CDU-Fraktion bat um Beantwortung der nachfolgenden Fragen durch den Gemeindevorstand:

1. Gibt es einen Tätigkeitsbericht der Wohnberatung für den bisherigen Tätigkeitszeitraum? Falls nein, bekommt der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal regelmäßig Informationen, wie das Beratungsangebot von Bürgern unserer Gemeinde genutzt wird?
2. Wie viele Beratungen wurden durchschnittlich in den letzten 12 Monaten für das Gebiet der Gemeinde Lahntal durchgeführt?
3. Wurden zusätzlich zu den Sprechzeiten Beratungen bei den Bürgern zu Hause durchgeführt? Wenn ja, wie viele waren es.
4. Soll die Stelle der Wohnberaterin dauerhaft besetzt bleiben oder bis wann ist das Projekt zeitlich begrenzt?

Stellungnahme des Gemeindevorstandes:

Die nachfolgende Stellungnahme ist unter Einbeziehung der Wohnberaterin erstellt worden:

1. Gibt es einen Tätigkeitsbericht der Wohnberatung für den bisherigen Tätigkeitszeitraum? Falls nein, bekommt der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal regelmäßig Informationen, wie das Beratungsangebot von Bürgern unserer Gemeinde genutzt wird?

In der Kooperationsvereinbarung ist die jährliche Vorstellung einer Statistik vereinbart. Die Vorstellung dieser Statistiken erfolgte im Rahmen von Vorstellungen / Informationsabenden; Termine hierfür sind von der Mitarbeiterin bei allen Ortsvorstehern angefragt worden. Termine sind dann mit den Ortsbeiräten in Goßfelden und Göttingen vereinbart worden. Im Lahntal gibt es einen engen Kontakt zwischen der Fachstelle Wohnberatung und der Seniorenbeauftragten der Gemeinde Lahntal.

2. Wie viele Beratungen wurden durchschnittlich in den letzten 12 Monaten für das Gebiet der Gemeinde Lahntal durchgeführt?

Vor-Ort-Beratungen monatlich ca. eine bis zwei, dazu noch telefonische Anfragen / Beratungen. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass in den Jahren 2012 und 2013 eine starke Inanspruchnahme war, in 2014 die Nachfragen weniger waren und in 2015 wieder eine Zunahme zu verzeichnen ist.

3. Wurden zusätzlich zu den Sprechzeiten Beratungen bei den Bürgern zu Hause durchgeführt? Wenn ja, wie viele waren es.

Die Problemlagen und Mobilität der meisten Bürgerinnen und Bürger machen eine Vor-Ort-Beratung sinnvoller und werden daher von den Ratsuchenden bevorzugt.

4. Soll die Stelle der Wohnberaterin dauerhaft besetzt bleiben oder bis wann ist das Projekt zeitlich begrenzt?

Seitens des Elisabeth-Vereins, der ja Kostenträger der Personalkosten der Wohnberaterin ist, wird diese Stelle dauerhaft besetzt bleiben. Die bisher in 2015 gemachten Erfahrungen in der Nachfrage und unser Verständnis einer die Häuslichkeit vornehmlich stärkenden Altenhilfearbeit begründen diese Entscheidung. Diese Arbeit nicht nur trägergebunden fortzusetzen, sondern wie bisher im Rahmen einer interkommunalen Kooperation halten sowohl der St. Elisabeth-Verein als auch der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal weiterhin für sehr erstrebenswert.

Zusammenfassend:

In den vergangenen Jahren fanden Austausch zwischen den einzelnen Kommunen mit der Wohnberaterin statt. Es folgten z. B. Veröffentlichungen in Lahntal aktuell, Internet und in der Seniorenzeitung, Informationsveranstaltungen, auch während der Senioren-Aktiv-Woche und der Messe „Wohnen im Alter“.

Die Wohnberaterin ist gerne bereit, in einer Ausschuss-Sitzung über ihre Arbeit zu berichten.

Entgegen der Regelungen in der Vereinbarung zwischen den Kommunen und dem St. Elisabeth-Verein wurden den Kommunen in den letzten Jahren keine Kosten der Wohnberatung seitens des St. Elisabeth-Vereins in Rechnung gestellt. Lediglich im Jahr 2010 wurde die vereinbarte Entschädigung einmalig in Höhe von 1.000 € gezahlt.

• Bürgermeister Manfred Apell

2.4 Dringlichkeitsantrag des Gemeindevorstandes | Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Anschaffung eines Bürgerbusses

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von 15.000,00 € im Budget 120801 Sonstiger Personen und Güterverkehr bei der Investitionsnummer 12080101 Anschaffung Bürgerbus.

Die Deckung erfolgt durch Einsparungen in gleicher Höhe im Budget 060401 Kindertagesstätten bei der Investitionsnummer 106040101 Kindertagesstätte Goßfelden Erneuerung der Küche.

Begründung:

1. Veranlassung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hatte mit dem Haushalt 2015 bei dem vorgenannten Budget insgesamt 30.000,00 € für die Anschaffung eines Bürgerbusses bereit gestellt.

Der Veranschlagung lagen eingeholte Preisauskünfte von Anbietern zu Grunde, die einen solchen Anschaffungspreis für erforderlich hielten. Die nähere Prüfung (Mindeststandards wie Automatikgetriebe, barrierearme Anordnung der Bestuhlung, automatische Schiebetür usw.) ergab jedoch, dass ein geeigneter Kleinbus für diesen Preis nicht zu erwerben ist. Mit Beschluss vom 20.07.2015 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal die Gemeindeverwaltung damit beauftragt, eine rechtssichere Vergabe im Sinne des der einschlägigen Vergabevorschriften durchzuführen. Aufgrund der zu erwartenden Auftragssumme wurde eine freihändige Vergabe im Rahmen der VOL durchgeführt. Hierzu wurden insgesamt fünf Vergleichsangebote im Sinne des § 11 (3) des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) eingeholt; lediglich zwei Unternehmen haben ein Angebot abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ist die Anschaffung eines Kleinbusses zum Angebotspreis von 42.721,00 € des günstigsten Anbieters vorgesehen.

Als Haushaltsmittel für die Beschaffung des Bürgerbusses stehen lediglich 30.000,00 € zur Verfügung. Dem Bruttoprinzip folgend muss eine Ausgabe im Haushalt vollständig geplant und etwaigen Einnahmen gegenüber gebucht werden. Um den Auftrag nun an das mindestbietende Unternehmen erteilen zu können, müssen die Mittel folglich in der Höhe der Auftragssumme auch zur Verfügung stehen. Es handelt sich bei dem Beschluss über die überplanmäßige Ausgabe damit lediglich um die Wahrung eines Haushaltsgrundsatzes. Die Gemeinde Lahntal erhält aus regionalen Fördermitteln einen Zuschuss von 25.125,00 €. Rein rechnerisch kann der Eigenanteil, welcher nach Abzug des Zuschusses von der Gemeinde zu tragen ist (17.596,00 €) mit den Haushaltsmittel in Höhe von 30.000,00 € beglichen werden.

Der bereitzustellende Betrag wurde um 2.200,00 € auf 15.000,00 € aufgerundet, um die für die Kennzeichnung des Kleinbusses als „Bürgerbus“ zu erstellenden Foliensätze bezahlen zu können.

2. Deckung

Für die Küchenerneuerung der Kindertagesstätte Goßfelden wurden 30.000,00 € mit dem Haushalt 2015 bereitgestellt. Ausgegeben wurden lediglich 15.569,28 €.

Die Küche der Kindertagesstätte Goßfelden wurde in den Sommerferien erneuert. Aufgrund eines sehr günstigen Angebotes der mindestbietenden Firma ergeben sich diese Einsparungen.

3. Eilbedürftigkeit

Die Begründung der Eilbedürftigkeit ergibt sich aus folgendem Umstand:

Abgabefrist für die Einreichung der Angebote war Freitag, der 04.09.2015 24:00 Uhr. Eine Bearbeitung der Angebote konnte daher erst am 07.09.2015 erfolgen; die Ladungsfrist für die Gemeindevertretung endete am 05.09.2015. Unter Berücksichtigung der Lieferzeiten (12 Wochen) wird um überplanmäßige Bereitstellung der Haushaltsmittel gebeten, um eine schnelle Bereitstellung des Busses zu ermöglichen.

• FB Hauptamt, AM Florian Saueremann

2.5 Dringlichkeitsantrag des Gemeindevorstandes | Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung nachfolgender Haushaltsmittel:

1. Kultur- und Gemeinschaftszentrum Goßfelden; Wohnung	5.000,00 €
2. DGH Caldern, Wohnung	50.000,00 €
3. Project „VOICE“	4.000,00 €
4. Betreuung Flüchtlinge in Lahntal	...2.500,00 €

Begründung:

1. Veranlassung

Die Bundesregierung und die Hessische Landesregierung erwarten in diesem Jahr etwa 1 Million Flüchtlinge in unserem Land. Es ist zu erwarten, dass die aktuelle Flüchtlingswelle vorerst nicht abreißt.

In seiner aktuellen Regierungserklärung vom 22. September 2015 zur Lage der Flüchtlinge in Hessen teilte der Ministerpräsident mit, dass die Landesregierung davon ausgeht, dass

- In den vergangenen zwei Wochen ca. 15.000 Flüchtlingen nach Hessen gekommen sind und
- mindestens 60.000 Flüchtlinge in Hessen bleiben werden.
- Der Zuwanderung stehen in Hessen in diesem Jahr 1.300 Abschiebungen und 2.500 freiwillige Ausreisen gegenüber.

Die Gemeinde Lahntal bedankt sich ausdrücklich bei den vielen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die die Flüchtlinge bei uns in Lahntal willkommen heißen und sie nach Kräften unterstützen. Ebenfalls gilt unser Dank den Eigentümern, die bereit sind, Wohnungen und Häuser für die Unterkunft der Flüchtlinge bereitzustellen.

2. Vorhaben und Begründung

Bereitstellung von Wohnraum

Die derzeitige dezentrale Unterbringung der Flüchtlinge in Lahntal dient der Integration der Flüchtlinge und wird seitens der Gemeinde Lahntal begrüßt und unterstützt. Hierdurch werden Gemeinschaftsunterkünfte vermieden, z.B. in unseren Mehrzweckhallen und Bürgerhäusern.

Die Gemeinde Lahntal wird aufgrund der sehr starken Zuwanderung ihre Bemühungen verstärken, Flüchtlingen sowohl in gemeindeeigenen Wohnungen als auch in Privatwohnungen unterzubringen:

- Eigentümer, die Wohnungen oder Häuser für die Unterbringung von Flüchtlingen bereitstellen, können für diesen Wohnraum direkt Mietverträge mit der Gemeinde abschließen. In diesem Fall kümmert sich die Gemeinde direkt um alle Formulare.
- Im Ausnahmefall prüft die Gemeinde auch den Ankauf von für die Unterbringung geeigneter Häuser.

Die Gemeinde Lahntal wird für Flüchtlinge Wohnraum in folgenden Liegenschaften anbieten (weitere Möglichkeiten werden geprüft):

Gemeinschafts- und Kulturzentrum Goßfelden

Die Gemeinde wird ein freigewordenes Apartment ab sofort bereitstellen. Hier können voraussichtlich 4 Personen untergebracht werden. Es werden ca. 5.000 € für die Erstausrüstung mit Möbeln benötigt.

Dorfgemeinschaftshaus Caldern

Die derzeit als Jugendraum genutzte Wohnung im Obergeschoß des Dorfgemeinschaftshauses soll wieder als Wohnung hergerichtet werden. Hier könnten voraussichtlich 10 Personen untergebracht werden. Der Jugendclub wurde zuletzt von nur noch ca. 5 Jugendlichen besucht; ein Angebot der Jugendbetreuung ist jedoch weiterhin im DGH möglich.

Der Umbau kann schnell erfolgen. Umfangreichste Baumaßnahme ist der Wiedereinbau eines Bades. Es wird mit Kosten von maximal 50.000 € gerechnet.

Beteiligung am Projekt „VOICE“ des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der Arbeitsagentur Marburg

Landkreis Marburg-Biedenkopf und der Arbeitsagentur Marburg haben ein Projekt „VOICE“ gestartet, das der beruflichen und sprachlichen Integration von Flüchtlingen dient.

„VOICE“ steht als Kürzel für die fünf Säulen des Programms: **vocational** (Berufe kennenlernen), **orientation** (Orientierung), **information** (Information), **culture** (Kultur) und **experience** (Erlebnis). Der englische Begriff Voice bedeutet auch Stimme – das Programm dient auch dazu, Flüchtlingen eine Stimme zu geben.

Ein entscheidender Schritt für die Integration ist die Arbeit: Wir wissen, dass Flüchtlinge viele berufliche Kompetenzen mitbringen und sich wünschen, bald auch in Deutschland zu arbeiten.

Deswegen soll Voice helfen, sich auf dem Arbeitsmarkt zu orientieren.“ (Internetseite des Landkreises)

Mindestens 25 Flüchtlinge nehmen an dem Projekt teil, das über jeweils neun Monate läuft und aus Arbeitsangeboten und einen begleitenden Sprachkurs besteht.

Vorgesehen ist, dass die die Gemeinde Lahntal und die Nachbarkommunen Arbeitsgelegenheiten anbieten, bei denen es sich um „zusätzliche“ Dienstleistungen handeln müsste. Für jede Arbeitsgelegenheit beteiligt sich die Gemeinde Lahntal mit ca. 1.800 € für die Dauer des Projektes an den Kosten des Landkreises. Derzeit besteht die Überlegung, dass die Gemeinde etwa 6 Arbeitsgelegenheiten anbieten könnte. Hierfür werden in 2015 ca. 4.000 € benötigt; die restlichen Kosten werden mit dem Haushalt 2016 bereitgestellt.

Betreuung Flüchtlinge in Lahntal

Mehr Flüchtlinge in Lahntal benötigen ein Mehr an Unterstützung. Ein Haushaltsansatz von 2.500 € soll die Gemeinde Lahntal in die Lage versetzen, im Bedarfsfall Erstbegleiter auf der Basis einer geringfügigen Beschäftigung befristet einzustellen und die Arbeit der ehrenamtlichen Betreuer zu unterstützen.

3. Deckung / Finanzierung

Die Schaffung gemeindeeigenen Wohnraums kann aus der Entschädigung gegenfinanziert werden, die die Gemeinde aus den mit dem Landkreis abzuschließenden langfristigen Verträgen gesichert werden. Allerdings wird die Gemeinde zuerst in Vorleistung gehen müssen.

Die Aufwendungen für das Projekt VOICE kann durch Einsparungen im Personaletat gedeckt werden; ebenso die Aufwendungen für die Betreuung der Flüchtlinge.

4. Eilbedürftigkeit

Die Begründung der Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der Zunahme der Zuwanderung von Flüchtlingen in den letzten Wochen. Ein Handeln innerhalb der Fristen nach der Hauptsatzung der Gemeinde Lahntal war dem Bürgermeister und dem Gemeindevorstand nicht möglich.

• Bürgermeister Manfred Apell

2.6 TOP 7: Einbringung des Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahntal

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahntal wird in der Sitzung der Gemeindevertretung eingebracht und ist der Tischvorlage als Anlage beigelegt.

Anlage(n):

- (1) Große Anfrage der CDU Fraktion Lahntal | Wohnberatung
- (2) Schreiben des Staatsministers Dr. Thomas Schäfer vom 15.09.2015
- (3) Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lahntal

CDU - Fraktion Lahntal
Michael Nies
Kornacker 5 , 35094 Lahntal-Sarnau
Telefon: 06423/2820 Mobil 0173 9391740

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
der Gemeinde Lahntal
Herrn Dirk Geißler
Oberdorfer Str. 1
35094 Lahntal

Gemeindevertretung Lahntal
- Vorsitzender -

Eingang: 09.09.15
Nr.



Lahntal, den 09.09.2015

Wohnberatung der Nordkreiskommunen

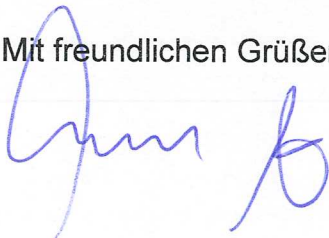
Sehr geehrter Herr Geißler,

bitte nehmen Sie folgende **große Anfrage** auf die Tagesordnung der
nächsten Gemeindevertreterversammlung :

Wir bitten im Namen der CDU-Fraktion um Beantwortung der folgenden
Fragen durch den Gemeindevorstand:

1. Gibt es einen Tätigkeitsbericht der Wohnberatung für den bisherigen Tätigkeitszeitraum ? Falls nein, bekommt der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal regelmäßig Informationen, wie das Beratungsangebot von Bürgern unserer Gemeinde genutzt wird?
2. Wie viele Beratungen wurden durchschnittlich in den letzten 12 Monaten für das Gebiet der Gemeinde Lahntal durchgeführt?
3. Wurden zusätzlich zu den Sprechzeiten Beratungen bei den Bürgern zu Hause durchgeführt? Wenn ja, wie viele waren es.
4. Soll die Stelle der Wohnberaterin dauerhaft besetzt bleiben oder bis wann ist das Projekt zeitlich begrenzt?

Mit freundlichen Grüßen



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

An die
Landrätinnen und Landräte,
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Wiesbaden, den 15. September 2015

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte,
sehr geehrte Damen und Herren Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeister,

wie Sie wissen, hat der Bund im Juni dieses Jahres ein Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen beschlossen. Die Länder haben die Aufgabe, das Programm nach den bundesgesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Zusammen mit den regierungstragenden Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen im Hessischen Landtag haben wir ein zusätzliches, eigenes Landesinvestitionsprogramm erarbeitet. Gemeinsam haben wir dieses Paket am heutigen Tage in Wiesbaden vorgestellt und ich möchte die Gelegenheit nutzen, Sie über die Inhalte und das weitere Vorgehen zu informieren.

Das Bundesprogramm hatte ja von vornherein das Manko, dass der Förderkatalog äußerst restriktiv gestaltet war. Dies hatten wir zwar im Rahmen der Bundesratsbefassung versucht zu korrigieren, was aber - nicht zuletzt aufgrund der eingeschränkten grundgesetzlichen Kompetenzen des Bundes - nicht in vollem Umfang gelungen ist. Eine Änderung des Grundgesetzes wie sie im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II des Bundes im Jahr 2009 erfolgt ist, war vorliegend nicht umsetzbar. Mit einem eigenen Landesprogramm sind wir derartigen Restriktionen nicht ausgesetzt und können zum einen den Förderkatalog selbst bestimmen und zum anderen ein gemeinsames Verfahren für beide Programme nutzen.

Insgesamt beträgt das Förderkontingent des „Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms (KIP)“ rund eine Milliarde Euro. Nach dem Hessischen Sonderinvestitionsprogramm aus 2009 und dem Kommunalen Schutzschirm aus 2012 werden die Kommunen in Hessen erneut mit einem außerordentlichen Sonderprogramm seitens des Landes unterstützt. Das Gesamtvolumen setzt sich wie folgt zusammen:

Volumen Bundesprogramm (inkl. Komplementärfinanzierung)	352.504.500 €
Landesprogrammteil Kommunale Infrastruktur (davon 25.000.000 € für Kommunen, in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betreiben wird)	370.000.000 €
Investitionen in die Krankenhausinfrastruktur	75.000.000 €
Darlehensprogramm zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen	230.000.000 €
	1.027.504.500 €

1. Mittelverteilung auf die Kommunen

a. Das Bundesprogramm

Der Bund unterstützt die Länder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet mit insgesamt 3,5 Mrd. Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen. Die Verteilung der Mittel auf die Länder erfolgt zu je 1/3 nach den Einwohnerzahlen, den Kassenkreditbeständen und der Zahl der Arbeitslosen. Der auf das Land Hessen entfallende Anteil der Bundesförderung beträgt rund 317 Mio. Euro (9,0611 Prozent des Programmolumens). Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den förderfähigen Kosten der Investitionsmaßnahmen. Spiegelbildlich ist ein mindestens 10-prozentiger Eigenanteil der Kommune vorgesehen. Da sich die Gegebenheiten in den einzelnen Ländern stark unterscheiden, hat der Bund keine bundeseinheitliche Definition des Begriffs der „Finanzschwäche“ für die Verteilung innerhalb der Länder vorgenommen. Die Länder legen fest, welche Kommunen in ihrem Land als finanzschwach gelten und somit die Förderung in Anspruch nehmen können.

Die Fördermittel sollen in Hessen im Wege der Kontingentierung auf die antragsberechtigten Kommunen verteilt werden. Die Kommunen entscheiden dann in eigener Verantwortung, für welche Förderbereiche sie die Mittel verwenden möchten. Im Wesentlichen sind zwei Auswahlkriterien vorgesehen, welche die Ermittlung der antragsberechtigten Kommunen einfach und transparent machen: eine stark unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft und als additives sozioökonomisches Kriterium die Anzahl der registrierten Arbeitslosen nach § 16 SGB III jeweils betrachtet in den sieben kommunalen Gruppen analog zum KFA 2016 und im Dreijahreszeitraum 2011 bis 2013. Ausgeschlossen sind Kommunen, die in den Jahren 2012 bis 2014 durchgehend abundant, d.h. weit überdurchschnittlich steuerstark, waren. Die Förderkontingente werden anhand der nach Steuereinnahmekraft gewichteten Einwohner auf die so ermittelten finanzschwachen Kommunen verteilt.

b. Der Landesprogrammteil Kommunale Infrastruktur

Die Initiatoren des Gesetzes halten es für wichtig, die Kommunale Infrastruktur in allen hessischen Kommunen zu stärken. Daher sind für das Darlehensvolumen in diesem Programmteil in Höhe von 345 Mio. Euro alle hessischen Kommunen antragsberechtigt. Diese Mittel werden je zur Hälfte nach Einwohnern und nach Steuereinnahmekraft verteilt. Um Bundes- und Landesmittel noch ausgewogener unter den Kommunen unseres Landes zu verteilen, haben wir uns dazu entschlossen, beim Landesprogramm einen Abschlag in Höhe

von 25 Prozent für diejenigen Kommunen vorzunehmen, die bereits vom Bundesprogramm profitiert haben. Die übrigen 25 Mio. Euro werden wie oben erwähnt für Maßnahmen in Kommunen, in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben wird, bereitgehalten.

2. Die Förderkataloge

Wichtig ist vorzuschicken, dass keine Einrichtungen gefördert werden können, die durch Gebühren oder Beiträge vollständig zu finanzieren sind. Die Förderung erfolgt trägerneutral, das heißt, dass auch kommunal ersetzende Maßnahmenträger wie Vereine, Kirchen, Stiftungen o.ä. von den Programmen profitieren können, wenn sich die Kommune dazu entschließt, die Fördermittel weiterzuleiten (z.B. für Investitionen in eine Kindertagesstätte eines freien Trägers). Finanzierungsanteile Dritter mindern die förderfähigen Kosten, das heißt, sie werden nicht als kommunaler Eigenanteil angerechnet. Auch eine Kombination des Bundes- oder Landesprogramms mit anderen Förderprogrammen des Bundes, des Landes oder der EU ist nicht zulässig.

a. Das Bundesprogramm

Der Förderkatalog ist in dem entsprechenden Gesetz des Bundes vorgegeben, die Mittel stehen den antragsberechtigten Kommunen voll zur Verfügung.

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
- f) Luftreinhaltung

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

b. Der Landesprogrammteil Kommunale Infrastruktur

Da der Katalog des Bundes einige Restriktionen enthält, haben wir uns beim Landesprogramm für einen deutlich weiteren Katalog entschieden:

1. Investitionen in Ganztagschulen (Pakt für den Nachmittag)
2. Sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand)
3. Verbesserung der Mobilität (insbesondere Instandhaltung und Sanierung von Straßen und Fußgängerwegen, Neuerrichtung, Instandhaltung und Sanierung von Radwegen, Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr, Elektromobilität, Herstellung der Barrierefreiheit)
4. Breitbandausbau in der Informationstechnologie
5. Sonstige Kommunale Infrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand)

3. Die weiteren Landesprogrammteile

Als weiterer Bestandteil sollen die Krankenhausträger mit einem Fördervolumen von 75 Mio. Euro im Rahmen des Landesprogramms berücksichtigt werden. Weiterhin sollen mit der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen aktuelle Bedarfe aufgegriffen und dringend notwendige Investitionen angestoßen werden. Mit beiden Programmteilen greift das Land Förderbereiche auf, die im Rahmen des Bundesprogramms wegen der Beschränkung auf finanzschwache Kommunen nicht sinnvoll oder überhaupt nicht umsetzbar sind. Dabei ergibt sich die Antragsberechtigung für die Krankenhausträger aus einer Priorisierung von Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Krankenhauslandschaft in Hessen durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

4. Finanzierung der Programmteile

a. Das Bundesprogramm

Das Bundesgesetz sieht eine Förderhöhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten vor. Damit ist für die Förderung ein mindestens 10-prozentiger Eigenanteil zu leisten. Der Bund lässt hier offen, ob dies durch die jeweilige Empfängerkommune oder durch das Land zu erfolgen hat. Wir haben uns dafür entschieden, den Kommunen ein Komplementärfinanzierungsdarlehen für die 10 Prozent Eigenanteil anzubieten. Die Laufzeit des Darlehens, das über die WIBank angeboten wird, beträgt 10 Jahre. Die jeweiligen Kommunen übernehmen dabei lediglich die Tilgung – die Zinsen übernimmt das Land. Auf diese Weise wird mit der jährlichen Tilgung von nur einem Prozentpunkt der Fördersumme eine äußerst geringe liquiditätsmäßige Belastung erreicht, was dem Ziel des Programms entspricht, nämlich finanzschwachen Kommunen einen Weg zu mehr Investitionen zu eröffnen.

b. Der Landesprogrammteil Kommunale Infrastruktur

Der Programmteil des Landes zur Förderung der Kommunalen Infrastruktur hat wie bereits erwähnt ein Volumen in Höhe von 370 Mio. Euro. Davon stehen 25 Mio. Euro für Kommunen zur Verfügung, in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben wird. Dieser Programmteil – also die vollständigen 370 Mio. Euro – wird durch ein Darlehensprogramm der WIBank finanziert, das eine 30-jährige Laufzeit hat. Dabei wird die Tilgung der Darlehen zu 80 Prozent vom Land übernommen, 20 Prozent der Tilgung entfallen auf die jeweilige Kommune. Für die ersten zehn Jahre übernimmt das Land die Zinszahlungen komplett. Danach kann auf Antrag ein Zinszuschuss in Höhe von einem Prozentpunkt für weitere zehn Jahre gewährt werden. Darüber hinaus ist eine weitere Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock vorgesehen. Für die letzten zehn Jahre sind dann keine Zuschüsse für die Zinszahlungen vorgesehen.

c. Der Landesprogrammteil Krankenhausinfrastruktur

In diesem Programmteil sind acht Maßnahmen von insgesamt rund 75 Mio. Euro enthalten, die nicht im Wege der Einzelförderung im Rahmen des Krankenhausprogramms zum Zuge kamen, gleichwohl aber aus Sicht des Landes hohe Priorität besitzen. Diese werden durch ein Darlehensprogramm der WIBank mit 30-jähriger Laufzeit finanziert. In diesem Programmteil erfolgt die Tilgung im Verhältnis zwei Drittel durch das Land und ein Drittel durch die Krankenhausträger. Bei den Zinszahlungen verhält es sich analog zum Programmteil Kommunale Infrastruktur: in den ersten zehn Jahren zahlt das Land die Zinsen, danach auf Antrag einen 1-prozentigen Zinszuschuss (mit Ausnahme der Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock) für weitere zehn Jahre. Für die letzten zehn Jahre sind dann keine Zuschüsse mehr vorgesehen. Die Programmabwicklung erfolgt für diesen Teil des Programms durch das Ministerium für Soziales und Integration.

d. Der Landesprogrammteil Wohnraum

Auch für diesen Programmteil ist ein Darlehensprogramm der WIBank mit 30-jähriger Laufzeit vorgesehen. Das Volumen beträgt insgesamt 230 Mio. Euro. Die Tilgung erfolgt in diesem Programm vollständig durch die Kommunen. Das Land unterstützt jedoch bei den Zinszahlungen und übernimmt diese vollständig in den ersten zehn Jahren der Programmlaufzeit. Die Kommunen sollen mit diesem Teil des Programms unter anderem darin unterstützt werden, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Die Abwicklung erfolgt durch das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Wichtiger Aspekt bei der Finanzierung: Für alle Darlehen aus dem Landesprogramm gilt die aufsichtsrechtliche Genehmigung für die Kreditaufnahme als erteilt!

5. Zeitlicher Rahmen der Förderprojekte und Antragsverfahren

Nach dem jetzigen Stand der Planungen wird das Gesetz bereits im November dieses Jahres verabschiedet werden. Es ist im Gesetz vorgesehen, dass alle Maßnahmen förderfähig sind, die nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden. Haben Sie in Ihrer Kommune also ein Projekt in den letzten Wochen begonnen, das in eines der Programmteile passt, können Sie dafür auch nachträglich noch Fördermittel beantragen. Wir haben das Ziel, bis zum 30. Juni 2016 durch

die Anmeldung von förderfähigen Maßnahmen die Kontingente vollständig zu belegen. Bis zu 20 Prozent der Darlehen im Programmteil Kommunale Infrastruktur können für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen in Anspruch genommen werden (Pauschalmittel). Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms müssen bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen und im Jahr 2019 vollständig abgerechnet sein. Maßnahmen im Landesprogramm müssen abweichend davon bis zum 30. Juni 2019 vollständig abgenommen sein. Ausnahmen hiervon sind für den Bereich Wohnungsbau vorgesehen.

Wir streben ein elektronisches Antragsverfahren an. Die Antragsformulare werden sowohl auf den Seiten der WIBank als auch des Ministeriums der Finanzen verfügbar sein.

6. Weiteres Verfahren

Der Gesetzentwurf wird in der kommenden Woche zur ersten Lesung in den Hessischen Landtag eingebracht. Seitens der Abgeordneten im Haushaltsausschuss wird sich dann auf das weitere Verfahren der Anhörung verständigt werden. Die zweite Lesung ist dann für das Plenum im November vorgesehen. Sollte keine dritte Lesung und damit eine eventuelle Befassung des Landtages im Dezember beantragt werden, könnte das Gesetz Ende November dieses Jahres in Kraft treten.

Selbstverständlich wird auch die Arbeitsgruppe, die anlässlich des Investitionsprogramms des Bundes gegründet wurde, weiterhin zusammenkommen. Ich freue mich darauf, den konstruktiven Dialog mit den dort vertretenen Kommunalen Spitzenverbänden auch in Zukunft fortsetzen zu können.

Alle wichtigen Informationen sowie die Antragsformulare und die wichtigsten (kommunenscharfen) Daten werden wir auch auf einem eigenen Internetauftritt unter www.partnerderkommunen.de für Sie zusammenstellen. Darüber hinaus finden Sie auf dieser Homepage auch weitere Informationen zur konkreten Aufteilung der Mittel aus dem Bundesprogramm unten der finanzschwachen Kommunen und zur Verteilung der Landesmittel. Die diesbezügliche Präsentation sowie die kommunenscharfen Daten finden Sie im Anhang der Übersendungsmail dieses Schreibens.

Ich würde mich freuen, wenn ich mit diesem Schreiben Ihre drängendsten Fragen zu der Investitionsoffensive des Landes und des Bundes beantworten konnte. Ich werde Sie auch weiterhin regelmäßig auf dem Laufenden halten. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gerne an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Schäfer

Gemeinde Lahntal Ortsrecht

1.6 Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lahntal

Stand: 01.09.2015
AZ.: 12.31.10

Ortsrecht der
Gemeinde Lahntal

1.6

Bedarfs- und Entwicklungsplan der
Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Lahntal

Inhalt

Abkürzungen.....	3
Einleitung.....	5
1. Rechtliche Grundlagen.....	6
1.1 Schutzzieldefinition für die Gemeinde Lahntal.....	6
2. Kurzbeschreibung der Gemeinde Lahntal.....	13
2.1 Einwohner, Fläche.....	14
2.2 Straßen, Schiene, Wasserflächen.....	15
3. Ist – Stand – Analyse der vorhandenen Feuerwehr.....	16
3.1 Kurzbeschreibung der Feuerwehr.....	16
3.1.1 Aufgliederung der Angehörigen auf die Schutzbereiche (Stand 30.06.13):.....	16
3.1.2 Personalstärke und Altersstruktur innerhalb der Feuerwehren:.....	17
3.1.3 Aus- und Fortbildungsstand innerhalb der Feuerwehren.....	18
3.1.4 Bestand der Einsatzfahrzeuge mit Baujahr.....	19
3.1.5 Sonstige Einsatzmittel.....	20
3.1.6 Aufnahmen Fahrzeuge und Feuerwehrhäuser.....	21
3.1.7 Feuerwehrhäuser.....	23
3.1.8 Ausrückstärke.....	23
3.1.9 Personal – Analyse, Arbeitsstelle, Wohnort.....	23
3.1.10 Tagesalarmsicherheit.....	24
3.1.11 Ermittlung der Fahrstrecken von hilfsfristrelevanten Einsätzen im Gebiet des Schutzbereiches.....	25
3.1.12 Auswertung der Einsätze auf Ortsteile/Schutzbereiche bezogen.....	26
4. Ermittlung der Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen der Schutzbereiche.....	26
Schutzbereich West.....	26
Schutzbereich Ost.....	29
4.1 Objekte besonderer Art und Nutzung.....	31
4.2 Besondere Gefahren und Unfallschwerpunkte.....	31
4.2.1 Verkehrsunfälle.....	31
4.2.2 Naturereignisse, Wetterextreme.....	32
4.2.3 Weitere Gefahren.....	32
4.2.4 Brände.....	32
4.2.5 Gefahr durch Chemische Stoffe.....	32
4.2.6 Löschwasserversorgung.....	32
4.2.7 Gebäudehöhen, Festlegungen B-Plan Geschosshöhen.....	36
4.2.8 Sicherheitsmängel in den Schutzbereichen – Bereiche und Objekte die nicht in der Regelhilfsfrist versorgt werden.....	36
4.3 Einstufung der Schutzbereiche nach Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOVO).....	36

4.4	Tatsächliche Umsetzung der Risikoanalyse in den Schutzbereichen der Gemeinde Lahntal (Mindestanforderungen gemäß FwOVO) inkl. Betrachtung der tatsächlich vorhandenen weitergehenden Gefahren und unter Beachtung von Synergieeffekten.....	37
4.5	Zusätzliche Einsatzgeräte oder Bedarf aus der Risikoanalyse.....	42
4.6	Übernahme nachbarlicher Hilfe und überörtlicher Aufgaben, Ausstattung, Ausrüstung	42
4.7	Personalbedarf.....	43
4.7.1	Personalbedarf Atemschutzgeräteträger	43
4.7.2	Personalbedarf Fahrzeugbesetzung.....	43
4.8	Funktionsstellenbedarf, Mindestausbildungen, Qualifikation der Funktionsträger	44
4.9	Funktionsstellenbedarf, Mindestausbildungen, Qualifikation der Funktionsträger	45
4.10	Alarmierung.....	45
5.	Warnung der Bevölkerung	45
6.	Personalgewinnung der Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr.....	47
7.	Brandschutzerziehung und Selbstschutz der Bevölkerung	47
8.	Beurteilung des Soll-Ist-Vergleiches – Gebäude, Ausstattung und Einsatzmittel, Personal .	48
9.	Entwicklungsplanungen Soll-Ist-Vergleich & Umsetzungs-verfahren/Investitionsplanungen	50
10.	Abstimmungsverfahren mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf.....	52
11.	Inkrafttreten	52
Anlage A	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage B	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Abkürzungen

ABC	Atomare, biologische, chemische Gefahren
BMA	Brandmeldeanlage
BPA	Bekleidung- und persönliche Schutzausrüstung
DLK	18/12 Hubrettungsfahrzeug, Drehleiter mit Korb, Nennrettungshöhe 18 m bei 12 m seitlicher Ausladung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. □ W 405
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELW	Einsatzleitwagen (Baugröße 1 < Baugröße 2)
FF	Freiwillige Feuerwehr
FM (SB)	Feuerwehrmänner (Sammelbegriff), geschlechts- und dienstgradneutral
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift (Bundeseinheitlich)
FwH	Feuerwehrhaus
FwOVO	Feuerwehrgesetz
GBI	Gemeindebrandinspektor/-in (Leiter/-in der Freiwilligen Feuerwehr in Städten ohne Berufsfeuerwehr)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut (Baugröße 1 < Baugröße 2)
GW-L	Gerätewagen-Logistik (LKW mit Pritsche und Ladebordwand)
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HBO	Hessische Bauordnung
HLF 10	Löschgruppenfahrzeug (Besatzung 1/8) mit Hilfeleistungsausrüstung
HLF 20	Löschgruppenfahrzeug (Besatzung 1/8) mit Hilfeleistungsausrüstung auch mit Zugeinrichtung (Winde) Pumpenleistung mind. 2000 l/min., Löschwassertank mind. 1600 l
HMAFG	Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
KatS	Katastrophenschutz
KBI	Kreisbrandinspektor/-in
KLF	Kleinlöschfahrzeug (Besatzung 1/5), keine selbstständige Einheit
LF 10	Löschgruppenfahrzeug (Besatzung 1/8) nach DIN 14530-5 seit 12/2002 Pumpenleistung 1.000 l/min bei 10 bar, Löschwassertank min. 600 l, max. 1.000 l
LF 20	Löschgruppenfahrzeug (Besatzung 1/8) Pumpenleistung mind. 2000 l/min., Löschwassertank mind. 1600 l
LFV Hessen	Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
Löschgruppe	1 Gruppenführer/-in, 8 □ FM (SB), kleinste selbstständige taktische Einheit zur Brandbekämpfung
Löschstaffel	1 Staffelführer/-in, 5 □ FM (SB)
Löschzug	1 Zugführer/-in, 2 □ Löschgruppen
MANV	Massenanfall von Verletzten
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug (Besatzung bis zu 1/8)
MZB	Mehrzweckboot
MZE	Maschinelle Zugeinrichtung
OT	Ortsteil
NFV	Nassauischer Feuerwehrverband e.V.
PC	Personal Computer
RTB	Rettungsboot
RW	Rüstwagen für umfassende technische Hilfeleistungen, Seilwinde, eingebauter Stromerzeuger
SEA	Stromerzeugeraggregat
StAnz.	Staatsanzeiger
StLF 20/25	Staffel-Löschfahrzeug (Besatzung 1/5) Pumpenleistung mind. 2000 l/min., Löschwassertank 2500 l
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug (Besatzung 1/5) tragbare Feuerlöschpumpe 800 l/min
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug (Besatzung 1/5) tragbare Feuerlöschpumpe 800 l/min, Löschwassertank min. 500 l, max. 750 l
VU	Verkehrsunfall
W 405	Technische Richtlinie W 405 „Bereitstellung von Löschwasser aus der öffentl. Trinkwasserversorgung“ des □ DVWG

Einleitung

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan analysiert den Stand des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Lahntal. Er dient dazu, den Bedarf festzustellen, Entwicklungen aufzuzeigen und die notwendigen Standorte der Feuerwehren und deren Ausstattung festzulegen.

Mit der Aufstellung dieses Bedarfs- und Entwicklungsplanes wird aufgrund der Entwicklungen der erstmals 2001 aufgestellte Bedarfs- und Entwicklungsplan nicht fortgeschrieben, sondern es erfolgt eine **vollständige Neuaufstellung**.

Eine nächste Fortschreibung soll im Jahr 2024 oder bei einschneidenden Veränderungen erfolgen. (§ 2 Abs. 2 FwOV).

Die Daten im Bereich Personal sind mit dem Stichtag 31.12.2014 die Daten im Bereich Fahrzeuge und Ausstattung mit Stichtag 31.12.2014 erfasst.

Dieser Bedarfsplan wurde durch den Gemeindebrandinspektor (GBI), den stellvertretenden Gemeindebrandinspektor und einer Arbeitsgemeinschaft des Wehrführerausschusses sowie der Gemeindeverwaltung erarbeitet.

Vorgehensweise

Gemäß der rechtlichen Grundlagen wird eine Gefahrenpotentialanalyse erstellt und den vorhandenen Kapazitäten gegenübergestellt (Vergleich Ist/Soll). Hieraus ergeben sich Feststellungen und Empfehlungen zur etwaigen Optimierung der Einsatzbereitschaft und Einsatzstärke.

Im Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) wird die Gemeinde im § 3 (1) 1 dazu verpflichtet einen Bedarfs- und Entwicklungsplan aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Hilfsfristen

Öffentliche Feuerwehren (§ 7 (1) HBKG) sind gemeindliche Einrichtungen. In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist die öffentliche Feuerwehr als Freiwillige Feuerwehr aufzustellen (§ 7 (5) HBKG). In Gemeinden mit Ortsteilen kann für jeden Ortsteil eine Freiwillige Feuerwehr gebildet werden. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Hilfsfrist - zehn Minuten nach Alarmierung im Regelfall zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs wirksam Hilfe leisten (§ 3 (2) HBKG) - kann sich das gemeindliche Ermessen zu einer Pflicht zur Bildung einer selbständigen Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr verdichten.

Die sachgerechte Bemessung des örtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe verursacht in der Praxis immer wieder Probleme. Hier stehen die Auffassungen oft konträr gegenüber. Eine befriedigende Lösung lässt sich nur erreichen, wenn auf der Basis der rechtlichen Vorgabe und der Risikoermittlung der Gemeinde ein Bedarfsplan erstellt wird.

Dieser Plan soll unter anderem den Entscheidungsträgern in den Kommunen aufzeigen, welche Leistungen die Feuerwehr zurzeit erbringt und wie leistungsfähig sie unter Festlegung definierter Voraussetzung sein müsste. Aus einsatztaktischer Sicht gibt es hierfür Vorgaben (Schutzziele). Die Schutzziele werden unter Punkt 1.1 für die Gemeinde Lahntal festgelegt und definiert. Die Verantwortlichen in den Gemeindegremien müssen diese Schutzziele in Kenntnis möglicher Konsequenzen entweder anerkennen oder verändern.

Nach dem Festlegen der Schutzziele, d.h. wie viel Personal muss mit welchen Fahrzeugen innerhalb einer bestimmten Zeit an welchem Punkt des Gemeindegebietes sein, um wirkungsvoll Hilfe leisten zu können, wird der Bedarfsplan darauf aufbauend entwickelt.

Neben der Beschreibung des Gemeindegebietes hinsichtlich der Gefahrenpotentiale (z.B. Bebauung, Verkehrswege, Topographie, Industrie usw.) wird in diesem Plan die Feuerwehr gegliedert nach:

- Personal,
- Ausbildung,
- Ausrüstung und Ausstattung,
- Organisation

betrachtet werden.

Nach diesen festgelegten und dann auch politisch zu verantwortenden Schutzzielen muss der vorhandene „Ist-Stand“ der Feuerwehren an die Sollvorgaben angepasst werden.

Bei der Darstellung der Ist-Struktur der Feuerwehr, speziell was die personelle Verfügbarkeit zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten betrifft, ist die Mitarbeit der einzelnen Einheitsführer gefragt. Sie müssen unter Auswertung der Einsatzdaten und persönlichen Erfahrungen darstellen, wie viel Personal nach welcher Zeit an den Einsatzstellen war.

Bei diesen Angaben kommt es nicht auf eine für die Feuerwehr positive Darstellung an. Vielmehr muss die tatsächliche und nicht die nach oben geschönte Personalstärke in den ersten Minuten an der Einsatzstelle aufgezeigt werden.

Vorhandene Schwächen sind klar herauszustellen. Im ungünstigsten Fall muss aufgezeigt werden, wie unzulänglich die personelle Verfügbarkeit zu bestimmten Zeiten ist.

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes ist das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz. Hier ist der Bedarfs- und Entwicklungsplan vorgeschrieben.

§ 3

Aufgaben der Gemeinden

- (1) *Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe*
 1. *in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,*
 2. *für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,*
 3. *Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,*
 4. *für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,*
 5. *Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,*
 6. *den Selbstschutz der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung zu fördern.*

- (2) *Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.*

- (3) *Für die kreisfreien Städte gilt darüber hinaus § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 entsprechend.*

Für die Mindestausstattung der Feuerwehren ist seit dem 01. Januar 2014 die Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausstattungen der Feuerwehren (FwOVO) in Kraft. Diese Verordnung findet in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung Berücksichtigung (**Anlage A**).

1.1 Schutzzieldefinition für die Gemeinde Lahntal

Von der Feuerwehr wird bundesweit schnelle Hilfe in zwei Risikobereichen unserer Gesellschaft erwartet:

- **Hilfe und Schutz bei Bränden (Brandbekämpfung)**

- **Hilfe und Schutz bei Unfällen und Gefahrensituationen, die technische Mittel zur Schadensbekämpfung und -beseitigung benötigen (Allgemeine Hilfe)**

Diese beiden Aufgabenfelder der Feuerwehr sind gewissermaßen Tätigkeiten des „technischen Rettungsdienstes“ im Sinne der DIN-Definition „*Abwenden eines lebensbedrohlichen Zustandes von Menschen ... durch Befreien aus einer lebensbedrohlichen Zwangslage*“. Beim „medizinischen Rettungsdienst“ stehen die unmittelbar am Körper des zu Rettenden einzusetzenden „lebensrettenden Maßnahmen“ im Vordergrund.

Die Menschen erwarten im Schadensfall ein schnelles Eingreifen der Feuerwehr. Die für die Feuerwehr Verantwortlichen fragen deshalb, wie schnell die Feuerwehr sein muss?

Woran sich zwangsläufig die Frage anschließt, wie viel Feuerwehr eine Kommune eigentlich benötigt? Die Beantwortung der ersten Frage soll nicht unter rechtlichen Aspekten erfolgen, sondern unter naturwissenschaftlich-medizinischen.

Die Feuerwehr muss mit ihren Einsatzmaßnahmen so früh beginnen können, dass noch eine realistische Chance besteht, Menschen aus Gefahrensituationen zu retten.

Untersuchungen in einer bereits im Jahre 1976 durchgeführten Studie und einer daraus im Jahre 1998 erstellten „Empfehlung der AGBF für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung in Städten“ haben gezeigt, dass zur Lebensrettung einer durch Brandrauch geschädigten Person spätestens 13 Minuten nach deren begonnener Rauchgasintoxikation (-einatmung) die Wiederbelebung einsetzen muss. Bei dem im Wesentlichen toxisch wirkenden Rauchgas handelt es sich um Kohlenmonoxid, häufig in Verbindung mit Cyanwasserstoff. Die Überlebensgrenze nach Beginn der Rauchgasintoxikation (-einatmung) liegt bei 17 Minuten.

Eine zweite Erkenntnis der Studie war, dass der s. g. Flash-Over, also die schlagartige Brandausbreitung, häufig über den eigentlichen Brandraum hinaus aufgrund des physikalisch-chemischen Reaktionsverlaufs 18 Minuten nach dem Brandausbruch erfolgt.

Eine weitere Untersuchung zeigt, dass bei Wohnungsbränden nach 20 Minuten Branddauer die Sterberate von betroffenen Menschen bei 50% liegt.

In der Zeitspanne zwischen 13 und 20 Minuten verringert sich bei einem Wohnungsbrand die Überlebenschance pro Minute Einsatzverzögerung um ca. 3,6%. Eine Verlängerung der Eingreifzeit der Feuerwehr von 5 Minuten minimiert die Chance für eine erfolgreiche Menschenrettung um ca. 50%.

Die in der Einleitung genannten „Hilfsfristwerte“ sind folglich geeignet, um als Bemessungsgrundlage für die Eingreifzeit der Feuerwehr, also auch der Festlegung der Einsatzgrundzeit als Maximalmaß, herangezogen zu werden. Die längste vertretbare Eingreifzeit der Feuerwehr, die Einsatzgrundzeit, ist eines der Schutzziele, das die Feuerwehr anstreben muss und die Politik vorzugeben hat. Ferner müssen die politisch Verantwortlichen die Rahmenbedingungen für das Erreichen des Schutzzieles gewährleisten.

Die zweite einleitende Frage war: wie viel Feuerwehr eine Kommune benötigt?

Die Frage kann hier, die oben geschilderten Kriterien zugrunde legend, insoweit beantwortet werden, als dass das Feuerwehrstandortnetz (Feuerwachen) so eng geknüpft sein muss, dass die Feuerwehr schnell genug, nämlich maximal in der Einsatzgrundzeit, mit den Rettungsmaßnahmen und der Brandbekämpfung beginnen kann. Mit welcher Personalstärke und technischer Ausstattung die Feuerwehr zu diesem Zeitpunkt an der Einsatzstelle präsent sein muss, ist der zweite wesentliche Bemessungsmaßstab. Er ermöglicht Aussagen zur Qualität und Quantität der Feuerwehr und ist gleichzeitig der größte Kostenfaktor innerhalb des Feuerwehrhaushaltes.

Gemäß der Feuerwehrorganisationsverordnung, gültig ab 01.01.2014 sollen im Folgenden auf der Grundlage von standardisierten Einsatzszenarien Schutzziele definiert sowie dazu benötigtes Personal ermittelt werden. Eine Betrachtung der notwendigen Fahrzeuge wird hier nicht durchgeführt, sondern auf den jeweiligen Ortsteil bzw. Schutzbereich bezogen unter Punkt 4.3 und 4.4 betrachtet.

Brandbekämpfungseinsatz

„Kritischer Wohnungsbrand“

Von den in der Bundesrepublik Deutschland bei einem Schadenfeuer tödlich verletzten Personen sind die meisten dieser Menschen bei einem Wohnungsbrand ums Leben gekommen. Bei einem solchen Wohnungsbrand muss die Feuerwehr möglichst früh und mit einem so großen Kräftepotential eingreifen können, dass eine Menschenrettung noch erfolgreich durchgeführt werden kann. Gleichzeitig ist es ihre Aufgabe, Tiere, Sachwerte und Umwelt zu schützen sowie eine Schadensausbreitung zu verhindern.

Der „kritische Wohnungsbrand“, den es zu beherrschen gilt, wird wie folgt beschrieben:

- Zimmerbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit der Tendenz zur Ausbreitung über weitere Wohnräume;
- Der Treppenraum, erster Fluchtweg für alle Hausbewohner, ist durch Brandrauch nicht mehr passierbar.
- Bei Eingang der Meldung bei der Zentralen Leitstelle ist die tatsächliche Gefahrenlage am Einsatzort nicht bekannt, d. h. das Ausmaß des Brandes und die Anzahl der betroffenen Wohnungs- bzw. Wohnhausinsassen konnte nicht erfragt werden.



Diese Einsatzsituation erfordert von der eintreffenden Feuerwehr folgende Maßnahmen:

➤ **Menschenrettung**

Rettung von an Fenstern stehenden Personen über Leiter, als zweiten, vom Treppenraum unabhängigen Rettungsweg. Suche von weiteren Personen im verrauchten Treppenraum und in vom Brand durch Feuer oder Rauch betroffenen Wohnungen. Retten dieser Personen, meist auch unter Einsatz eines Löschangriffs über den Treppenraum.

➤ **Brandbekämpfung**

Zweiseitiger Angriff, um eine Brandausbreitung zu verhindern und einen sicheren Löscherfolg zu gewährleisten: Löschangriff über den Treppenraum und, zur Absicherung dieses Angriffs, einen zweiten Löschangriff über eine Leiter.

Zur Verhinderung der Durchzündung (Flash-over) muss eine weitere selbständige taktische Einheit (Gruppe 1:8) zur Verfügung stehen.

Personal- und Einsatzmittelbedarf

Zur Bewältigung des **zuvor** beschriebenen Einsatzmodells „kritischer Wohnungsbrand“ ist folgender Personalbedarf erforderlich:

1 Funktion	für die Führungsaufgabe beim Ersteinsatz (Wehrführer, Leiter der Feuerwehr: Erkundung, Leitung und Koordinierung, Rückmeldungen, Nachforderungen)
1 Funktion	für den Maschinisten des Löschfahrzeuges (Fahrer, Bedienung der Pumpe und Aggregate, Herausgabe von Geräten und Unterstützung der Trupps)
3 Funktionen	zur Erfüllung der Aufgabe: Menschenrettung über einen verqualmten Treppenraum (Tragen von Atemschutzgeräten unter Vortragen eines Löschangriffs)
3 Funktionen	zur Erfüllung der Aufgabe: Sicherstellung des zweiten unabhängigen Rettungsweges über Leitern
2 Funktionen	für Verlegen der Schlauchleitung, Herstellung der Wasserversorgung, Aufbau von Lüftungsgerät, Durchführung von Erste-Hilfe Maßnahmen, Rettungstrupp für den vorgehenden Angriffstrupp (zwingend vorgeschrieben nach Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften)
6 Funktionen	als Ergänzungseinheit zur Brandbekämpfung mit dem Ziel der Verhinderung des „Flash-over“

Es sind **insgesamt 16 Feuerwehrleute** zur Bewältigung des kritischen Wohnungsbrandes erforderlich. Die entsprechenden Einsatzfahrzeuge, besetzt mit der ermittelten Personalstärke und der entsprechenden Beladung bzw. erweiterten Beladung, wird als Standard für den Ersteinsatz für ausreichend angesehen.

Zur Sicherstellung der gesetzlich normierten Hilfsfrist gilt die Hilfsfrist als gewahrt, wenn nach 10 Minuten ein Löschfahrzeug mit Staffelbesetzung (1/5) – davon 4 Atemschutzgeräteträger – zur Verfügung steht. Eine weitere Verstärkungsgruppe (1/8) muss nach weiteren 5 Minuten zur Verfügung stehen.

Durch eine entsprechende Alarm- und Ausrückordnung muss der Personal- und Einsatzmittelbedarf in der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist (10 Minuten nach erfolgter Alarmierung) an der Einsatzstelle tätig werden (§ 3 (2) HBKG). Die Ergänzungseinheit zur Brandbekämpfung soll innerhalb von 15 Minuten nach erfolgter Alarmierung zur Verfügung stehen.

Allgemeine Hilfe/Unfallrettung

„Kritischer Verkehrsunfall“

Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen, wo neben medizinischen Rettungsmaßnahmen auch technische Hilfe zur Befreiung der Verunfallten durch die Feuerwehr geleistet werden muss, sind häufige Einsatzszenarien, mit denen die Feuerwehren konfrontiert werden. Diese Einsatzart soll deshalb als Modellszenario für die Schutzzielbestimmung eines Teils des gesetzlichen Auftrages „Allgemeine Hilfe“ dienen.

Das Einsatzmodell stellt sich wie folgt dar:

- Nach einem Verkehrsunfall eines PKW ist eine Person im Fahrzeug eingeklemmt; es ist kein zweites Fahrzeug beteiligt.
- Der Motorraum und das Fahrgestell des PKW sind stark deformiert; das Fahrzeug ist aber frei zugänglich.

Die Feuerwehr hat hierbei folgende Aufgaben zu bewältigen:

- Eigensicherung der gesamten Unfallstelle durch Blinkleuchten und Verkehrsleitkegel, Absperrern und Räumen der Einsatzstelle, besonders wenn Vergaserbrennstoff ausläuft;
- Schaffen und Sichern des Zuganges zur eingeklemmten Person für den medizinischen Rettungsdienst zur Erstversorgung;
- Gewährleisten des Brandschutzes, u. U. Vornahme eines Rohres;
- Befreien der eingeklemmten Person meist mit hydraulischen Rettungsgeräten und Übergabe an den medizinischen Rettungsdienst.



Bild: Feuerwehr Caldern

Personal- und Einsatzmittelbedarf

Zur Bewältigung des zuvor beschriebenen Modellszenarios ist folgender Personalbedarf erforderlich:

1 Funktion	für die Führungsaufgabe beim Ersteinsatz (Wehrführer, Leiter der Feuerwehr: Erkundung, Leitung und Koordinierung, Rückmeldungen, Nachforderungen)
1 Funktion	Maschinist zur Bedienung der Feuerlöschkreiselpumpe, Bedienung des Stromerzeugers und der Hydraulikpumpe, Ausleuchtung der Einsatzstelle, Kommunikation
3 Funktionen	zur Vornahme von hydraulischen Rettungsgeräten, Bereitstellung von Spezialgeräten und Sicherung des Fahrzeuges
2 Funktionen	zur Eigensicherung (Warnleuchten, Verkehrsleitkegel, Beleuchtung, Absperrern, Räumen und Brandabsicherung)

Es sind insgesamt 7 Feuerwehrleute zur Bewältigung des kritischen Verkehrsunfalls erforderlich. Die entsprechenden Einsatzfahrzeuge, besetzt mit der ermittelten Personalstärke und der entsprechenden Beladung bzw. erweiterten Beladung, wird als Standard für den Ersteinsatz für ausreichend angesehen.

Zur Sicherstellung der gesetzlich normierten Hilfsfrist gilt die Hilfsfrist als gewahrt, wenn nach 10 Minuten ein Löschfahrzeug mit Staffelbesetzung (1/5) – davon 4 Atemschutzgeräteträger – zur Verfügung steht.

Durch eine entsprechende Alarm- und Ausrückordnung muss der Personal- und Einsatzmittelbedarf in der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist (10 Minuten nach erfolgter Alarmierung) an der Einsatzstelle tätig werden (§ 3 (2) HBKG).

Sollten Sondergeräte wie hydraulisches Rettungsgerät nicht auf den Fahrzeugen, die die Erstaufgaben übernehmen, verlastet sein, so ist spätestens nach 5 Minuten (Zeitdauer zur Stabilisierung der Vitalfunktionen der eingeklemmten Person) nach dem Eintreffen der ersten Einheit eine Unterstützungseinheit erforderlich.

Gefahrstoffeinsatz

„Kritischer Gefahrstoffaustritt“

Der dritte Aufgabenbereich, der, um zu einer sachgerechten Bedarfsermittlung kommen zu können, einer standardisierten Betrachtung unterzogen werden soll, ist der Gefahrstoffeinsatz der Feuerwehr.

Das Einsatzmodell stellt sich wie folgt dar:

- Ein Transportbehälter in einem Gewerbegebiet ist leck geschlagen.
- Ein unbekannter Gefahrstoff tritt aus und breitet sich aus.
- Die Unfallmeldung erfolgt ohne Verzögerung an die Zentrale Leitstelle.

Die Feuerwehr hat hierbei folgende Aufgaben zu bewältigen:

- Absichern der Einsatzstelle, absperren und räumen, aber wegen des unbekanntes Gefahrstoffes in einem größeren Radius als bei einem Verkehrsunfall.
- Identifizieren des Stoffes, Auswertung von Gefahrstoffunterlagen, Speditionspapieren u. ä. Durchführung von Messungen mit EX-Messgerät, Prüfröhrchen-Gasspürpumpe u. ä.
- Vornahme eines C-Rohres bzw. Schaumrohr oder Pulverrohr wegen Entzündungsgefahr.
- Auffangen des austretenden bzw. aufnehmen des ausgetretenen Gefahrstoffes; Abdichten von Leckage-Stellen.



Bild: Feuerwehr Wetter

Personal- und Einsatzmittelbedarf

Zur Bewältigung des zuvor beschriebenen Modellszenarios ist folgender Personalbedarf erforderlich:

1 Funktion	für die Führungsaufgabe beim Ersteinsatz (Wehrführer, Leiter der Feuerwehr): Erkundung, Leitung und Koordinierung, Rückmeldungen, Nachforderungen
1 Funktion	Maschinist zur Bedienung der Feuerlöschkreiselpumpe, Bedienung des Stromerzeugers und der Hydraulikpumpe, Ausleuchtung der Einsatzstelle, Kommunikation mit der Leitstelle
3 Funktionen	für den Arbeitstrupp unter Chemikalienschutzanzug
3 Funktionen	als Zubringertrupp für die Geräte zwischen den Fahrzeugen und der Absperrgrenze und zur Unterstützung der Arbeitstrupps beim Anlegen der Chemikalienschutzanzüge
2 Funktionen	für die Eigensicherung und den Brandschutz, Räumung und Absperrung der Einsatzstelle und Vornahme von Rohren
2 Funktionen	zur Durchführung von Messungen und zur Stoffidentifikation
3 Funktionen	zur Stellung des Sicherungstrupps für den Arbeitstrupp und als 2. einzusetzender Arbeitstrupp unter Chemikalienschutzanzug

Es sind insgesamt 16 Feuerwehrleute zur Bewältigung des kritischen Gefahrstoffaustritts erforderlich. Die entsprechenden Einsatzfahrzeuge, besetzt mit der ermittelten Personalstärke und der entsprechenden Beladung bzw. erweiterten Beladung, wird als Standard für den Ersteinsatz für ausreichend angesehen. Durch eine entsprechende Alarm- und Ausrückordnung muss der Personal- und Einsatzmittelbedarf in der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist (10 Minuten nach erfolgter Alarmierung) an der Einsatzstelle tätig werden (§ 3 (2) HBKG).

Zur Sicherstellung der gesetzlich normierten Hilfsfrist gilt die Hilfsfrist als gewahrt, wenn nach 10 Minuten ein Löschfahrzeug mit Staffelbesetzung (1/5) – davon 4 Atemschutzgeräteträger – zur Verfügung steht. Eine weitere Verstärkungsgruppe (1/8) muss nach weiteren 5 Minuten zur Verfügung stehen.

Sondergeräte und Einsatzmittel, Auffangbehälter, Pumpen, Chemikalienschutzanzüge, Messgeräte u. ä. müssen frühzeitig angefordert werden. Dies ist ebenfalls in der Alarm- und Ausrückordnung zu regeln.

Sollbedarf Qualifikation

Aus der durchgeführten Schutzzieldefinition ergeben sich folgende Anforderungen an die Anzahl und Qualifikation der bei einem Schadensereignis erforderlichen Feuerwehrangehörigen:

Für das Einsatzszenario „**kritischer Wohnungsbrand**“ wurden 16 Funktionen zur Bewältigung der Aufgaben ermittelt.

Zum Führen der Einsatzlage „kritischer Wohnungsbrand“ ist mindestens die Ausbildung zum Zugführer erforderlich. Des Weiteren muss jeder Fahrzeugführer über die Gruppenführerausbildung verfügen.

1 Zugführer

1 Gruppenführer

3 Truppführer

3 Truppmänner

1 Maschinist

1 Melder

6 Funktionen als Ergänzungseinheit

Davon sollten mindestens 10 Atemschutzgeräteträger sein.

Um jederzeit gewährleisten zu können, dass bei solch einer Einsatzlage ausreichende Funktionen besetzt werden können muss die Anzahl der Funktionen mindestens mit zwei multipliziert werden. Das bedeutet:

16 Funktionen x 2 = 32 Funktionen

Zum Führen der Einsatzlage „**kritischer Verkehrsunfall**“ ist mindestens die Ausbildung zum Zugführer/Gruppenführer erforderlich. Des Weiteren muss jeder Fahrzeugführer über die Gruppenführerausbildung verfügen.

- 1 Zugführer/Gruppenführer
- 2 Truppführer
- 2 Truppmänner
- 1 Maschinist
- 1 Melder

Um jederzeit gewährleisten zu können, dass bei solch einer Einsatzlage ausreichende Funktionen besetzt werden können muss die Anzahl der Funktionen mindestens mit zwei multipliziert werden. Das bedeutet:

7 Funktionen x 2 = 14 Funktionen

Für das Einsatzszenario „**kritischer Gefahrstoffaustritt**“ wurden 16 Funktionen zur Bewältigung der Aufgaben ermittelt.

Zum Führen der Einsatzlage „**kritischer Gefahrstoffaustritt**“ ist mindestens die Ausbildung zum Zugführer erforderlich. Des Weiteren muss jeder Fahrzeugführer über die Gruppenführerausbildung verfügen.

- 1 Zugführer
- 2 Gruppenführer
- 1 Gruppenführer z. b. V.
- 5 Truppführer
- 5 Truppmänner
- 1 Maschinist
- 1 Melder

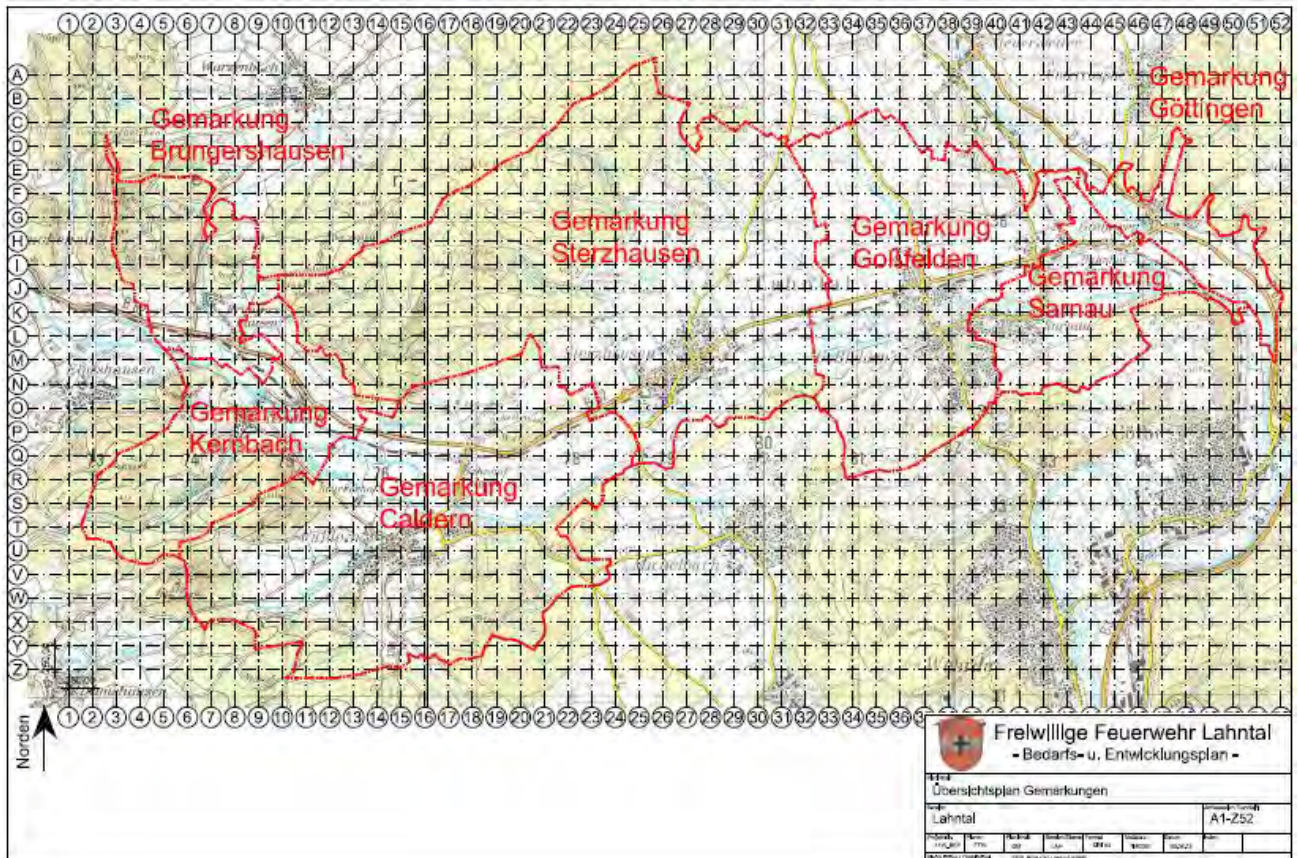
Davon sollten mindestens 11 Atemschutzgeräteträger sein.

Um jederzeit gewährleisten zu können, dass bei solch einer Einsatzlage ausreichende Funktionen besetzt werden können muss die Anzahl der Funktionen mindestens mit zwei multipliziert werden. Das bedeutet:

16 Funktionen x 2 = 32 Funktionen

2. Kurzbeschreibung der Gemeinde Lahntal

Einwohner:	6.809 (Hauptwohnung) Stand: 31.12.2014
Fläche:	40,24 Km ²
Ausdehnung:	Nord – Süd 3,5 Km
	Ost – West 11,5 Km
Höhenlage:	217 m ü. NN
Ortsteile:	Brungershausen (Bru) Caldern (Cal) Göttingen (Göt) Goßfelden (Goß) Kernbach (Ker) Sarnau (Sar) Sterzhausen (Ste)



Nachbargemeinden

Die Gemeinde Lahntal grenzt im Norden und Osten an die Stadt Wetter, im Südosten an die Gemeinde Cölbe, im Süden an die Stadt Marburg, sowie im Westen an die Gemeinde Dautphetal (alle im Landkreis Marburg-Biedenkopf).

2.1 Einwohner (Stand 31.12.2014), Fläche

		Schutzbereich WEST				Schutzbereich OST			
		Brungershausen	Kernbach	Caldern	Sterzhausen	Goßfelden	Sarnau	Göttingen	Gesamt
Einwohner		88	212	1187	2004	2178	905	235	6809
	SUMME:	3491				3318			6809
Geländestrukturen [km²]	Waldfläche	1,30	1,76	3,44	6,28	0,18	0,28	0,08	13,32
		12,78				0,54			
	Landwirtschaft	1,10	1,70	5,21	5,41	5,30	1,71	1,00	21,43
		13,42				8,01			
	Sonstige	0,25	0,53	1,13	1,20	1,48	0,63	0,26	5,48
	3,11				2,37				
	SUMME:	2,65	3,99	9,78	12,89	6,96	2,62	1,34	40,23
		29,31				10,92			

2.2 Straßen, Schiene, Wasserflächen

Alle Angaben in km

	Schutzbereich WEST				Schutzbereich OST			Gesamt
	Brungershausen	Kernbach	Caldem	Sterzhausen	Goßfelden	Samau	Göttingen	
en [km]								
B 62	1,4	1,2	2,6	2,6	2,5	0,9	2,3	13,5
B 225	-	-	-	-	-	-	0,7	0,7
SUMME:	1,4	1,2	2,6	2,6	2,5	0,9	3,0	14,2
	7,8				6,4			
[km]								
L 3092	1,6	-	3,2	-	-	-	-	4,8
L 3288	-	-	2,0	-	-	-	-	2,0
L 3381	-	-	-	-	3,5	-	-	3,5
SUMME:	1,6	0,0	5,2	0,0	3,5	0,0	0,0	10,3
	6,8				3,5			
[km]								
K 75	-	2,1	1,5	-	-	-	-	3,6
K 76	-	-	0,7	-	-	-	-	0,7
K 79	-	-	-	0,9	-	-	-	0,9
K 84	-	-	-	2,7	-	-	-	2,7
K 81	-	-	-	-	1,0	1,2	-	2,2
SUMME:	0,0	2,1	2,2	3,6	1,0	1,2	0,0	10,1
	7,9				2,2			
[km]								
--> Bad Laasphe	1,4	1,2	2,6	2,6	2,5	2,4	-	12,7
--> Frankenberg	-	-	-	-	0,7	-	-	0,7
SUMME:	1,4	1,2	2,6	2,6	3,2	2,4	0,0	13,4
	7,8				5,6			
Lahn	0,0	2,3	3,6	2,6	2,0	2,2	1,1	13,8
Wetschaft							1,2	1,2

Daneben befinden sich noch zwischen den Ortsteilen Goßfelden und Sterzhausen mehrere Baggerseen.

3. Ist – Stand – Analyse der vorhandenen Feuerwehr

3.1 Kurzbeschreibung der Feuerwehr

Die gemeindliche Feuerwehr besteht aus 4 Ortsteilfeuerwehren (Caldern, Goßfelden, Sarnau-Göttingen und Sterzhausen). Die Ortsteilfeuerwehren Goßfelden und Sarnau/Göttingen sind in einem Feuerwehrhaus untergebracht. Jede Feuerwehr wird von einem Wehrführer geführt.

Der Einsatzbereich der Feuerwehren ist in zwei Schutzbereiche (Ost und West) aufgliedert. Für den Schutzbereich Ost (Ortsteile Goßfelden, Sarnau, Göttingen) sind die Feuerwehren Goßfelden und Sarnau/Göttingen zuständig. Den Schutzbereich West (Brungershausen, Kernbach, Caldern, Sterzhausen) übernehmen die Feuerwehren aus Caldern und Sterzhausen.

Gesamtstärke der Einsatzabteilung:	111
davon männlich:	103
davon weiblich:	8
Jugendfeuerwehr:	40
davon männlich:	32
davon weiblich:	8
Kinderfeuerwehr (Bambini)	12
Alters- und Ehrenabteilung	33

(Stand: 31.12.2014)

3.1.1 Aufgliederung der Angehörigen auf die Schutzbereiche (Stand 31.12.2014):

Schutzbereich West

	Cal	Ste	Cal	Ste	Cal	Ste	Cal	Ste
	2005	2005	2010	2010	2013	2013	2014	2014
Einsatzabteilung	28	24	34	22	36	25	36	22
Jugendfeuerwehr	5	1	12	9	9	9	10	8
Ehren- und Altersabteil	11	2	15	3	16	3	17	4
Gesamt	44	27	61	34	61	37	63	34

Schutzbereich Ost

	Goß	Sar/Göt	Goß	Sar/Göt	Goß	Sar/Göt	Goß	Sar/Göt
	2005	2005	2010	2010	2013	2013	2014	2014
Einsatzabteilung	15	33	20	45	23	29	22	31
Jugendfeuerwehr	6	3	21	11	10	12	10	12
Ehren- und Altersabteil	2	5	1	8	3	9	3	9
Gesamt	23	41	42	64	36	50	35	52

3.1.2 Personalstärke und Altersstruktur innerhalb der Feuerwehren:

Entwicklung der Angehörigen der Feuerwehr insgesamt (Stand: 31.12.14)

	2005	2010	2011	2012	2013	2014
Einsatzabteilung	118	121	122	116	113	111
Jugendfeuerwehr	33	53	52	47	40	40
Altersabteilung	24	27	27	28	31	33
Kindergruppe	0	0	0	6	9	12
Gesamt	175	201	201	197	193	196

Altersstruktur zum 31.12.2014

Einsatzabteilung

	bis 25	26 - 30	31 - 35	36 - 40	41 - 45	46 - 50	51 - 55	56 - 60	61 - 65
Caldern	9	6	7	3	3	1	4	3	0
Sterzhausen	4	5	3	4	1	4	0	0	0
Goßfelden	11	6	2	1	1	0	1	0	1
Samau-Göttingen	7	7	6	2	5	3	1	0	0
Gesamt	31	24	18	10	10	8	6	3	1

Jugendfeuerwehr

	10	11	12	13	14	15	16	17	>17
Caldern	1	1	2	1	1	3	1	0	0
Sterzhausen	0	0	0	1	5	0	2	1	0
Goßfelden	0	0	0	0	0	1	6	0	1
Samau-Göttingen	0	1	0	2	2	5	0	1	1
Gesamt	1	2	2	4	8	9	9	2	2

Kinderfeuerwehr (Bambinis)

	6	7	8	9	10
Lahntal		1	5	4	2

Übernahmen von Angehörigen der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilungen

	2005	2010	2011	2012	2013	2014
Caldern	2	2	1	1	1	0
Sterzhausen	1	0	0	0	0	0
Goßfelden	1	0	4	1	1	0
Samau-Göttingen	4	2	0	0	1	0
Gesamt	8	4	5	2	3	0

3.1.3 Aus- und Fortbildungsstand innerhalb der Feuerwehren

	Schutzbereich Ost	Goßfelden	Sarnau/Göttingen	Schutzbereich West	Caldern	Sterzhausen	Summe
Ausbildungen							
Feuerwehr-Grundausbildung	52	21	31	58	36	22	110
Atenschutzgeräteträger mit Atemschutzüberwachung nach FwDV 7	31	10	21	28	19	9	59
Atenschutzgeräteträgerlehrgang II	2		2	3	3		5
Maschinistenlehrgang	25	12	13	36	21	15	61
Sprechfunklehrgang	32	13	19	42	27	15	74
Truppführerlehrgang	20	9	11	37	24	13	57
Gruppenführerlehrgang	12	6	6	18	11	7	30
Zugführerlehrgang	7	4	3	12	7	5	19
Lehrgang Verbandsführer	3	1	2	3	2	1	6
Lehrgang Leiter einer Feuerwehr	2	2		6	4	2	8
Lehrgang 'Führen im GABC-Einsatz'	0			0			0
Lehrgang 'GABC-Einsatz'	0			1		1	1
Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte	2	1	1	4	2	2	6
Lehrgang Technische Hilfeleistung - Bau	2		2	8	5	3	10
Lehrgang Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall	9	3	6	9	7	2	18
Führerscheine / Fahrberechtigungen							
Führerschein Klasse 2	1	1		4		4	5
Führerschein Klasse 3	13	2	11	8	3	5	21
Führerschein B	16	8	8	40	31	9	56
Führerschein C1/C1E	4	3	1	28	23	5	32

3.1.4 Bestand der Einsatzfahrzeuge mit Baujahr

	Caldern	Baujahr	Indienststellung	Sterzhausen	Baujahr	Indienststellung	Goßfelden	Baujahr	Indienststellung	Sarnau-Göttingen	Baujahr	Indienststellung
ELW 1							1	2004	2009			
MTF	1	2005	2014							1	1999	2003
LF 8	1	1996	2005									
LF 8/6				1	1995	1996	1	1991	1991			
LF 10/6										1	2006	2007
TLF 20/25	1	2007	2007									
TSF										1	1987	1987
GW-L				1	1998	2009						

Anmerkung:

Der MTF am Standort Caldern wurde durch den Feuerwehrverein Caldern beschafft (Zuschuss Gemeinde und Förderverein Feuerwehr Lahntal sowie Spenden)

3.1.5 Sonstige Einsatzmittel

Einsatzgerät		Schutzbereich Ost	Goßfelden	Sarnau/Göttingen	Schutzbereich West	Caldern	Sterzhausen	Gesamt
CSA Vollschutz	Stk.							0
Atemschutzgeräte	Stk.	12	4	8	8	4	4	20
Atemfilter	Stk.	14	6	8	14	8	6	28
Hochleistungslüfter/ Belüftungsgerät	Stk.	1	1		1		1	2
Ölbindemittel	Sack	4	2	2	4	2	2	8
Auffangbehälter	Stk.	1	1		0			1
Löschwasserbehälter	Liter	0			11.000	3.000	8.000	11.000
Rettungsboot	Stk.	0			1		1	1
Hydr. Rettungsgerät	Stk.	2	1	1	2	1	1	4
Schneidgerät	Stk.	1		1	1	1		2
Spreizer	Stk.	1		1	1	1		2
Rettungszyylinder	Stk.	1		1	3	3		4
Hebekissensatz	Satz	0	0	0	1	1	0	1
Mehrbereichsschaummittel	Liter	210	60	150	300	180	120	510
Sandsäcke gefüllt	Stk.	10	10		0			10
Sandsäcke ungefüllt	Stk.	0			0			0
Beleuchtungssatz	Stk.	3	1	2	4	2	2	7
Funkgeräte 4 m	Stk.	6	3	3	5	3	2	11
Funkgeräte 2 m	Stk.	12	5	7	16	10	6	28
Funkmeldeempfänger	Stk.	43	17	26	49	30	19	92
Mobiltelefone (Prepaid)	Stk.	4	1	3	3	2	1	7
Sirenen inkl. Sirenensteuerung	Stk.	3	1	2	4	3	1	7
Luftkissen	Stk.	0			3	3		3
Mehrzweckzug	Stk.	0			3	1	2	3
Motorkettensägen	Stk.	2	1	1	4	2	2	6
Mannschaftszelt	Stk.	0			1		1	1
Sanitätsrucksack	Stk.	1	1		1		1	2
Defibrillator	Stk.	0			1		1	1
Rettungssteg 10x1,3m	Stk.	0			1		1	1
Windenstützen	Stk.	0			4		4	4
Baustützen	Stk.	0			4	2	2	4
Wasserbehälter 1.000 Liter	Stk.	0			2		2	2
Schlauchcontainer	Stk.	0			1		1	1
Container Licht	Stk.	0			1		1	1
Container Bindemittel	Stk.	0			1		1	1
Container Greifzüge	Stk.	0			1		1	1
Hydro-Schild "C"	Stk.	0			1		1	1
Elektro-Werkzeugkasten	Stk.	0			1		1	1
Stab-Fast	Stk.	1		1	0			1
Fahrzeugstabilisierungssystem	Stk.	0			1	1		1

Die Angaben sind inkl. der auf den Fahrzeugen verlasteten Mengen angegeben.

3.1.6 Aufnahmen Fahrzeuge und Feuerwehrhäuser

Schutzbereich West



Fw-Gerätehaus Caldern



TLF 20/25 (Lahntal 2/22/1)



MTF (Lahntal 2/19/1)



LF 8 (Lahntal 2/41/1)



Fw-Gerätehaus Sterzhausen



LF 8/6 (Lahntal 7/42/1)



GW-L (Lahntal 7/64/1)

Schutzbereich Ost



Fw-Gerätehaus Goßfelden | Sarnau | Göttingen



ELW 1 (Lahntal 4/11/1)



LF 8/6 (Lahntal 4/42/1)



LF 10/6 (Lahntal 4/43/1)



TSF (Lahntal 4/47/1)



MTF (Lahntal 4/19/1)

3.1.7 Feuerwehrhäuser

Standort	Straße	Baujahr	Bemerkungen
Caldern	Kernbacher Straße 3	1973	siehe Punkt 8
Sterzhausen	Wittgensteiner Straße	1974	siehe Punkt 8
Goßfelden/Sarnau/Göttingen	Hardtbeete 2	2010	siehe Punkt 8

3.1.8 Ausrückstärke

Auswertung der durchschnittlichen Ausrückstärke für Kleineinsätze (F 1, H 1, usw.) und Normaleinsätze erhöhter Priorität (F 2, H 2, FY1, Standardalarmierung). Wenn keine Unterscheidung zwischen Kleineinsätzen und Standardalarmierungen in der AAO vorgenommen worden sind, kann ein Durchschnitt gebildet werden.

Ortsteilwehr	Werktags 06:00 - 18:00 Uhr		Sa, So, Feiertage u. Nachts	
	Durchschnittliche Ausrückstärke Kleineinsätze	Durchschnittliche Ausrückstärke Standardeinsätze	Durchschnittliche Ausrückstärke Kleineinsätze	Durchschnittliche Ausrückstärke Standardeinsätze
Caldern	9	12	13	18
Sterzhausen	6	8	12	14
Schutzbereich West	15	20	25	32
Goßfelden	6	6	20	20
Sarnau-Göttingen	5	5	9	14
Schutzbereich Ost	11	11	29	34

3.1.9 Personal – Analyse, Arbeitsstelle, Wohnort

Erreichbarkeit des Feuerwehrhauses durch die Einsatzkräfte in Minuten von der Wohnung:

	1 Min	2 Min	3 Min	4 Min	5 Min	6 Min	7 Min	8 Min
Caldern	0	5	20	12	0	0	0	0
Sterzhausen	0	8	11	6	0	0	0	0
Goßfelden	0	5	8	0	5	1	0	0
Sarnau-Göttingen	0	0	0	8	10	8	5	0

Erreichbarkeit des Feuerwehrhauses durch die Einsatzkräfte in Minuten von der Arbeitsstelle:

	<3 Min	<5 Min	<10 Min	<15 Min	<20 Min	<25 Min	>25 Min	Nicht verfügbare Fw-Angehörige
Caldern	4	1	2	4	10	8	1	8
Sterzhausen	0	2	5	3	8	3	4	0
Goßfelden	3	1	0	6	0	1	2	10
Sarnau-Göttingen	0	3	2	5	2	0	5	14

3.1.10 Tagesalarmsicherheit

Tagesalarmsicherheit (Erfahrungswerte) für freiwillige Kräfte zum ungünstigsten Tageszeitraum (Verfügbarkeit nach Ausbildungsstand):

Schutzbereich West

	Truppmann	Fahrerlaubnis C	Fahrerlaubnis C1	Fahrerlaubnis B	Maschinist	Gruppenführer	Zugführer	Verbandsführer	Atemschutzgeräteträger	Funklehrgang
Caldern										
< 5 Min	4	2	2	3	2	1	0	0	2	3
< 10 Min	6	3	4	6	3	1	0	0	1	1
< 15 Min										
< 20 Min	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1
Sterzhausen										
< 5 Min										
< 10 Min	5	3	0	5	2	1	1	0	3	4
< 15 Min										
< 20 Min	8	3	2	8	3	1	1	1	2	3
Gesamt										
< 5 Min	4	2	2	3	2	1	0	0	2	3
< 10 Min	11	6	4	11	5	2	1	0	4	5
< 15 Min	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
< 20 Min	9	4	3	9	4	2	2	1	3	4

Schutzbereich Ost

	Truppmann	Fahrerlaubnis C	Fahrerlaubnis C1	Fahrerlaubnis B	Maschinist	Gruppenführer	Zugführer	Verbandsführer	Atemschutzgeräteträger	Funklehrgang
Goßfelden										
< 5 Min	3	3	3	3	3	3	3	2	2	3
< 10 Min	1									
< 15 Min	6	2	2	5	3	1			3	3
< 20 Min										
Sarnau-Göttingen										
< 5 Min	3	3	3	3	3	3	1	1	2	3
< 10 Min	2			2						
< 15 Min										
< 20 Min										
Gesamt										
< 5 Min	6	6	6	6	6	6	4	3	5	6
< 10 Min	3	0	0	2	0	0	0	0	0	0
< 15 Min	6	2	2	5	3	1	0	0	3	3
< 20 Min	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

3.1.11 Ermittlung der Fahrstrecken von hilfsfristrelevanten Einsätzen im Gebiet des Schutzbereiches

Für die Ermittlung der möglichen Fahrstrecke können verschiedene Kilometerleistungen / Minute angenommen werden. Als Standardwert kann heute eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 40 km/h innerorts und 60 km/h außerorts bei Löschfahrzeugen zugrunde gelegt werden. Bei besonderen Straßenverhältnissen, Steigung, Schnellstraßen usw. können auch andere Durchschnittsgeschwindigkeiten Berücksichtigung finden. Zur Ermittlung der Fahrstrecke ist nicht nur eine Darstellung als Radius von Bedeutung, sondern auch die Darstellung der tatsächlich möglichen Strecke im Straßenverlauf. Unter Umständen sind auch Fahrversuche erforderlich.

Durchschnittsgeschwindigkeit	m / Minute	Entfernung in Meter in Minuten				
		3	4	5	6	7
30 km / h	500	1500	2000	2500	3000	3500
35 km / h	583,4	1750,2	2333,6	2917	3500,4	4083,8
40 km / h	666,7	2000,1	2666,8	3333,5	4000,2	4666,9
45 km / h	750	2250	3000	3750	4500	5250
50 km / h	833,4	2500,2	3333,6	4167	5000,4	5833,8
60 km / h	1000	3000	4000	5000	6000	7000

Um die Hilfsfristen mit einer ausreichenden Personalstärke einhalten zu können, wurden 2 Schutzbereiche gebildet.

- ↪ Schutzbereich West: Brungershausen, Caldern, Kernbach und Sterzhausen
- ↪ Schutzbereich Ost: Göttingen, Goßfelden und Sarnau

Die Regelhilfsfrist beträgt von Alarmierung bis wirksamer Hilfe = 10 Minuten. Abzüglich angenommener Zeit für die Fahrt zum FGH und Rüstzeit verbleiben ca. 5 Minuten für die Fahrt vom FGH bis zur Einsatzstelle.

Gebietsabdeckung Schutzbereiche (Fahrbereiche) in Anlage B

3.1.12 Auswertung der Einsätze auf Ortsteile/Schutzbereiche bezogen

	2005				2010				2011				2012				2013				2014			
	Brand	Hilfeleistung	Fehlalarme	Gesamt	Brand	Hilfeleistung	Fehlalarme	Gesamt	Brand	Hilfeleistung	Fehlalarme	Gesamt	Brand	Hilfeleistung	Fehlalarme	Gesamt	Brand	Hilfeleistung	Fehlalarme	Gesamt	Brand	Hilfeleistung	Fehlalarme	Gesamt
Caldern	3	7		10	4	8	3	15	4	7	2	13	4	9	1	14	4	9	1	14	4	6	1	11
Sterzhausen	2	6		8	5	7	2	14	5	6	1	12	5	5	1	11	5	5	1	11	4	4	1	9
Goßfelden	3	7	1	11	4	8	3	15	8	9		17	6	5	1	12	6	5	1	12	4	11	3	18
Samau/Göttingen	4	12	1	17	5	13		18	7	6		13	2	11		13	2	11		13	1	3	3	7
Gesamt	12	32	2	46	18	36	8	62	24	28	3	55	17	30	3	50	17	30	3	50	13	24	8	45

4. Ermittlung der Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen der Schutzbereiche

Schutzbereich West

Ortsteil Brungershausen:

Ortsbebauung

Wohnbebauung:

- Im Ortskern geschlossene Bebauung mit meist älterer Bausubstanz und in der Mehrzahl mit Fachwerkbauart erstellt
- Am Ortsrand offene Bebauung
- Wohngebäude bis Gebäudeklasse 3 (gemäß HBO)
- Vereinzelt Landwirtschaftliche Anwesen
- Im Abstand von ca. 800 m befindet sich das Baugebiet „Alte / Neue Hude“ mit Ein- bzw. Zweifamilienhäusern

Sonderbauten:

- Campingplatz mit Gaststätte

Gewerbe:

- Campingplatz mit Gaststätte

Verkehrsflächen:

- Bundesstraße 62
- Landesstraße 3092

Gewässer:

Fluss- und Bachläufe:

- Lahn
- Warzenbach

Sonstiges:

- Wald und landwirtschaftliche Flächen

Besondere Gefahren (oben nicht eingeordnet)

- Keine

Ortsteil Caldern:

Ortsbebauung

Wohnbebauung:

- Im Ortskern geschlossene Bebauung mit meist älterer Bausubstanz und in der Mehrzahl mit Fachwerkbauart erstellt.
- Am Ortsrand offene Bebauung.
- In Neubaugebieten Ein- bzw. Zweifamilienhäuser.
- Das Baugebiet „Im Stetefeld“ grenzt nicht an den alten Ort an und liegt ca. 1.000 m vom Ortskern entfernt.
- Im Bereich des Bahnhofs Caldern befindet sich eine weitere, nicht mit dem Ortskern verbundene Siedlungsentwicklung sowie eine Rettungswache des Malteser Hilfsdienstes.
- Wohngebäude bis Gebäudeklasse 3 (gemäß HBO)
- Vereinzelt Landwirtschaftliche Anwesen und Aussiedlerhöfe

Sonderbauten:

- Bürgerhaus
- Kindergarten
- Wochenendhausgebiet „Rodehäuser Wüstung/Helmershäuser Berg“
- (Wohnanlage Calantra und Gaststätte Zur Lahnbrücke)

Gewerbe:

- Diverse Handwerks- und Gewerbebetriebe
- Autowerkstätten
- Holz-Farben, Ökozentrum

Verkehrsflächen:

- Bundesstraße 62
- Landesstraße 3092
- Landesstraße 3288
- Kreisstraße 75
- Kreisstraße 76

Gewässer:

Fluss- und Bachläufe:

- Lahn
- Mühlgraben mit Wehranlage
- Erlengraben

Sonstiges:

- Wald und landwirtschaftliche Flächen
- Kläranlage
- Reithallen

Besondere Gefahren (oben nicht eingeordnet)

- Reifenlager am Sportplatz neben der Lahn
- Lebenshilfwohnheim „Im Stetefeld“

Ortsteil Kernbach:

Ortsbebauung

Wohnbebauung:

- Im Ortskern geschlossene Bebauung mit meist älterer Bausubstanz und in der Mehrzahl mit Fachwerkbauart erstellt.
- Am Ortsrand offene Bebauung.
- In Neubaugebieten Ein- bzw. Zweifamilienhäuser.
- Wohngebäude bis Gebäudeklasse 3 (gemäß HBO)
- Vereinzelt Landwirtschaftliche Anwesen

Sonderbauten:

- Bürgerhaus

- Campingplatz
- Wochenendhausgebiet „Vorm Rückspiegel“
- Beherbergungsbetrieb Wiskerhof mit ca. 90 Betten

Gewerbe:

- Landmaschinenfachbetrieb mit Werkstatt
- Campingplatz

Verkehrsflächen:

- Bundesstraße 62
- Kreisstraße 75

Gewässer:

Fluss- und Bachläufe:

- Lahn mit Wehranlage

Sonstiges:

- Wald und landwirtschaftliche Flächen
- Historische Fachwerkkirche

Besondere Gefahren (oben nicht eingeordnet)

- **Keine**

Ortsteil Sterzhausen:

Ortsbebauung

Wohnbebauung:

- Im Ortskern geschlossene Bebauung mit meist älterer Bausubstanz und in der Mehrzahl mit Fachwerkbauart erstellt.
- Am Ortsrand offene Bebauung.
- In Neubaugebieten Ein- bzw. Zweifamilienhäuser.
- Wohngebäude bis Gebäudeklasse 3 (gemäß HBO)
- Vereinzelt Landwirtschaftliche Anwesen und Aussiedlerhöfe

Sonderbauten:

- Grundschule
- Kindergarten
- Mehrzweckhalle mit Bürgerhaus
- Seniorenwohnheim „Krafts Hof“ (Brandmeldeanlage)
- Biogasanlage

Gewerbe:

- Diverse Handwerks- und Gewerbebetriebe
- Einkaufsmärkte
- Sägewerk und Zimmerei
- Textilrecycling

Verkehrsflächen:

- Bundesstraße 62
- Kreisstraße 79
- Kreisstraße 84

Gewässer:

Fluss- und Bachläufe:

- Lahn

Sonstige Gewässer:

- Baggerseen

Sonstiges:

- Wald und landwirtschaftliche Flächen
- Reithallen

Besondere Gefahren (oben farblich hinterlegt)

Schutzbereich Ost

Ortsteil Göttingen:

Ortsbebauung

Wohnbebauung:

- Im Ortskern geschlossene Bebauung mit meist älterer Bausubstanz und in der Mehrzahl mit Fachwerkbauart erstellt.
- Am Ortsrand offene Bebauung.
- In Neubaugebieten Ein- bzw. Zweifamilienhäuser.
- Wohngebäude bis Gebäudeklasse 3 (gemäß HBO)
- Vereinzelt Landwirtschaftliche Anwesen

Sonderbauten:

- Bürgerhaus

Gewerbe:

- Einzelne Handwerks- und Gewerbebetriebe
- Tankstelle

Verkehrsflächen:

- Bundesstraße 62
- Bundesstraße 252

Gewässer:

Fluss- und Bachläufe:

- Lahn
- Wetschaft

Sonstiges:

- Wald und landwirtschaftliche Flächen

Besondere Gefahren (oben nicht eingeordnet)

- Hochwassergefährdetes Gebiet durch die Wetschaft

Ortsteil Goßfelden:

Ortsbebauung

Wohnbebauung:

- Im Ortskern geschlossene Bebauung mit meist älterer Bausubstanz und in der Mehrzahl mit Fachwerkbauart erstellt.
- Am Ortsrand offene Bebauung.
- In Neubaugebieten Ein- bzw. Zweifamilienhäuser, vereinzelt auch Mehrfamilienhäuser
- Wohngebäude bis Gebäudeklasse 3 (gemäß HBO)
- Vereinzelt Landwirtschaftliche Anwesen

Sonderbauten:

- Grundschule
- Kindergarten
- Mehrzweckhalle mit Bürgerhaus
- Kultur- und Gemeinschaftszentrum „Neue Mitte“
- Recyclingfirma MRV – Scholz mit Schredder-Anlage
- Druckguß-Eisengießerei Eberbach
- Kaphingst (Hochregallager)

Gewerbe:

- Diverse Handwerks- und Gewerbebetriebe
- Autowerkstätten
- Einkaufsmarkt
- Umspannwerk

Verkehrsflächen:

- Bundesstraße 62
- Landesstraße 3381
- Kreisstraße 81

Gewässer:

Fluss- und Bachläufe:

- Lahn
- Rodenbach

Sonstige Gewässer:

- Baggerseen

Sonstiges:

- Wald und landwirtschaftliche Flächen

Besondere Gefahren (oben farblich hinterlegt)

Ortsteil Sarnau

Ortsbebauung

Wohnbebauung:

- Im Ortskern geschlossene Bebauung mit meist älterer Bausubstanz und in der Mehrzahl mit Fachwerkbauart erstellt.
- Am Ortsrand offene Bebauung.
- In Neubaugebieten Ein- bzw. Zweifamilienhäuser, vereinzelt auch Mehrfamilienhäuser
- Wohngebäude bis Gebäudeklasse 3 (gemäß HBO)
- Vereinzelt Landwirtschaftliche Anwesen

Sonderbauten:

- Bürgerhaus
- Kindergarten

Gewerbe:

- Diverse Handwerks- und Gewerbebetriebe

Verkehrsflächen:

- Bundesstraße 62
- Kreisstraße 81

Gewässer:
Fluss- und Bachläufe:

- Lahn

Sonstiges:

- Wald und landwirtschaftliche Flächen
- Getreidelager am Bahnübergang B 62
- Kläranlage

Besondere Gefahren (oben nicht eingeordnet)

- Keine

Hochwassergefährdung besteht in allen Ortsteilen

4.1 Objekte besonderer Art und Nutzung (Stand September 2014)

- Grundschule Goßfelden mit 116 Schülern (einschl. Grundstufe des Förderschulzweigs der Wollenbergschule Wetter)
- Grundschule Sterzhausen mit 160 Schülern
- Kindertagesstätte in Caldern, Kernbacher Straße 3 mit 50 Kindern, 1 Etage
- Kindertagesstätte in Sterzhausen, Schulstraße 7 mit 95 Kindern, 2 Etagen
- Kindertagesstätte in Goßfelden, Otto-Ubbelohde-Weg 21 A mit 87 Kindern 1 Etage
- Kindertagesstätte in Sarnau, Zum Kindergarten 5 mit 70 Kindern, 2 Etagen
- Kinderkrippe „Blaue Villa“ Sterzhausen, Wollenbergblick 41 mit 12 Kindern, 2 Etagen
- Seniorenheim „Krafts Hof“ (Brandmeldeanlage)
- 2 Bürgerhäuser mit einer Kapazität von 500 Personen (Sterzhausen, Goßfelden)
- 6 Kirchen
- Einkaufsmarkt Sandhute, Goßfelden
- Einkaufszentrum Sterzhausen
- Zelt- und Campingplatz Brungershausen
- Zelt- und Campingplatz Kernbach
- Wochenendgebiet Caldern „Rodehäuser Wüstung“
- Wochenendgebiet Kernbach „Vorm Rückspiegel“
- Beherbergungsstätte Wiskerhof (90 Betten)

4.2 Besondere Gefahren und Unfallschwerpunkte

4.2.1 Verkehrsunfälle

Grundsätzlich haben die Verkehrsunfälle mit Einsatzbeteiligung der Feuerwehr abgenommen. Dies ist insbesondere der sicherheitstechnischen Ausstattung moderner Fahrzeuge zu verdanken. Werden die Fahrzeuginsassen in den modernen Fahrzeugen allerdings eingeklemmt, so ist deren Befreiung wesentlich aufwändiger und bedarf moderner Hochleistungsgerätschaften. Zur Abdeckung der Schutzbereiche ist die Feuerwehr Lahntal mit zwei Rettungssätzen ausgerüstet. In jedem Schutzbereich ist ein Satz stationiert. Bei Einsätzen werden aber grundsätzlich beide Rettungsmittel gemäß der AAO alarmiert (Ausfallreserve).

4.2.2 Naturereignisse, Wetterextreme

Naturereignisse und Wetterextreme kommen bisher in Lahntal sehr selten vor.

4.2.3 Weitere Gefahren

Im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehren der Gemeinde Lahntal liegen die üblichen Gefährdungen, welche sowohl durch die Bebauung, die gewerblichen Tätigkeiten als auch die Topographie vorhanden sind. Dies sind vermehrt auch Kleineinsätze, welche sowohl in der zunehmenden Anonymität, als auch in der mangelnden Bereitschaft zur Selbst- und Nachbarschaftshilfe begründet liegen.

Der Einsatz von Brandmeldeanlagen wird durch die Gemeinde Lahntal ausdrücklich begrüßt. Sie stellen einen erhöhten Schutz dar, da bereits kleinste Entstehungsbrände entdeckt werden und eine frühestmöglich automatische Alarmierung der Feuerwehr erfolgt.

4.2.4 Brände

Brände ließen bisher keinen charakteristischen Kernpunkt erkennen. Als ein Gefahrenschwerpunkt könnten lediglich die Waldgebiete in der Gemeinde Lahntal vorliegen, da hier die Wasserversorgung einen erheblichen Aufwand nach sich ziehen würde.

4.2.5 Gefahr durch Chemische Stoffe

In der Gemeinde Lahntal ist keine Firma ansässig, die spezielle Ausrüstung für die Bekämpfung von Gefahren durch Chemische Stoffe erforderlich macht.

4.2.6 Löschwasserversorgung

Gemäß § 3 (1) Satz 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz ist es Aufgabe der Gemeinde für eine, den örtlichen Verhältnissen angemessene, Löschwasserversorgung zu sorgen.

Als Grundlage und Orientierungshilfe für die Ermittlung einer angemessenen Löschwasserversorgung dient das „Arbeitsblatt W405 – Technische Regel für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ (Stand Februar 2008).

Richtwerte für die Löschwassermenge gemäß DVGW- Arbeitsblatt W 405:

Wohngebiete, Mischgebiete und Dorfgebiete mit weniger als 3 Vollgeschosse	48 m ³
Wohngebiete, Mischgebiete und Dorfgebiete mit mehr als 3 Vollgeschosse	96 m ³
Gewerbegebiet weiche Bedachung	192 m ³

Bei einer Überprüfung der bestehenden Löschwasserversorgung wurden Teilbereiche des Gemeindegebiets (meist Straßenzüge) nach ihrer baulichen Nutzung gem. Baunutzungsverordnung (z.B. allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete) sowie nach der unterschiedlichen Brandausbreitungsgefahr (z.B. klein, mittel, groß) gem. „Arbeitsblatt W405“ beurteilt. Diese sich hieraus ergebenden „Mindestlöschwassermengen“ für die entsprechenden Teilbereiche wurden im nächsten Schritt den tatsächlich vorhandenen Löschwassermengen gegenüber gestellt. Grundlage hierfür sind die Daten des Trinkwasserversorgungsunternehmens (ZMW, Stand 08.04.2014) sowie ein Gespräch zwischen Vertretern des ZMW und der Gemeindeverwaltung am 06.07.2015.

Bei der Betrachtung der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwasserleitungsnetz sind grundsätzliche Aspekte und Gegebenheiten zu berücksichtigen. Hierzu zählen u.a. technische und hydraulische Gegebenheiten und hygienische Vorgaben. Auch können bestimmte Druck – bzw. Durchflussmengen nicht flächendeckend erreicht werden. Laut Aussage des ZMW erreicht nahezu kein Hydrant eine Durchflussmenge von 1.600 l/min. Hinzu kommt, dass das Netz in den „alten“ Ortslagen zum Teil aufgrund der heutigen Anforderungen nach derzeitigen (technischen) Maßstäben nicht an der Leistung moderner Leitungsnetze orientieren kann.

Ferner spielen bei der Planung und Realisierung eines Leitungswassernetzes hygienische Gesichtspunkte eine große Rolle. So besteht beispielsweise bei Ringleitungen oder aber bei einer Überdimensionierung der Leitungen die Gefahr einer Verkeimung des Trinkwassers. Auch die tatsächliche Machbarkeit (Höhenlage, Eigentumsverhältnisse der Wege bzw. Flächen etc.) eines Netzes muss bei der Planung berücksichtigt werden.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen werden grundsätzlich immer die Belange der Lösch- und Trinkwasserversorgung sowie des Brandschutzes abgeprüft. Der Schutz einzelner Anwesen,

insbesondere bei Gewerbe- und Industriebauten, landwirtschaftlichen Anwesen oder sonstigen Sondernutzungen wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über den sogenannten „Objektschutz“ im Zuge eines Brandsicherheitskonzeptes abgeprüft und genehmigt.

Bei der Löschwasserversorgung von ausgesiedelten Anwesen gelten zudem andere Anforderungen an die Löschwasserversorgung als bei Anwesen innerhalb der eigentlichen Ortslage. So hat die Gemeinde i.S.d. § 3 (1) Nr. 4 HBKG für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen. Auch hinsichtlich der Regelhilfsfrist sowie bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung und bei der Aufstellung von Alarm- und Ausrückeordnungen gelten bei derartigen Anwesen andere Anforderungen. So sind gem. § 4 (1) Nr. 1 FwOVO bei der Planung vorhersehbare, außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise weit entfernt liegende oder schwer erreichbare Einzelobjekte unberücksichtigt zu lassen. Sofern die Vorhaltung von Löschwasserteichen oder -zisternen erforderlich werden sollte, besteht hier i.S.d. § 45 (3) HBKG die Möglichkeit, die Eigentümer bzw. Besitzer zur der Anwesen zur Vorhaltung von Löschmitteln zu verpflichten.

Die Löschwasserversorgung kann im gesamten Gemeindegebiet als zufriedenstellend bezeichnet werden. Zusätzlich bestehen in allen Ortsteilen Möglichkeiten um Löschwasser aus unabhängiger Löschwasserversorgung zu fördern, zum Beispiel aus der Lahn, der Wetschaft oder dem Mühlgraben in Caldern.

Nachfolgend ist für jeden Ortsteil eine kurze Zusammenfassung über den aktuellen Zustand der Löschwasserversorgung und den vorhandenen bzw. empfohlenen Kompensationsmaßnahmen aufgelistet.

Brungershausen

Im alten, gewachsenen Ortskern kann das vorhandene Trinkwassernetz nur einen Teil des empfohlenen Mindestlöschwasserbedarfs abdecken. Als Kompensationsmaßnahme ist im Bedarfsfall eine „Wasserförderung“ durch die Feuerwehr aus dem aufgestauten „Warzenbach“ erforderlich. Die notwendigen baulichen Voraussetzungen zum Anstauen sind vorhanden. Es ist allerdings organisatorisch sicherzustellen, dass die Schleuse auch immer geschlossen ist. Die Schleusenbretter sollten in naher Zukunft erneuert werden. Die Löschwasserversorgung für den Campingplatz „Auenland“ wird durch die direkt vorbei fließende Lahn sichergestellt.

Kernbach

Die Löschwasserversorgung durch das öffentliche Trinkwassernetz in Kernbach wird – mit Ausnahme der Bereiche „Zum Rimberg“ - als angemessen beurteilt. Die Löschwasserversorgung der beschriebenen Ausnahmen kann jedoch über eine „Wasserförderung“ aus anderen Hydrantenleitungen bzw. der Lahn durch die Feuerwehr kompensiert werden. Die Löschwasserversorgung für den Campingplatz wird durch die direkt angrenzende Lahn sichergestellt.

Caldern

Die Löschwasserversorgung durch das öffentliche Trinkwassernetz in Caldern unterschreitet in Teilbereichen die empfohlenen Mindestanforderungen. Besonderes Augenmerk ist auf die Bereiche zu legen, in denen die vorhandene Hydrantenleistung mit 300-400 l/Min. unter dem Löschwasserbedarf einer Löschgruppe (800 l/Min.) liegt. Eine nachträgliche und gesonderte Messung der Löschwassermenge bestätigte diese Werte. Der ZMW überprüft die Ursache des Problems. Die Löschwasserversorgung für diese Bereiche muss daher aktuell durch die Feuerwehr über eine „Wasserförderung“ aus anderen Hydrantenleitungen bzw. der Lahn oder dem Mühlgraben kompensiert werden. Bei der Löschwasserversorgung der zahlreichen Aussiedlerhöfe und Einzelanwesen wie z.B. in den Bereichen „Zum Rimberg“, „Zum Wollenberg“, „Helmershäuser Berg“ sowie die Wochenendhaussiedlung ist zu beachten, dass bei Anwesen in dieser besonderen Lage andere Anforderungen an die Löschwasserversorgung gestellt werden, als an Anwesen innerhalb der eigentlichen Ortslage (vgl. Eingangsbemerkung zu diesem Abschnitt). Weiterhin sollte die Errichtung und der Unterhalt von ganzjährig erreichbaren und vorbereiteten Wasserentnahmestellen (Saugstellen) an strategisch wichtigen Stellen der Lahn und des Mühlgrabens geprüft werden. Hierfür ist jedoch eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden (UWB, UNB sowie dem Inhaber des Wasserrechtes etc.) erforderlich. Der Erstangriff durch die Feuerwehr ist sichergestellt; die Herstellung der Wasserversorgung aus Lahn oder Mühlgraben wird durch die Alarm und Ausrückeordnung gewährleistet.

Goßfelden

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den Hydrantenleistungen sind im Ortsteil Goßfelden die Bereiche Brunnenquell, Am Buchholz, Am Hofacker, Am Mehrdrusch, Am Pfahltor ausreichend mit Löschwasser versorgt. Aufgrund der Lage erreichen die Hydranten im Bereich Am Mehrdrusch 1-10

und Am Hofacker 7- 98, 99 & 101 nicht die empfohlene Löschwassermenge. Dies liegt daran, dass sich die Hydranten in diesem Bereich in der sog. „Tiefzone“ befinden. Wegen der Druckverhältnisse (zu hoher Ruhedruck) und hinsichtlich der Lage des Druckminderschachtes können diese Hydranten nicht an die sog „Hochzone“ angeschlossen werden. Die Versorgung durch Hydranten aus anderen Bereichen (Entfernung < 100 m) ist jedoch möglich.

Der Bereich Marburger Straße, Floss & Scheidt (von Marburger Straße kommend) wird als „mittel“ bei der Brandausbreitungsgefahr nach "Arbeitsblatt W405" des DVGW eingestuft. Hier befinden sich noch viele Fachwerkbauten und es herrscht eine dichte bis geschlossene Bebauung. Aufgrund der Leistungsfähigkeit der kann eine Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz nur im Verbund mit einzelnen, „benachbarten“ Hydranten erfolgen. Allerdings liegt dieser Bereich in der Nähe zur Lahn sodass das Defizit in der Löschwasserversorgung durch Wasserförderung aus offenem Gewässer (Lahn) kompensiert werden kann. Eine Löschwasserversorgung über eine lange Wegstrecke ist hier erforderlich, da aufgrund der geringen Straßenbreite ein Befahren mit Tanklöschfahrzeugen nicht möglich ist.

Der Bereich Roßweg, Rathausweg, Am Bornrain, Erlenweg & Am Lindenstein wird ebenfalls, wie der vorherige Bereich, als „mittel“ bei der Brandausbreitungsgefahr nach "Arbeitsblatt W405" des DVGW eingestuft. Auch hier herrscht eine dichte bis geschlossene Bebauung mit zumeist Fachwerkgebäuden. Die durchschnittliche Löschwassermenge aus dem Netz beträgt ca. 1.000 l/min und ist daher auch nicht als ausreichend anzusehen. Als Kompensation kann hier eine Wasserentnahme aus einem offenen Gewässer (Lahn) erfolgen.

Der Bereich Lindenstraße, Burggasse, Am Rodenbach & Bahnhofstraße ist als „klein“ bei der Brandausbreitungsgefahr eingestuft. Alle in diesem Bereich befindlichen Hydranten liefern die erforderliche Löschwassermenge. Sollte aufgrund der bestehenden Gewerbebetriebe (Kfz-Werkstatt, Schreinerei, Gaststätten) eine höhere Einstufung erforderlich werden, wäre dann die Löschwasserversorgung nur über eine Wasserförderung mit Wasserentnahme aus der Lahn gesichert.

Die Löschwasserversorgung für den Bereich Am Biegen & Otto-Ubbelohde-Weg ist als nicht ausreichend anzusehen. Im Schnitt liefern die vorhandenen Hydranten ca. 750 l/min. Anhand der örtlichen Gegebenheiten (keine Ringleitung) ist somit eine Löschwasserversorgung aus der Lahn über eine Wasserförderung über lange Wegstrecke erforderlich. Ggf. sollte geprüft werden, ob im Bereich der Fußgängerbrücke über die Lahn eine Wasserentnahmestelle eingerichtet werden kann. Hierfür ist jedoch eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden (UWB, UNB etc.) erforderlich.

Für den Bereich Hegefeld & Grüner Weg liegen keine Messdaten vor, wie hoch der Volumenstrom für die Löschwasserversorgung ist. Es kann lediglich gesagt werden, dass, betrachtet man hier den angrenzenden Bereich Am Stiedel, Harkauer Weg, Eichendorffweg & Wettersche Straße, so ist zu sagen, dass die Löschwasserversorgung nicht ausreichend ist. Hier ist es erforderlich eine Wasserversorgung von der Siegener Straße (B62) herzustellen.

Im Gewerbegebiet Sandhute ist keine Ringleitung verlegt. Auch hier erfolgte dies aus hygienischen Gründen. Zwei der Hydranten sind nicht zur Brandbekämpfung hergestellt worden und liefern daher nicht einmal 800 l/min (PEX-Leitung mit OD= 63 mm). Auf der vorbeiführenden Fernleitung 2.3 befindet sich laut ZMW ein Hydrant mit einer Leistungsfähigkeit von 1.600 l/min.

Vor der Aue/ Industriestraße/ Hardtwiese

Ein Teilbereich ist als Gewerbegebiet und ein weiterer Teilbereich als Industriegebiet ausgewiesen. Die als Industriegebiet ausgewiesene Fläche ist noch nicht bebaut (grüne Wiese). Bei der Vermarktung des Industriegebietes wird der Wasserversorger die entsprechende Löschwassermenge bereitstellen müssen. Auf einem Firmengelände wird ein Löschwasserbehälter mit 20.000 l vorgehalten. Für den Bereich des Gewerbegebiet, wird eine Löschwasserversorgung von 1.600 l/min erreicht.

Sarnau

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den Hydrantenleistungen sind im Ortsteil Sarnau liegen hier nur wenige Defizite in der Löschwasserversorgung vor, die aber über eine Löschwasserversorgung über eine lange Wegstrecke bzw. einer Wasserentnahme aus der Lahn kompensiert werden können.

Göttingen & Sarnau (Bahnhof)

Außer der Bereich Frankenberger Straße, Riedetal, Zeissenberg, Reddehäuser Straße und Bergstraße ist die Löschwasserversorgung dieses Ortsteils an angemessen anzusehen. Für den vorgenannten Bereich ist eine Löschwasserversorgung über eine lange Wegstrecke zur Kompensation erforderlich. Hierbei ist anzumerken, dass die Löschwasserleitung über die stark befahrene Bundesstraße 252 verlegt werden muss.

Sterzhausen

Im Bereich Sussargues Ring, Am Schall, Michelbacher Straße und Am Ährenfeld sind lediglich vier Hydranten vorhanden, wovon keiner die erforderliche Löschwassermenge von 800 l/min. liefert. Bei einem Hydranten liegen keine Daten vor. Die vorhandenen und technisch bedingten Defizite in der Netzlöschwasserversorgung können jedoch nur über eine Wasserentnahme aus einem offenen Gewässer und einer langen Wegstrecke unter erschwerten Bedingungen hergestellt werden; ggf. lassen sich vor Ort mit den Beteiligten Möglichkeiten finden, um die Rahmenbedingungen zu verbessern.

Für den Bereich Flachspfuhl, In der Mühlstatt, Ringstraße ist ebenfalls die Löschwasserversorgung nicht ausreichend. Keiner der dort befindlichen Hydranten liefert die erforderliche Mindestlöschwassermenge von 800 l/min. Laut ZMW ist eine Verbesserung der Löschwasserversorgung (Erhöhung des Leitungsquerschnittes von DN 100 auf DN 150) im Rahmen der Sanierung der Wittgensteiner Straße zu erreichen. Ohne die Synergien bei einer Straßensanierung wäre dies nur unter erheblichem (finanziellem) und technischem Aufwand leistbar.

Im Bereich Ketzerbach, Mittelweg, Zwischenhausen und Alte Lahnstraße kann die Löschwasserversorgung als gerade noch ausreichend angesehen werden. Die Hydranten Ketzerbach/Mittelweg und Ketzerbach/Flachspfuhl liefern beide mehr als 1.300 l/min. Die restlichen Hydranten liefern weniger als 800 l/min. Laut ZMW befindet sich in der „Ketzerbach“ bereits eine Leitung DN 150. Engpass stellt hier die Anschlussleitung in der Wittgensteiner Straße (DN 100) dar, was erst im Rahmen einer Sanierung lösbar wäre.

Für den Bereich Heligweg, Obere Bahnhofstraße, Untere Bahnhofstraße, Schachtstraße, Michaelsgasse und Gartenstraße ist die Löschwasserversorgung ebenfalls nicht ausreichend. Lediglich ein Hydrant liefert mehr als 800 l/min. Laut ZMW ist das Netz teilweise veraltet, allerdings wird selbst bei Erneuerung aus hygienischen Gründen die Nennweite eher geringer als größer, deshalb ist aus Sicht des ZMW keine Verbesserung zu erwarten.

Im Bereich Lahnstraße und Im Ernacker ist die Löschwasserversorgung aus dem Netz nicht ausreichend. In diesem Bereich ist aber eine Kompensation mittels einer Wasserentnahme aus der Lahn möglich. Weiterhin ist im Bereich des Sägewerks ein Löschwasserbehälter mit 100.000 l Löschwasser vorhanden.

Im gesamten Bereich nördlich der Wittgensteiner Straße (B62) ist – bis auf das Neubaugebiet Wollenbergblick und vier Hydranten in der Wittgensteiner Straße und Oberdorfer Straße – die Löschwasserversorgung aus dem unmittelbaren Netz nicht ausreichend ist. Die Löschwasserversorgung kann jedoch aus umliegenden Hydranten über eine lange Wegstrecke sichergestellt werden.

Das EKZ II (Rewe) ist nicht an die Löschwasserversorgung angeschlossen. Hier wurde unter dem Parkplatz ein Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 50.000 l Wasser errichtet, da der nächstmögliche Hydrant nicht die erforderliche Löschwassermenge liefert.

Bei der Biogasanlage wird ein Löschwasserbehälter mit 186.000 Litern vorgehalten.

Zusammengefasst ist zu sagen, dass die Löschwasserversorgung für den Ortsteil Sterzhausen im Großen und Ganzen ausreichend jedoch bis auf wenige Ausnahmen teilweise verbesserungsbedürftig ist.

Zusammenfassend ist für alle Ortsteile zu sagen, dass die teilweise unzureichende Löschwasserversorgung aus dem Leitungswassernetz durch geeignete Kompensationsmaßnahmen, sei es durch Wasserentnahmen aus benachbarten Hydranten oder aus Fließgewässern durch die Alarm- und Ausrückeordnung sichergestellt wird.

4.2.7 Gebäudehöhen, Festlegungen B-Plan Geschosshöhen

Bei der Betrachtung der Gebäudehöhen ist die tatsächliche Höhe der Anleiterbarkeit vom vorhandenen Geländeniveau zu berücksichtigen. Es darf aber auch nicht außer Acht gelassen werden, dass höhere Gebäude teilweise innere zweite Rettungswege besitzen, die ein Rettungsgerät der Feuerwehr nicht erforderlich machen. Informationen hierzu kann auch der Bebauungsplan geben, sofern eindeutige Regelungen hierin getroffen wurden.

Schutzbereich	Anleiterbarkeit bis 8 m Brüstungshöhe		Anleiterbarkeit von 8 m bis 12 m Brüstungshöhe		Anleiterbarkeit von 12 m bis 18 m Brüstungshöhe		Anleiterbarkeit von 18 m bis 23 m Brüstungshöhe	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
West	X		X			X		X
Ost	X		X			X		X

(Informationen gem. Bauamt Gemeinde Lahntal)

4.2.8 Sicherheitsmängel in den Schutzbereichen – Bereiche und Objekte die nicht in der Regelhilfsfrist versorgt werden.

Alle Objekte im Gemeindegebiet können innerhalb der Hilfsfrist versorgt werden.

Alle Flächen im Gemeindegebiet können bis auf folgende Ausnahmen innerhalb der Hilfsfristen versorgt werden:

- Wollenberg im nördlichen Bereich „Wichtelhäuser / Eckelskirche“,
 - Wollenberg im nord-westlichen Bereich „Hauwald / Heinbergskopf“ (Gemarkung Brungershausen),
- Bedingt durch die Weitläufigkeit dieser Gebiete kann die Hilfsfrist nur durch Hinzunahme der Feuerwehren Wetter und Wetter-Warzenbach/Oberndorf in der Stufe I sichergestellt werden.

4.3 Einstufung der Schutzbereiche nach Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOVO)

Die Einstufung der Schutzbereiche erfolgt gemäß den Vorgaben der Feuerwehrorganisationsverordnung (siehe Anlage) und den zusätzlichen Ermittlungen. Die notwendigen Daten zur Einstufung ergeben sich aus den vorgenannten Erhebungen.

Schutzbereiche	B1	B2	B3	B4	T1	T2	T3	T4	ABC 1	ABC 2	ABC 3	W 1	W 2	W 3
West														
Brungershausen		X					X		X			X		
Caldern			X				X		X				X	
Kernbach			X			X			X				X	
Sterzhausen			X				X		X				X	
Ost														
Göttingen		X					X		X			X		
Goßfelden			X				X		X				X	
Sarnau			X				X		X				X	

Im Zuge der Überarbeitung bzw. Neuaufstellung des Feuerwehrbedarfsplanes wurde die Einstufung für den Ortsteil Göttingen von B1 auf B2 gemäß der FwOVO angepasst.

4.4 Tatsächliche Umsetzung der Risikoanalyse in den Schutzbereichen der Gemeinde Lahntal (Mindestanforderungen gemäß FwOVO) inkl. Betrachtung der tatsächlich vorhandenen weitergehenden Gefahren und unter Beachtung von Synergieeffekten.

Die Mindestausrüstung der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten. Die Mindestausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden, unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben, bereitgehalten werden. Die Mindestausrüstung der Stufe 3 ist durch die Kreise und Kreisfreien Städte sicherzustellen. Besondere, in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken, sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen. Eine Betrachtung im Bereich Wassergefahren (W) und Gefahrgut (ABC) erfolgt hier nicht, da die Fahrzeuge bzw. Ausstattung gem. Grundausstattung aufgrund der Einstufung zur Erfüllung der Mindestanforderungen als ausreichend gelten.

Gemeinde Lahntal

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) – Fahrzeug steht allen Feuerwehren zur Verfügung (stationiert bei der Feuerwehr Caldern)

Das Fahrzeug wird verwendet für

- Fahrten zu Ausbildungsveranstaltungen
- Materialtransport im alltäglichen Dienstbetrieb und an allen Einsatzstellen
- Warnung der Bevölkerung gemäß § 3 Abs.1, Nr. 5 HBKG. Hierzu ist das MTF neben der Sondersignalanlage mit einer Zusatzfunktion für manuelle Durchsagen ausgestattet.

Das MTF (MR-2874) Bj. 1981 stand nicht mehr für den Feuerwehrbetrieb zur Verfügung (keine TÜV-Abnahme). Die FFW Caldern hat ein gebrauchtes Fahrzeug käuflich erworben. Das Fahrzeug wurde als MTF umgebaut und ist bereits in Dienst gestellt. Die Gemeinde hat das Fahrzeug bezuschusst und trägt die laufenden Kosten. Das MTF steht für den Dienstbetrieb zur Verfügung. Eine Ersatzbeschaffung für dieses Fahrzeug ist nicht vorgesehen.

Einsatzleitwagen (ELW)

Der Einsatzleitwagen ist im Feuerwehrhaus G-S-G (Schutzbereich Ost) stationiert. Als Ersatzbeschaffung ist ein ELW 1 vorzusehen.

Nachfolgend wird der ELW daher nicht mehr gesondert in der Mindestausstattung aufgeführt.

Schutzbereich West (Brungershausen, Caldern, Kernbach, Sterzhausen)

Brungershausen (B2 und T3)

Der Ortsteil Brungershausen hat keine eigene Feuerwehr und wird durch die Feuerwehren Caldern und Sterzhausen abgedeckt.

Fahrzeugbedarf B2:

Stufe I: **TSF-W oder LF 10/6**

Im Schutzbereich West wird ein TLF 20/25 (Caldern - Gruppenbesatzung) sowie ein LF 8 vorgehalten.

Stufe II: **LF 10, StLF 20/25**

Im Schutzbereich West wird ein TLF 20/25 (Caldern - Gruppenbesatzung), ein LF 8 (Caldern) sowie ein LF 8/6 (Sterzhausen) vorgehalten.

Fahrzeugbedarf T3:

Stufe I: **HLF 10**

Im Schutzbereich West wird ein TLF 20/25 (Caldern - Gruppenbesatzung), ein LF 8 (Caldern) sowie ein LF 8/6 (Sterzhausen) vorgehalten. Durch die gleichzeitige Alarmierung des Schutzbereiches West in der Stufe 1 inkl. der Hilfeleistungskomponente ist die Hilfsfrist sichergestellt.

Stufe II: **HLF 20 mit MZE**

Im Schutzbereich West wird ein TLF 20/25 (Caldern - Gruppenbesatzung), ein LF 8 (Caldern) sowie ein LF 8/6 (Sterzhausen) vorgehalten. Durch die gleichzeitige Alarmierung der zweiten Hilfeleistungskomponente (LF 10/6) aus dem Schutzbereich Ost ist die Hilfsfrist sichergestellt. Ein Fahrzeug mit MZE (Maschinelle Zugeinrichtung) ist nicht vorhanden und ist im Rahmen der überörtlichen Hilfe anzufordern.

Caldern (B3 und T3)

Fahrzeugbedarf B3:

Stufe I: **LF 10, StLF 20/25**

In Caldern ist ein TLF 20/25 (Gruppenbesatzung) und ein LF 8 vorhanden. Als Ersatzbeschaffung ist wieder ein TLF sowie dem LF 8 entsprechendes Fahrzeug vorzusehen. Durch die gleichzeitige Alarmierung des Schutzbereiches West ist die Stufe 1 abgedeckt.

Stufe II: **LF 20, TLF 20, GW-L, Hubrettungsfahrzeug**

In Caldern ist ein TLF 20/25 (Gruppenbesatzung) und ein LF 8 vorhanden. In Sterzhausen wird ein LF 8/6 sowie ein GW-L vorgehalten. Ein Hubrettungsfahrzeug ist nicht vorhanden und ist im Rahmen der überörtlichen Hilfe durch anzufordern.

Fahrzeugbedarf T3:

Stufe I: **HLF 10**

Im Schutzbereich West wird ein TLF 20/25 (Caldern - Gruppenbesatzung), ein LF 8 (Caldern) sowie ein LF 8/6 (Sterzhausen) vorgehalten. Durch die gleichzeitige Alarmierung des Schutzbereiches West in der Stufe 1 inkl. der Hilfeleistungskomponente ist die Hilfsfrist sichergestellt.

Stufe II: **HLF 20 mit MZE**

Im Schutzbereich West wird ein TLF 20/25 (Caldern - Gruppenbesatzung), ein LF 8 (Caldern) sowie ein LF 8/6 (Sterzhausen) vorgehalten. Durch die gleichzeitige Alarmierung der zweiten Hilfeleistungskomponente (LF 10/6) aus dem Schutzbereich Ost ist die Hilfsfrist sichergestellt. Ein Fahrzeug mit MZE (Maschinelle Zugeinrichtung) ist nicht vorhanden und ist im Rahmen der überörtlichen Hilfe anzufordern.

Kernbach (B3 und T2)

Der Ortsteil Kernbach hat keine eigene Feuerwehr und wird durch die Feuerwehren Caldern und Sterzhausen abgedeckt.

Fahrzeugbedarf B2:

Stufe I: **LF 10, StLF 20/25**

In Caldern ist ein TLF 20/25 (Gruppenbesetzung) und ein LF 8 vorhanden. Als Ersatzbeschaffung ist wieder ein TLF sowie dem LF 8 entsprechendes Fahrzeug vorzusehen. Durch die gleichzeitige Alarmierung des Schutzbereiches West ist die Stufe 1 abgedeckt.

Stufe II: **LF 20, TLF 20, GW-L, Hubrettungsfahrzeug**

In Caldern ist ein TLF 20/25 (Gruppenbesetzung) und ein LF 8 vorhanden. In Sterzhausen wird ein LF 8/6 sowie ein GW-L vorgehalten. Ein Hubrettungsfahrzeug ist nicht vorhanden und ist im Rahmen der überörtlichen Hilfe durch anzufordern.

Fahrzeugbedarf T2:

Stufe I: **HLF 10**

Im Schutzbereich West wird ein TLF 20/25 (Caldern - Gruppenbesetzung), ein LF 8 (Caldern) sowie ein LF 8/6 (Sterzhausen) vorgehalten. Durch die gleichzeitige Alarmierung des Schutzbereiches West in der Stufe 1 inkl. der Hilfeleistungskomponente ist die Hilfsfrist sichergestellt.

Stufe II: **HLF 20**

Im Schutzbereich West wird ein TLF 20/25 (Caldern - Gruppenbesetzung), ein LF 8 (Caldern) sowie ein LF 8/6 (Sterzhausen) vorgehalten. Durch die gleichzeitige Alarmierung der zweiten Hilfeleistungskomponente (LF 10/6) aus dem Schutzbereich Ost ist die Hilfsfrist sichergestellt.

Sterzhausen (B3 und T3)

Fahrzeugbedarf B3:

Stufe I: **LF 10, StLF 20/25**

In Sterzhausen ist ein LF 8/6 vorhanden. Als Ersatzbeschaffung ist ein LF 10/6 vorzusehen. Durch die gleichzeitige Alarmierung des Schutzbereiches West (TLF 20/25) ist Stufe I abgedeckt.

Stufe II: **LF 20, TLF 20, GW-L, Hubrettungsfahrzeug**

In Sterzhausen ist ein LF 8/6 sowie ein GW-L vorhanden. Als Ersatzbeschaffung ist ein GW-L vorzusehen.
Ein TLF 20/25 (Gruppenbesetzung) und ein LF 8 werden in Caldern vorgehalten. Ein Hubrettungsfahrzeug ist nicht vorhanden und ist im Rahmen der überörtlichen Hilfe durch anzufordern.

Fahrzeugbedarf T3:

Stufe I: **HLF 10**

Im Schutzbereich West wird ein TLF 20/25 (Caldern - Gruppenbesetzung), ein LF 8 (Caldern) sowie ein LF 8/6 (Sterzhausen) vorgehalten. Durch die gleichzeitige Alarmierung des Schutzbereiches West in der Stufe 1 inkl. der Hilfeleistungskomponente ist die Hilfsfrist sichergestellt.

Stufe II: **HLF 20 mit MZE**

Im Schutzbereich West wird ein TLF 20/25 (Caldern - Gruppenbesetzung), ein LF 8 (Caldern) sowie ein LF 8/6 (Sterzhausen) vorgehalten. Durch die gleichzeitige Alarmierung der zweiten Hilfeleistungskomponente (LF 10/6) aus dem Schutzbereich Ost ist die Hilfsfrist sichergestellt. Ein Fahrzeug mit MZE (Maschinelle Zugeinrichtung) ist nicht vorhanden und ist im Rahmen der überörtlichen Hilfe anzufordern.

Schutzbereich Ost (Göttingen, Goßfelden, Sarnau)

Göttingen (B2 und T3)

Fahrzeugbedarf B2:

Stufe I: **TSF-W oder LF 10/6**

Der Ortsteil wird durch die Feuerwehr Sarnau-Göttingen abgedeckt. Es wird ein LF 10/6 und ein TSF vorgehalten.

Stufe II: **LF 10, StLF 20/25**

Es wird ein LF 10/6 und ein TSF vorgehalten. Weiterhin ist im Schutzbereich Ost ein LF 8/6 vorhanden. Ein TLF 20/25 ist im Schutzbereich West vorhanden.

Fahrzeugbedarf T3:

Stufe I: **HLF 10**

Im Schutzbereich Ost wird ein LF 10/6, ein LF 8/6 und ein TSF vorgehalten. Durch die gleichzeitige Alarmierung der zweiten Hilfeleistungskomponente aus dem Schutzbereich West (TLF 20/25) ist die Stufe I abgedeckt.

Stufe II: **HLF 20 mit MZE**

Im Schutzbereich Ost wird ein LF 10/6, ein LF 8/6 und ein TSF vorgehalten. Gleichzeitig wird die zweite Hilfeleistungskomponente aus dem Schutzbereich West (TLF 20/25) alarmiert. Ein Fahrzeug mit MZE (Maschinelle Zugeinrichtung) ist nicht vorhanden und ist im Rahmen der überörtlichen Hilfe anzufordern.

Goßfelden (B3 und T3)

Fahrzeugbedarf B3:

Stufe I: **LF 10, StLF 20/25**

In Goßfelden ist ein LF 8/6 vorhanden. Als Ersatzbeschaffung ist ein LF 10/6 vorzusehen. Durch die gleichzeitige Alarmierung des Schutzbereichs Ost (LF 10/6, TSF) sowie der Feuerwehr Caldern (TLF 20/25) ist Stufe I abgedeckt.

Stufe II: **LF 20, TLF 20, GW-L, Hubrettungsfahrzeug**

In Goßfelden ist ein LF 8/6 vorhanden.

Ein TLF 20/25 (Gruppenbesatzung) wird in Caldern vorgehalten. Im Schutzbereich Ost sind weiterhin ein LF 10/6 und ein TSF vorhanden. Ein Hubrettungsfahrzeug ist nicht vorhanden und ist im Rahmen der überörtlichen Hilfe anzufordern.

Fahrzeugbedarf T3:

Stufe I: **HLF 10**

In Goßfelden ist ein LF 8/6 vorhanden. Im Schutzbereich Ost wird ein LF 10/6 mit Hilfeleistungskomponente vorgehalten. Durch die gleichzeitige Alarmierung des Schutzbereiches in der Stufe 1 ist die Hilfsfrist sichergestellt.

Stufe II: **HLF 20 mit MZE**

Im Schutzbereich West wird ein TLF 20/25 vorgehalten. Durch die gleichzeitige Alarmierung der zweiten Hilfeleistungskomponente ist die Hilfsfrist sichergestellt. Ein Fahrzeug mit MZE (Maschinelle Zugeinrichtung) ist nicht vorhanden und ist im Rahmen der überörtlichen Hilfe anzufordern.

Sarnau (B3 und T3)

Fahrzeugbedarf B3:

Stufe I: **LF 10, StLF 20/25**

In Sarnau ist ein LF 10/6 vorhanden. Als Ersatzbeschaffung ist ein LF 10/6 mit Hilfeleistungskomponente vorzusehen. Durch die gleichzeitige Alarmierung des Schutzbereichs Ost (LF 10/6, TSF) sowie der Feuerwehr Caldern (TLF 20/25) ist Stufe I abgedeckt.

Stufe II: **LF 20, TLF 20, GW-L, Hubrettungsfahrzeug**

In Sarnau ist ein LF 10/6 mit Hilfeleistungskomponente vorhanden. Ein TLF 20/25 (Gruppenbesatzung) wird in Caldern vorgehalten. Im Schutzbereich Ost sind weiterhin ein LF 8/6 und ein TSF vorgehalten. Ein Hubrettungsfahrzeug ist nicht vorhanden und ist im Rahmen der überörtlichen Hilfe durch anzufordern.

Fahrzeugbedarf T3:

Stufe I: **HLF 10**

In Sarnau ist ein LF 10/6 mit Hilfeleistungskomponente vorhanden. Im Schutzbereich Ost wird weiterhin ein LF 8/6 und ein TSF vorgehalten. Durch die gleichzeitige Alarmierung des Schutzbereiches in der Stufe 1 ist die Hilfsfrist sichergestellt.

Stufe II: **HLF 20 mit MZE**

Im Schutzbereich West wird ein TLF 20/25 vorgehalten. Durch die gleichzeitige Alarmierung der zweiten Hilfeleistungskomponente ist die Hilfsfrist sichergestellt. Ein Fahrzeug mit MZE (Maschinelle Zugeinrichtung) ist nicht vorhanden und ist im Rahmen der überörtlichen Hilfe anzufordern.

„Atomare, biologische, chemische Gefahren“

Alle Ortsteile der Gemeinde Lahntal sind gemäß der FwOVO in der **Gefährdungsstufe ABC 1** anzusiedeln. Danach ergibt sich folgender Fahrzeugbedarf:

Fahrzeugbedarf ABC1:

Stufe I: **TSF/TSF-W**

In beiden Schutzbereichen ist jeweils mindestens ein Löschgruppenfahrzeug vorhanden, so dass die Hilfsfrist sichergestellt ist.

Stufe II: **ELW 1, GW-L mit Zusatzbeladung Gefahrgut**

Im Schutzbereich Ost wird ein ELW 1 vorgehalten. Ein GW-L mit Zusatzbeladung ist nicht vorhanden und ist im Rahmen der überörtlichen Hilfe anzufordern.

„Gefahren auf Gewässern“

Die Ortsteile Brungershausen und Göttingen sind in der **Gefährdungsstufe 1** und die Ortsteile Caldern, Goßfelden, Kernbach, Sarnau und Sterzhausen in der **Gefährdungsstufe 2** anzusiedeln. Daraus ergibt sich folgender Fahrzeugbedarf für die Gefährdungsstufe 2 (die Stufe 1 ist damit abgedeckt):

Fahrzeugbedarf W2:

Stufe I: **LF 10/6, RTB oder MZB**

In beiden Schutzbereichen ist jeweils mindestens ein Löschgruppenfahrzeug vorhanden. Durch die gleichzeitige Alarmierung des im Schutzbereich West befindlichen RTB ist die Hilfsfrist sichergestellt.

Stufe II: **HLF 20**

Im Schutzbereich West wird ein TLF 20/25, ein LF 8/6, ein LF 8 und im Schutzbereich Ost ein LF 10/6, ein LF 8/6 und ein TSF vorgehalten. Durch die gleichzeitige Alarmierung beider Schutzbereiche wird die Hilfsfrist sichergestellt.

In der Zielstruktur sind somit vorzusehen:

Schutzbereich West

1. 3 Löschfahrzeuge
(ein StLF 20/25, HLF 10 ein LF 10/6)
2. 1 Gerätewagen-Logistik
(für Personen- und Materialtransport (z.B. Wasserversorgung über lange Wegstrecke mittels Schlauchcontainer, mind. 400 m)

Schutzbereich Ost

1. 2 Löschfahrzeuge
(HLF 10 und aufgrund des Auftrages zur Gestellung erstes Löschfahrzeug für den KatS-Zug ein weiteres LF 10)
2. 1 Mehrzweckfahrzeug
(für Personen- und Materialtransport anstelle des bestehenden TSF)

Schutzbereichsübergreifend

1. 1 Einsatzleitwagen
(ELW 1 gem. FwOVO)
2. 1 Mannschaftstransportwagen
(MTF für Personen- und kleineren Materialtransporten, Leitfahrzeug KatS-Zug)

4.5 Zusätzliche Einsatzgeräte oder Bedarf aus der Risikoanalyse

Aus der Risikoanalyse ergibt sich daher folgender Bedarf:

- Im Schutzbereich West befindet sich ein RTB. Das Boot wurde seitens des Feuerwehrvereins angeschafft. Die Gemeinde hat die Kosten für einen Bootsanhänger (Umbau in Eigenleistung) sowie für Rettungswesten getragen. Bei Ersatz- und Nachbeschaffungen sind im Vorfeld Einvernehmen hinsichtlich der Finanzierung und Notwendigkeit zu treffen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob Einsparungen in anderen Bereichen (Technik, Ausrüstung etc.) sowie Finanzierungen über Dritte erfolgen können.

4.6 Übernahme nachbarlicher Hilfe und überörtlicher Aufgaben, Ausstattung, Ausrüstung

Jede Kommune im Land Hessen hat gem. Katastrophenschutzkonzept einen Löschzug zum überörtlichen Einsatz bei Großschadenslagen zur Verfügung zu stellen. Im Zuge dieser Vorgabe wird je Kommune ein LF 10 KatS mit einer Sonderbezuschussung gefördert. Dieses Fahrzeug sollte für die Gemeinde Lahntal im Jahr 2016 angeschafft und im Schutzbereich Ost stationiert werden. Bei einem Einsatz des Fahrzeuges außerhalb der Gemeinde Lahntal wird die Sicherstellung der Hilfsfristen durch das zweite Löschfahrzeug im Schutzbereich Ost sowie dem Schutzbereich West übernommen. Der Löschzug KatS für die Gemeinde Lahntal soll dann aus folgenden Fahrzeugen zusammengesetzt werden:

**MTF Lahntal
LF 10 KatS (z.Zt. LF 10/6) Schutzbereich Ost
LF 8 (Schutzbereich West)
GW-L (Schutzbereich West)**

**Zugfahrzeug
erstes Löschfahrzeug
zweites Löschfahrzeug
Ergänzungsfahrzeug**

Das Personal zur Besetzung des Löschzuges soll aus allen Feuerwehren gestellt werden, kann aber auch aus dem gesamten Gemeindegebiet zusammengezogen werden.

4.7 Personalbedarf

4.7.1 Personalbedarf Atemschutzgeräteträger

Schutzbereich / Feuerwehr	Atemschutz- geräte	Sollstärke	Ausfall- reserve 100%	Gesamt	IST	+ / -
Ost	12	12	12	24	31	7
Goßfelden	4	4	4	8	10	2
Sarnau/Göttingen	8	8	8	16	21	5
West	8	8	8	16	28	12
Caldern	4	4	4	8	19	11
Sterzhausen	4	4	4	8	9	1
Gesamt	20	20	20	40	59	19

Sport für Atemschutzgeräteträger:

Um die körperliche Fitness aller Feuerwehrkameraden (einschl. Jugendfeuerwehr) zu erhalten und zu steigern, sollen die Kameraden angehalten werden, von den vielseitigen Angeboten der Sport treibenden Ortsvereine Gebrauch zu machen

4.7.2 Personalbedarf Fahrzeugbesetzung

Schutzbereiche	Fahrzeug	Sollstärke	Ausfall- reserve 100%	Gesamt	IST	+ / -
West						
Caldern	TLF 20/25	9	9	18	36	-2
	LF 8	9	9	18		
	MTF	2	0	2		
Sterzhausen	LF 8/6	9	9	18	22	-2
	GW-L	3	3	6		
Ost						
Samau/Göttingen	LF 10/6	9	9	18	31	-1
	TSF	6	6	12		
	MTF	2	0	2		
Goßfelden	LF 8/6	9	9	18	22	-4
	ELW 1	4	4	8		
Gesamt	0	62	58	120	111	-9

4.8 Funktionsstellenbedarf, Mindestausbildungen, Qualifikation der Funktionsträger

Funktionsstellenbedarf			
	Soll	Ist	Differenz
Gemeindebrandinspektor	1	1	0
Stv. Gemeindebrandinspektor	1	1	0
Gemeindejugendwart	1	1	0
Beauftr. Person/en für Brandschutzerziehung in Kitas	1	3	2
Fachgebietsleiter Atemschutz	1	1	0
Kleider- und Gerätewart	2	2	0
Sicherheitsbeauftragter	1	0	-1

Schutzbereich Gesamt

Organisation	Soll	Ist	Differenz Soll/Ist
Wehrführer	4	4	
Stv. Wehrführer	4	4	
Jugendwart	4	4	
Stv. Jugendwart	4	4	
Gerätewart	4	4	
Atemschutzgerätewart/-verantwortlicher	4	4	
Einsatzdienst			
Zugführer	6	19	13
Gruppenführer	10	30	20
Truppführer	18	57	39
Truppmann	86	77	-9
Gesamt	120	111	-9
Einsatzfahrer			
Maschinist mit Fahrerlaubnis C oder CE (Ausfallreserve 200%)	15	35	20
Maschinist mit Fahrerlaubnis C1 oder C1E (Ausfallreserve 400%)	20	31	11
Maschinist mit Fahrerlaubnis B (Ausfallreserve 400%)	15	61	46
Zusatzausbildung			
Atemschutzgeräteträger I mit gültiger G26.3 u. jährlicher Übung	20	48	8
100% Ausfallreserve pro Atemschutzgerät	20		

4.9 Funktionsstellenbedarf, Mindestausbildungen, Qualifikation der Funktionsträger

Mindestqualifikation der Funktionsträger

	Gruppenführer	Zugführer	Verbandsführer	Leiter einer Feuerwehr	Vorbeugender Brandschutz für Feuerwehrführungskräfte	Atemschutzlehrgang	Technische Hilfeleistung VU
Gemeindebrandinspektor/ stellv. Gemeindebrandinspektor	X	X	X	X	X	X	X
Wehrführer/ stellv. Wehrführer	X	X				X	X
Zugführer KatS-Zug/ stellv. Zugführer KatS-Zug	X	X				X	

Gemäß Dienstgraderlass des Landes Hessen sowie der Einzelfallprüfung der Brandschutzaufsichtsbehörde des Landkreis Marburg-Biedenkopf.

4.10 Alarmierung

Die Alarmierungsmittel der Feuerwehren werden wie nachfolgend festgelegt:

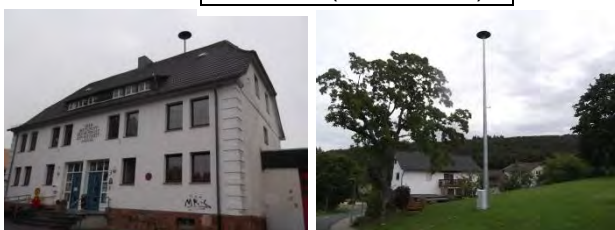
Schutzbereich:	Funkmeldeempfänger
West	Nach Einführung des Digitalfunks werden alle Schutzbereiche mit Funkmeldeempfänger komplett ausgestattet
Ost	

5. Warnung der Bevölkerung

Die Warnung der Bevölkerung erfolgt über **7 Sirenen** im gesamten Gemeindegebiet verteilt. Nach der Umstellung auf Digitalfunk in 2014 ist die Alarmierung über den gesonderten Alarm Ton, einminütiger Heulton (Rundfunkgeräte einschalten) von der Leitstelle des Kreises aus möglich. Hierfür sind die Sirenen im Jahr 2014 technisch vorzurüsten.

Sirenenstandorte:

Caldern (2 Standorte)



Göttingen



Goßfelden



Kernbach



Sterzhausen



Sarnau



Weiterhin verfügt die Feuerwehr Lahntal über 2 Fahrzeuge die mit der Möglichkeit ausgestattet sind, Lautsprecherdurchsagen durchzuführen (ELW und MTF Caldern).

6. Personalgewinnung der Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr

Die größten Probleme in der Verfügbarkeit der Einsatzkräfte liegen im Werktagbereich. Durch immer mehr Pendler und durch eine Unabkömmlichkeit vom Arbeitsplatz sinkt die Anzahl der tagsüber verfügbaren Einsatzkräfte weiter. Die demografische Entwicklung beschleunigt diese Spirale noch zusätzlich.

Um die Tagesalarmbereitschaft sicherzustellen wurden Schutzbereiche gebildet die zusammen ausrücken. So können die weniger werdenden Einsatzkräfte gebündelt und strukturierter eingesetzt werden. Allerdings führt dies dazu, dass zum Erreichen der notwendigen hilfsfristrelevanten Staffelstärke viele Fahrzeuge mit wenig Personal (teilweise besetzt mit nur einer Einsatzkraft) ausrücken müssen. Eine evtl. Zusammenlegung muss aber immer unter Beteiligung der betroffenen Ortsteilwehren geplant und im Einvernehmen durchgeführt werden.

Die Jugendfeuerwehren stellten bereits in den vergangenen Jahren die annähernd einzige Nachwuchsquelle für die Einsatzabteilungen dar. Hier gilt es, die Jugendarbeit weiterhin zu intensivieren und auch monetär zu fördern. Es steht allerdings zu befürchten, dass die Jugendarbeit, durch die vermehrte Einführung von Ganztagschulen, einen Einbruch erleiden könnte. Allerdings wird der ausschließliche Fokus nur auf die Jugendarbeit in eine Sackgasse führen.

Mitgliederwerbung könnte auch bei Personen in der Altersklasse ab dem 30. Lebensjahr für neues Personal sorgen. Diese Altersgruppe hat meist ihren Lebensmittelpunkt gefunden und ist örtlich gebunden.

Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit, insbesondere zu den Tageszeiten, ist bei künftigen Stellenbesetzungsverfahren innerhalb der Gemeindeverwaltung die Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr anzustreben.

Eine Mitgliedschaft in einer freiwilligen Feuerwehr ist für den Einzelnen mit einer Vielzahl von (Pflicht-) Aufgaben verbunden. Neben den Einsätzen und der Aus- und Fortbildung fallen vielfach auch weitere Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und in der Vereinstätigkeit an. Dies führt gerade bei den Führungskräften und Leistungsträgern zu einer Kollision mit dem familiären und beruflichen Umfeld.

7. Brandschutzerziehung und Selbstschutz der Bevölkerung

Brandschutzerziehung Kindergarten

Durch einzelne Angehörige der Feuerwehr muss die Brandschutzerziehung in den Kindertagesstätten intensiviert werden. Hier muss neben der Tätigkeit in den Einsatzabteilungen und teilweise der Jugendarbeit die Brandschutzerziehung in den Kindergärten durchgeführt werden. Da es sich bei den Kindergärten um gemeindliche Einrichtungen handelt, muss hier eine Pflichtaufgabe der Kommune erfüllt werden

Brandschutzerziehung Grundschule

Diese wird z.Z. nur sporadisch durchgeführt. Eine regelmäßige Brandschutzerziehung in den Grundschulen ist durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr nicht leistbar. Da der Landkreis Schulträger ist und im § 4, Abs. 1, Nr. 3 die Brandschutzerziehung ebenfalls als Kreisaufgabe definiert wird, sollte diese Aufgabe zentral durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf geplant und durchgeführt werden.

Selbstschutz der Bevölkerung

Die Aufgabe zur Förderung des Selbstschutzes der Bevölkerung ist gemäß HBKG alleinige gemeindliche Aufgabe. Dies wird auch im Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG) ausgeführt. § 5, Abs. 1 lautet: „Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen besondere Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, obliegen den Gemeinden.“

Die Durchführung erfolgt zurzeit durch Auslage von Informationsbroschüren im Bürgerbüro und durch telefonische und persönliche Beratungen durch den Sachbearbeiter Brand- und Bevölkerungsschutz.

8. Beurteilung des Soll-Ist-Vergleiches – Gebäude, Ausstattung und Einsatzmittel, Personal

Gebäude

Gebäude und techn. Einrichtungen wurden im Jahr 2011 durch den Technischen Prüfdienst des Landes Hessen überprüft

Schutzbereich West:

Caldern:

- Die Unterbringung der Einsatzkleidung bzw. Spinde in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen nach DIN 14092 und der Informationsschrift - Sicherheit im Feuerwehrhaus – (GUV-I 8554).
- Fahrzeughallen sind gemäß DIN 14092 Teil 1 Abs. 5.3.2 mit einer wirksamen Raumlüftung auszurüsten. Da für die Einsatzkräfte, die sich in der Fahrzeughalle umziehen müssen erhebliche Gesundheitsgefahren durch Dieselmotoremissionen bestehen, wird empfohlen entweder eine geeignete Abgasabsauganlage zu installieren oder eine separate Umkleidemöglichkeit zu schaffen. Die TRGS 554 Dieselmotoremissionen (DME) ist zu beachten.

Das Gerätehaus in Caldern wurde vor Jahren errichtet. Es wird in gewissen Teilen heutigen Anforderungen nicht gerecht. Dies dürfte wohl auch bei der Mehrzahl hessischer Feuerwehrgerätehäuser der Fall sein. Sofern die Gemeinde Lahntal über entsprechende, finanzielle Mittel verfügt, wird eine Anpassung an die dann geltenden Anforderungen erfolgen.

Sterzhausen

- Die Umkleidemöglichkeit der Feuerwehr befindet sich in der Fahrzeughalle. Dies ist nicht mehr zulässig (Prüfung des technischen Prüfdienstes 2011).
- Die Rutschfestigkeit (R 12) in der Fahrzeughalle ist nicht gegeben. (Prüfung des technischen Prüfdienstes 2011)

Das Gerätehaus in Sterzhausen wurde vor Jahren errichtet. Es wird in gewissen Teilen heutigen Anforderungen nicht gerecht. Dies dürfte wohl auch bei der Mehrzahl hessischer Feuerwehrgerätehäuser der Fall sein. Sofern die Gemeinde Lahntal über entsprechende, finanzielle Mittel verfügt, wird eine Anpassung an die dann geltenden Anforderungen erfolgen.

Die Problematik im Hinblick auf die Rutschfestigkeit des Fußbodens im FFW-Haus Sterzhausen ist bekannt. Es ist hier zu prüfen, ob der Belag „rutschfest“ erneuert werden kann.

Schutzbereich Ost:

Goßfelden/Sarnau/Göttingen

- Durch die Prüfung des technischen Prüfdienstes in 2011 gab es keine Beanstandungen des in 2010 fertiggestellten Feuerwehrhauses.

Ausstattungen und Einsatzmittel

Unter Ziffer 4.5 wurden bereits drei zu beschaffende Stromerzeugeraggregate aufgeführt.

Unter 5. wurde die technische Vorbereitung der Sirenen für die Umrüstung auf Digitalfunk im Jahr 2014 angesprochen.

Jede Kommune ist gem. HBKG dazu verpflichtet eine örtliche Technische Einsatzleitung einzurichten. Diese ist für die Gemeinde Lahntal im Feuerwehrhaus Goßfelden-Sarnau-Göttingen vorgesehen. Eine hierfür notwendige Notstromeinspeisung ist bereits vorhanden. Für die Sicherstellung der Stromversorgung ist noch ein entsprechender Stromerzeuger anzuschaffen. Des Weiteren sind noch weitere Anschaffungen von Führungsmitteln für die Führung bei größeren Schadenslagen notwendig. Diese Ausstattung soll im Laufe der nächsten Jahre angeschafft und erweitert werden.

Personal

Die Personalsituation ist in den Feuerwehren zum heutigen Zeitpunkt als ausreichend zu bezeichnen. Durch die Bildung der Schutzbereiche und die Berücksichtigung dieser bei der Erstellung der Alarm- und Ausrückeordnung lassen sich auftretende Vakanzen in der Besetzung von Einsatzfunktionen auf Fahrzeugen und bei Einsätzen kompensieren. Die Entwicklung der Personallage lässt aber erwarten, dass sich in Zukunft die personelle Situation weiter verschärfen wird.

Um die Personalsituation auf einem notwendigen Niveau zu halten muss neben einer ansprechenden Nachwuchsarbeit auch über Anreize von Seiten der Politik gegenüber den freiwilligen Helfern nachgedacht werden.

Um die gerade tagsüber auftretenden personellen Engpässe zu bewältigen, sollte bei der Ausschreibung und Besetzung von Stellen in der Gemeindeverwaltung und bei den kommunalen Betrieben eine Mitgliedschaft und Bereitschaft zum aktiven Dienst in einer Feuerwehr mit aufgenommen werden.

Im Zuge der steigenden Anforderung für Prüfungen im Bereich der feuerwehrtechnischen Ausstattung, des erhöhten Verwaltungsaufwandes, der steigenden personellen Engpässe bei Einsätzen, insbesondere am Tage, sowie des demographischen Wandels sind mittelfristig diese Arbeiten allein durch freiwillige Kräfte nicht mehr darstellbar.

Hier sollte mittelfristig über die Schaffung einer hauptamtlichen Stelle für die Feuerwehr nachgedacht werden, da gerade die Vorschriften im Bereich der Unfallverhütung immer strengere Prüfaufgaben und Prüfintervalle fordern.

Diese Stelle sollte folgende Schwerpunkte haben:

- a. Verwaltungsaufgaben (Entlastung der ehrenamtlichen Führungskräfte, Aufgaben des „Brandschutzamtes“, Beschaffung von Ausrüstung, Anweisung von Rechnungen, Erfassung und Bearbeitung von Einsätzen u.ä. mit dem Fachprogramm Florix)
- b. Prüfungen
- c. Materialbewirtschaftung

Möglicherweise bietet sich hier die Möglichkeit diese Aufgaben interkommunal durchzuführen.

9. Entwicklungsplanungen Soll-Ist-Vergleich & Umsetzungsverfahren/Investitionsplanungen

Feuerwehr	vorh. Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung	Ersatz im Jahr	Nutzungsdauer	geschätzte Kosten	erwarteter Zuschuss in % Land / Kreis gem. Kostenobergrenze
Schutzbereich West							
Caldern	TLF 20/25	2007	HTLF 20	2032	25	350.000,00	30 / -
	LF 8	1996	Als Ersatz sollte ein gleichwertiges Fahrzeug (LF 8 oder LF 10) vorgesehen werden.				ohne
	MTF	1979	Fahrzeug ist vom Verein angeschafft. Keine Ersatzbeschaffung durch Gemeinde.*				ohne
Sterzhausen	LF 8/6	1995	LF 10/6	2020	25	250.000,00	30 / -
	GW-L	1998	GW-L	2023	25	50.000,00	
Schutzbereich Ost							
Samau/ Göttingen	LF 10/6	2006	HLF 10	2031	25	250.000,00	30 / -
	TSF	1987	MZF	2018	31	60.000,00	ohne
	MTF	1999	Fahrzeug ist vom Verein angeschafft. Keine Ersatzbeschaffung durch Gemeinde.**				
Goßfelden	LF 8/6	1991	LF 10 KatS	2016	25	100.000,00	Sonderbezu- schussung Land / -
	ELW 1	2004	ELW 1	2019	15	90.000,00	30 / -

*

Der Verein hat sich ein gebrauchtes Fahrzeug in 2014 angeschafft. Das Fahrzeug wird nach Umbau in den Feuerwehrdienst übernommen. Die Gemeinde Lahntal hat einen Zuschuss gewährt und wird die laufende Unterhaltung des Fahrzeuges übernehmen.

**

Der Verein hat sich ein gebrauchtes Fahrzeug angeschafft. Das Fahrzeug wurde nach Umbau in den Feuerwehrdienst übernommen. Die Gemeinde Lahntal hat die laufende Unterhaltung des Fahrzeuges übernommen.

Die Gemeinde ist bestrebt, dass jeder Feuerwehrangehörige (auch Jugendfeuerwehr) gemäß der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV) vom 19.12.2012 entsprechend ausgestattet ist. Der Bedarf an PSA ist jährlich von dem GBI zu ermitteln. Die Mittel werden dann soweit möglich in den Haushaltsplan aufgenommen.

Nachfolgend ist eine Kostenaufstellung (Stand: 2013 – Brutto-Preise) für die Ausstattung von Feuerwehrangehörigen mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gem. Bekleidungsrichtlinie Hessen aufgeführt. Diese Kosten dienen der Ermittlung von anfallenden Kosten bei Neueintritt bzw. Übernahme aus der Jugendabteilung, sowie zur Ausstattung von Atemschutzgeräteträgern.

Artikel	Kosten inkl. MwSt.
Schutzkleidung HuPF 1 (Feuerwehrüberjacke für Atemschutzgeräteträger)	425,00 €
Schutzkleidung HuPF 4 (Feuerwehrüberhose für Atemschutzgeräteträger)	280,00 €
Handschuhe für Brandbekämpfung (für Atemschutzgeräteträger)	65,00 €
Schutzhelm gem. DIN EN 443 (inkl. Nackenschutz, Visier, Flammschutzhaube)	160,00 €
Schutzkleidung HuPF 2 (Feuerwehrohse, wird in der FF Lahntal als Uniform genutzt)	90,00 €
Schutzkleidung HuPF 3 (Feuerwehrjacke, wird in der FF Lahntal als Uniform genutzt)	120,00 €
Schutzhandschuhe (DIN EN 388:2003)	5,00 €
Stiefel (DIN EN 15090)	90,00 €
Wetterschutzjacke	0,00 €
Uniform: Diensthemd, Koppel, Schirmmütze, Krawatte	70,00 €
Kosten je Feuerwehrangehörigen	1.305,00 €

Da die Schutzkleidung HuPF 2 und HuPF 3 als Dienstkleidung genutzt wird, entfallen die zusätzlichen Kosten für die Dienstkleidung. Weiterhin benötigen die Feuerwehrangehörigen keine zusätzliche Wetterschutzkleidung, da alle die Schutzkleidung nach HuPF 1 und HuPF 4 erhalten.

Aus der durchgeführten Risikoanalyse innerhalb der Bedarfs- und Entwicklungsplanung ergeben sich somit für die Jahre 2016 bis 2020 folgende größere Investitionsplanungen:

2016	Beschaffung KatS LF 10	85.000 €
2018	Mehrzweckfahrzeug als Ersatz für TSF	60.000 €
2019	Ersatzbeschaffung ELW	90.000 €
2020	Ersatzbeschaffung LF 10 für LF 8/6	250.000 €

10. Abstimmungsverfahren mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde mit dem Kreisbrandinspektor und der Bedarfs- und Entwicklungsplanung des Landkreises Marburg-Biedenkopf abgestimmt.

11. Inkrafttreten

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Feuerwehren der Gemeinde Lahntal wurde am 11.11.2015 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschlossen.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan soll alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse umgehend fortgeschrieben werden.

Der Feuerwehrbedarfsplan vom 05.05.2010 tritt außer Kraft.

Lahntal, den 11.11.2015

Thomas Rößler
Gemeindebrandinspektor

Lars Schäfer
Kreisbrandinspektor

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahntal

Manfred Apell
Bürgermeister